97-84223-16

Kroepelien, Trygve

Über die wasserkraftpolitik in Norwegen

Karlsruhe

1915

97-84223-16
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

3
Box 52

Kroepelien, Trygve, 1891-
Über die wasserkraftpolitik. Karlsruhe, Braun, 1915.
119 p. 23 cm.

Thesis, Heidelberg.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10-16-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 28525

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

3

Über die Wasserkraftpolitik in Norwegen.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer
Hohen philosophischen Fakultät
der
Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

Trygve Kroepelien
Diplomé à l'École des Sciences politiques de Paris
Bergen (Norwegen).

Karlsruhe i. B.
G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag
1915.

Referent: Geheimer Rat Prof. Dr. *Gothein.*

Vorwort.

Zwischen Recht und Wirtschaft besteht ein Verhältnis der Wechselwirkung. Recht und Wirtschaft müssen in ihrer Entwicklung einander gegenseitig beeinflussen. Dem Staat als Vertreter der Gesamtinteressen seines Volkes kommt es zu, dafür Sorge zu tragen, daß die neuen Methoden in der Wirtschaft auf einer dem Einzelnen und der Allgemeinheit brauchbaren Weise ausgenutzt werden können. Die Rechtsregeln müssen der Wirtschaft angepaßt werden und dabei dem allgemeinen Interesse Rechnung tragen.

Besondere Schwierigkeiten erstellen sich in einer ausgeglichenen Demokratie dem Gesetzgeber bei der Niederlassung neuer großkapitalistischer Unternehmungen im Lande.

Diese Arbeit hat den Zweck, die Entwicklung der norwegischen Wasserkraftpolitik in Verbindung mit dem Emporkommen der inländischen Wasserkraftwirtschaft zu beleuchten.

Außer dem am Schluß der Darstellung gegebenen Literaturnachweis fanden für diese Arbeit parteipolitische Vorträge und verschiedene parlamentarische Urkunden, Gesetzesentwürfe, Referate parlamentarischer Debatten usw., die im „Storthingstidende" für die Jahre 1906—1915 zu finden sind, Verwertung.

In einem Anhang haben wir, da die fremde Sprache den Ausländern gewisse Schwierigkeiten bereiten dürfte, es für nützlich erachtet, eine zum Erwerb und Regulierung eines größeren Wasserlaufes im Sommer 1914 erteilte Erlaubnis in Übersetzung widerzugeben. Sie dürfte wohl noch deswegen von Interesse sein, weil sie die, die Wasserkraftwirtschaft zurzeit beherrschenden Rechtsregeln enthält.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	
Einleitung: Die Entwicklung der modernen Wasserkraftwirtschaft Die Entwicklung der Wasserkraftpolitik in Mitteleuropa	1
I. Die norwegische Wasserkraftwirtschaft	17
II. Überblick über die politische Entwicklung in Norwegen und die bisherige rechtliche Stellung der Binnengewässer	34
III. Das Konzessionsgesetz	43
IV. Das Regulierungsgesetz	72
V. Spätere Entwicklung	87
Schluß	101
Anhang	109
Literaturverzeichnis.	

Einleitung.

Die Entwicklung der modernen Wasserkraftwirtschaft. Die Entwicklung der Wasserkraftpolitik in Mitteleuropa.

Die äußere Lebenswillkür der Menschen scheint einer andauernden Entwicklung zu unterliegen. Die wachsende Kenntnis der Natur und ihrer Gesetze schafft dem Wirtschaftsleben der Völker neue, breitere Grundlagen. Kräfte, die bisher unfruchtbar schienen, lernt der Mensch schätzen und weiß sie seinen Zielen nutzbar zu machen.

Die wirtschaftliche Lage und Entwicklungsmöglichkeit eines Landes werden von dem Maße, in welchem es den allgemeinen Anforderungen einer Wirtschaftsepoche zu entsprechen vermag, bestimmt.

Die Zeiten ändern sich; für ein Land, das bisher als wirtschaftlich ungünstig gestellt erachtet wurde, können sich durch die neuen Verhältnisse ungeahnte Entwicklungsmöglichkeiten herausbilden.

Es gehört zu den bedeutendsten Errungenschaften des letzten Jahrhunderts, daß für die menschliche Wirtschaft fremde Kräfte herangezogen worden sind. Der Mensch weiß sich in steigendem Maße von der körperlichen Arbeit gelöst, und dem ausschließlich menschlichen Schaffen, dem psychischen, wird ein immer wachsendes Arbeitsgebiet eröffnet.

Unter der gewaltigen Entwicklung der letzten Zeiten auf dem Gebiete der Technik hat es sich jüngst erwiesen, daß die Wasserkraft der Gefälle in elektrische Energie umgewandelt werden kann.

Bisher wurde der Nutzen der Flüsse im wesentlichen in ihrer Verwendbarkeit als Wasserstraßen erblickt. Freilich konnte der Fischfang für die lokale Bevölkerung von erheblichem Werte sein. Verfehlt wäre es auch anzunehmen, daß das fließende Wasser als bewegende Kraft in der Vergangenheit unbekannt geblieben ist. Schon in uralten Zeiten ist die Wassermühle erfunden, deren Verwendung innerhalb des Gewerbes mit der Zeit eine durchaus gewöhnliche

wird. Man kann sich aber nicht des Eindruckes erwehren, daß oft über dieser Ausnutzung etwas Hilfloses ruht. Es scheint, als sei eine Kraft vorhanden, die man nicht recht zu verwerten wüßte. So waren es nur die kleineren Gefälle, welche innerhalb des Gewerbes eine Verwendung finden sollten. Die größeren blieben in ihrem Lauf von Menschenhand unberührt.

In dieser dürftigen Wasserkraftwirtschaft geschieht dann gegen das Ende des letzten Jahrhunderts eine Umwälzung, indem man durch eine Reihe Erfindungen die Wasserkraft in elektrische Energie umzugestalten erreichte. Damit war ein Weg gegeben, auf welchem man die elektrische Energie in großen Mengen und zu geringen Kosten zu erzeugen vermochte, welches allein die Elektrizität der industriellen Verwertung zugänglich machen konnte. Scheinbar sollten der Wirtschaftlichkeit der neuen Kraftquelle die hohen Anlagekosten der Wasserkraftwerke im Wege stehen. Der Umstand ist aber bei der Betrachtung in Erwägung zu ziehen, daß sich die Veranlagung auf die Ausnutzung einer unvergänglichen, auf ungeänderter Weise sich erneuernde Naturkraft bezieht.

Dies ist eben für den technisch-wirtschaftlichen Charakter der Wasserkraftindustrie sehr eigentümlich. Sind die Anlagekosten einmal entrichtet, so bestehen die jährlichen Kosten hauptsächlich aus Zins- und Tilgungsquoten des Anlagekapitals, welche mit der Zeit abnehmen, während in der Kohlenindustrie das Fördern des Rohproduktes aus der Erde mit wachsenden Unkosten verbunden ist. Sehr wesentlich für die Wasserkraftindustrie ist auch der Umstand, daß mit der Zunahme der Produktion die Herstellungskosten pro Einheit des Erzeugnisses rasch abnehmen. Deswegen erhält die Wasserkraftanlage als Großbetrieb ihre wirtschaftliche Gestalt. Damit hängt es zusammen, daß kleinere Werke verdrängt oder in größere umgebildet werden. Also wird alles Interesse daran liegen — insofern eine Absatzmöglichkeit der gewonnenen elektrischen Energie überhaupt vorhanden ist — den Wasserlauf in seinem ganzen Umfang mit den Hilfsmitteln, die in Staubecken, Talsperren usw. liegen, zu umfassen.

Aus technischen Gründen ergibt sich also ein starker Anlaß zum Großbetrieb.

Neben diesem macht sich in der Wasserkraftwirtschaft auch eine starke Tendenz zur kapitalistischen Konzentration bemerkbar.

Wasserfälle sind vereinzelte Naturerscheinungen. Darin liegt schon von vornherein eine starke Anregung zum spekulativen Erwerb von Wasserfällen, indem diese mit der Zeit einer großen Werterhöhung zugänglich scheinen. Insbesondere aber wird Veranlassung gegeben, die aufeinander angrenzenden Wasserfälle auf dieselben Hände zu vereinigen, welches dann eine örtliche Monopolstellung gewährt. Damit wird in privatwirtschaftlichem Interesse die Ausnutzung der Wasserkräfte mit Bedacht eingeschränkt werden können, während für die erzeugten und zur Veräußerung kommenden Energiemengen monopolähnliche Preise werden erzielt werden können. Zu bemerken ist aber, daß ein Wasserkraftkonzern selbst in diesem Falle keineswegs ein Monopol auf die Lieferung elektrischer Energie schlechthin besitzt, indem durch die bei der Kohlenheizung erzeugte Elektrizität je nach den obwaltenden Verhältnissen effektive Konkurrenz wird geleistet werden können.

Sind in demselben Gebiet mehrere selbständige Wasserkraftwerke vorzufinden, welche durch Stromübertragung miteinander auf dem Markt in Konkurrenz geraten, so wird, da die Möglichkeit des Wettbewerbes in der Wasserkraftindustrie eine natürlich begrenzte bleibt, ein starker Anlaß für die interessierten Unternehmer zur Verständigung in der Preispolitik vorliegen.

Mit der bloßen Möglichkeit der Umbildung der Wasserkraft in elektrische Energie war lange noch nicht die praktische Verwendbarkeit dieser neuen Kraft dargetan. Es zeigte sich mit ihrem Emporkommen das Bedürfnis, ihr eine wirtschaftliche Verwendung zu geben. Die Geburtsstunde ist insofern eine ungünstige, da die Zeit ganz im Zeichen der Dampfkraft steht. Es galt also, letztere aus ihren Stellungen auszuwerfen und zugleich andere neue Verwendungsmöglichkeiten für die Elektrizität zu finden. Die Errungenschaften der Elektrizität setzen rasch ein. Sie findet in der Lichtindustrie allgemeine Verwendung, man sucht sie in der Wärmeindustrie, doch mit wechselndem Gelingen, auszunutzen und sie wird mit Erfolg für die Verwendung als Triebkraft für die Produktion herangezogen und schließlich auch in der Verkehrsindustrie benutzt.

Eins ist aber bei alledem zu bemerken; es fehlt der elektrischen Energie an Transportfähigkeit. Wird die Elektrizität durch Kohlenheizung erzeugt, so kann sie durch diese überall erhalten werden; ein Wasserkraftwerk bleibt aber örtlich gebunden. Mit der Schwerfälligkeit der elektrischen Energie in dieser Hinsicht klebt ihr ein wesentlicher Mangel an. Teilweise nur wird dieser durch die Fernleitung aufgehoben werden können. Auf größere Strecken aber

wird das Unternehmen der Kosten des Leitdrahtes wegen unwirtschaftlich. Deswegen wird häufig der Absatz der in einem Wasserkraftwerk erzeugten Elektrizität mit Schwierigkeiten verbunden sein, besonders in wenig bevölkerten Gegenden. Anders, wenn die Wasserkraftanlage an sich ihre Abnehmer heranzuziehen vermag. Das wird da geschehen können, wo für den Standort einer Unternehmung eine ausreichende Elektrizitätsnutzung wesentlich ist.

Die elektro-chemische Industrie, wie sie jüngst erwachsen ist, erfüllt diese Bedingung. Es dürfte wohl zweckmäßig sein, schon an dieser Stelle ihre technisch-wirtschaftliche Seite in aller Kürze darzutun.

Wird an ein Wasserkraftwerk eine elektro-chemische Industrie geknüpft, so liegt ein wesentlicher Vorteil darin, daß im allgemeinen die ganze Leistungsfähigkeit der Werke beansprucht werden kann. Durch letztere wird in der Regel die Größe der elektro-chemischen Industrie bestimmt werden. Die elektrische Energie braucht nicht aufgeteilt und an mehrere Abnehmer übertragen zu werden. An eine kleinere Elektrizitätsindustrie werden diese Werke sich von vornherein nicht gliedern, indem sie eine Stromstärke beanspruchen, welche nur unter günstigen Umständen zu erhalten ist. Auch aus anderen Gründen wird die elektro-chemische Industrie allein als Großunternehmung zur Erscheinung gelangen. Denn auf die Verwertung besonderer wissenschaftlichen Erfindungen gerichtet, setzt sie eine kostspielige Einrichtung voraus, welche allein in der Großproduktion wirtschaftlich ausgenutzt werden kann. Dieser Charakter macht dann eine wohlgeschulte technische Führung notwendig. Gerade die geschickte technische Leitung ist ein für das Gedeihen des Betriebes besonders wesentliches Moment. Am vorteilhaftesten stellt sich die Unternehmung, welche durch ihre Größe auch wissenschaftliche Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit auf Betriebsverbesserungen und neue Methoden gerichtet haben, heranziehen kann. Deswegen werden oft diese Unternehmungen, insoweit sie nicht schon von Hause aus mit eigenem Patente arbeiten, und damit ein Monopol in der betreffenden Produktion besitzen, mit verbesserten und ihnen allein zugänglichen Verfahren — es sei, weil die Erfindung eingetragen ist oder geheim gehalten wird — wirtschaften. Das trägt dann dazu bei, die günstigere Lage der Großunternehmungen noch zu erhöhen, weswegen auch die weniger Kapitalstarken mit der Zeit auszuscheiden oder sich den führenden Unternehmungen anzugliedern genötigt werden können. Es ergibt sich somit, daß durch die etwaige

Fusionierung der Betrieb der beteiligten Werke von einer zentralen Stelle einheitlich geleitet werden kann. In der Tat ist in jüngster Zeit ein internationaler Trust auf ähnliche Weise zustande gekommen. Vor ungefähr zwei Jahren ist nämlich die Nitrogen Products & Carbide Co. gegründet worden. Sie bezweckt die Verwertung des Weltpatents auf dem Produktionsprozeß Professor Ostwalds von Salpetersäure und Ammoniumnitrat. Calciumcarbid und Calciumcyanamidindustrien verschiedener Länder finden ihre Interessen in diesem Unternehmen konsolidiert.

Zu dieser großindustriellen Verwertung wird und darf nur die elektrische Energie gelangen, wo sie in reichlichster Menge durch die Wasserkraft zu erzeugen ist, und wo die sonstigen wertvolleren Ausnutzungsmöglichkeiten versagen; es liegt sonst ein wesentliches Interesse daran, daß, wo die Natur der Volkswirtschaft eine so anpassungsfähige Kraft, wie die elektrische zur Verfügung stellt, nichts unterlassen werden sollte, was der Allgemeinheit ihren Nutzen zugänglich machen könnte.[1]

Zwischen Wirtschaft und Recht besteht ein Verhältnis der Wechselwirkung. Sie müssen einander gegenseitig beeinflussen. Die Rechtsregeln, die das Wirtschaftsleben beherrschen sollen, müssen seiner faktischen Lage zugewandt sein. Sie müssen dem Individuum ermöglichen, wirtschaftliche Tätigkeit zu entfalten, und zwar in Übereinstimmung mit den Interessen der Gesellschaft.

---

[1] Man hat sich bei der Teilbarkeit der elektrischen Energie aufgehalten und darin die Möglichkeit einer Förderung der Hausindustrie und einer Wiederbelebung des Handwerks sehen wollen. Der aufmerksame Beobachter wird aber finden, daß wo die Elektrizität für solche Zwecke eingeführt worden ist, es sich viel weniger um die Beschaffung neuer Betriebe handeln wird, als um den Ersatz der menschlichen Arbeitskraft in solchen Gewerben im allgemeinen, welche im Begriff des Aussterbens standen, deren Auflösungsprozeß die neue Triebkraft dann verzögern kann. Es ist vorteilhaft sich diese Erkenntnis zu vergegenwärtigen, wenn man dazu geneigt sein sollte den kleineren Betrieben den Wasserkraftwerken gegenüber besondere Begünstigungen zuzuerkennen. Von rein wirtschaftlichem Standpunkt scheint man dabei einen zweiseitigen Fehler zu begehen, indem man einen Betrieb, der die Entwicklungsfähigkeit nicht in sich trägt, stützen wird und ihm dabei Materialien übertragen, die von anderen Betrieben hätten zweckmäßiger ausgenutzt werden können. Daß man aber den kleinen Unternehmern auf diese Weise eine Stütze zu leisten, um ihnen ihr bedrohtes wirtschaftliches Auskommen zu erleichtern, veranlaßt sein kann, ist unter Umständen eine gute Sozialpolitik.

Durch die Entwicklung der Wasserkraftwirtschaft wurde der Gesetzgeber vor die Aufgabe gestellt, die Rechtsordnung auf diesem Gebiete mit den neuen Verhältnissen in Einklang zu bringen.

Diese gesetzgeberische Tätigkeit zeigt in den einzelnen Ländern viel Ähnlichkeit. In ihrer Eigenart wird aber die Rechtsbildung eines Landes stets unter der Einwirkung der Fülle des Historisch-Geschehenen ein Ausdruck der im Volke lebenden Anschauung vom Sein-Sollenden.

Scheinen dieselben Rechtsgedanken in verschiedenen Ländern rezipiert, dann ist es in erster Linie ein Beweis der kulturellen Ähnlichkeit dieser Länder. So sind die gesetzgeberischen Bestrebungen der Länder innerhalb der europäischen Staatengemeinschaft der Wasserkraftwirtschaft zugewandt, mehrfach aus denselben Anschauungen hervorgegangen. In sämtlichen spürt man sofort den staatssozialistischen Gedanken unserer publizistischen Wirtschaftsepoche. Dem gegenüber stehen Vertreter des Proprietätsprinzips. Einmal gilt es, dem Staat das Eigentum zur Wasserkraft für die Zukunft zu sichern. Daneben wird eine durchgreifende Kontrolle über den der Verwertung der Wasserkräfte zugewandten privaten Unternehmungen gefordert, damit dieser eine der Gesamtinteressen entsprechende Ausnutzung gewährleistet sei. Von den Gegnern wird unter der Anerkennung der bestehenden Rechtsordnung und der Handlungsfreiheit der Interessenten eine Förderung der Wasserwirtschaft in industriefreundlicher Richtung verlangt. Es ist ein Streit um die Tragweite der Zuständigkeit der Staatsgewalt; es wird nicht danach gefragt, ob ihr überhaupt ein Eingreifen zukommen soll. Das scheint vielmehr selbst den extremsten Individualisten notwendig. Einmal wird der Staat als Verkörperung der Allgemeinheit veranlaßt sein, die gesellschaftlichen Interessen am Wasserlauf zu überwachen. Durch die Vorkehrungen nämlich, die der industriellen Ausnutzung der Wasserkräfte erforderlich sind, durch die Anlagen von Talsperren, Staubecken usw. werden sämtliche Anlieger am Wasserlauf in ihren bisherigen Nutzungen berührt. Ohne die Möglichkeit des Rekurs an die Staatsgewalt, wenn die Sonderinteressen kollidieren, sind sodann die Wasserkraftanlagen häufig überhaupt nicht durchführbar.

Eine Streitfrage bleibt es, ob der Staat das Rechtsgeschäft als im öffentlichen Interesse liegend unentgeltlich fördern soll, oder ob er in dieser Verbindung Gebühren einziehen oder zwar die Expropriationserlaubnis mit einer Steuer verbinden darf, die etwa der

Werterhöhung, welche die Unternehmung beim Expropriationsgeschäft erfahren wird, entspricht. Die Tendenz scheint in der Richtung zu gehen, erhöhte Auflagen zu fordern. Am meisten werden die kleineren Demokratien auf die Bahn der Staatsintervention drängen. In diesen Ländern wird, wie bei der Entwicklung eines jeden Großunternehmens, so auch und in besonderem Grade bei der Entwicklung der Wasserkraftwirtschaft der Gesetzgeber dieser seine volle Aufmerksamkeit zu widmen haben, nicht nur, weil sie ihrem Wesen nach von vornherein in dem öffentlichen Interesse liegt, sondern auch, weil hier der Weg zu den intensivsten Formen der Konzentration offen zu liegen scheint. Es handelt sich auch um Unternehmungen, die eine wirkliche Machtstellung in der Volkswirtschaft, oft den öffentlich-rechtlichen Körperschaften gegenüber, erreichen können. Der leitende Gesichtspunkt muß sein, daß die neue Kraft ein Mittel nicht nur zur Bereicherung des einzelnen wird, sondern, daß die Ausnutzung der Wasserkräfte des Landes zur Hebung und Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft beitragen kann.

Ehe wir in den folgenden Abschnitten zu der Erörterung der norwegischen Wasserkraftpolitik übergehen, darf hier in aller Kürze eine Aussicht über die Entwicklung des Wasserrechts in Mitteleuropa und insbesondere ein Überblick über die Wasserkraftpolitik der Schweiz in den letzten Jahren gegeben werden, da dieses Land in natürlicher und politischer Hinsicht oft viele Ähnlichkeit mit Norwegen aufweist. Die Ausführung wird für die Beurteilung der norwegischen Verhältnisse wichtige Anhaltspunkte bieten.

Im alten germanischen Wasserrecht ist das fließende Wasser Gemeingut. Mit dem Einfluß des römischen Rechtes drängt die Scheidung zwischen flumina publica und flumina privata ein, jedoch mit dem Unterschiede, daß das römische Recht das ständig fließende Wasser im Gegensatz zu den nur zeitweilig wasserführenden Bächen als Bestandteil der öffentlichen Güter rechnete, während im germanischen Rechte zu diesen nur diejenigen Flüsse gezählt werden, die für den Verkehr als schiffbar gelten. Die nicht schiffbaren Gewässer wurden in der Regel als Zugehör der Allmende angesehen und mit dieser der auf sie sich beziehenden Rechtsordnung unterworfen. Ein allgemeines Gebrauchsrecht der öffentlichen Flüsse stand sowohl dem Einheimischen wie dem Fremden zu. In der Karolingerzeit werden einzelne von diesen Nutzungsrechten von der Krone eingezogen und als Regalrechte erklärt. Diese Regalien werden später

wieder mehrmals an geistliche und weltliche Fürsten verliehen, oder von diesen usurpiert, bis sie nach dem westfälischen Frieden schließlich ganz in ihre Hände gelangen.

Mit der Neuzeit verlieren die schiffbaren Gewässer diesen Privatrechtscharakter und die Regalien gehen an die juristische Person des Staates über und werden zu rein öffentlichen Angelegenheiten.

Bei den nicht schiffbaren Flüssen bilden sich mit der Zeit oft besondere Nutzungsrechte aus. Später macht sich deswegen mit der einsetzenden Aufteilung der Allmende zwischen den Markgenossen die Auffassung geltend, daß den einzelnen Anstößern an den Wasserläufen ein individuelles Eigentumsrecht des Wassers bis zur Mitte des Flusses zukäme. Die Entwicklung hat sich in der Weise durchgesetzt, daß das Eigentum an den nicht schiffbaren Gewässern je nach der örtlichen Rechtsentwicklung der Gemeinde, den Anstößern oder Anliegergenossenschaften zukommt.

In den späteren Jahren sind neue Wassergesetze unter dem steigenden Einfluß der Wasserkraft für die Industrie zustande gekommen. Man hat gefunden, daß der Staat als Verkörperung der Allgemeinheit seine Macht auf diesem Gebiete behaupten und erweitern müsse.

Sehr bemerkenswert ist der Wandel, welchen die Rechtsverhältnisse an den öffentlichen Gewässern durchgemacht haben. Noch bis vor kurzem galten allgemein im deutschen Rechte die schiffbaren Flüsse als öffentliches, dem Gemeingebrauch zustehendes Gut. Früher war es dagegen üblich, daß der Staat bei der Genehmigung von Nutzungen keine Gebühren erheben durfte, da es sich nämlich hier nicht um private Verträge, sondern um öffentliche Akte handelte. Die neuere Rechtsentwicklung hat die Auffassung der öffentlichen Flüsse als ein Staatseigentum im zivilrechtlichen Sinne angebahnt, und die Erklärung dieser Flüsse als „im Eigentum des Staates" stehend, trifft sich in den neuesten Wassergesetzen wieder. So sind z. B. das badische Wassergesetz vom 8. April 1913 und das um einen Tag ältere preußische Gesetz in dieser Hinsicht formell.

Diese Änderung gewährt dem Staat eine viel größere Freiheit zur Berücksichtigung der Gesamtinteressen bei der Verleihung von Nutzungsrechten öffentlicher Gewässer, insofern ihm anerkannte Privatrechte an diesen nicht entgegenstehen, durch welche die Befugnisse des Staates freilich oft ziemlich eingeschränkt werden. Mit der Einführung des zivilrechtlichen Eigentums für den Staat folgt

das Recht, Dritten jede Benutzung der Wasserläufe zu untersagen, die nicht durch den Gemeingebrauch zugelassen ist, oder zu welcher ein besonderes Recht nicht beansprucht werden kann. Damit ist dem Staat auch tatsächlich eine Monopolstellung gegeben rücksichtlich der Ausnutzung dieser Wasserkräfte. Ob er auch seine Monopolstellung in der Wirklichkeit ausnutzen will, das bleibt eine politische Frage. Bis jetzt scheint er nicht dazu geneigt zu sein. Von Rechtes wegen steht ihm aber nichts dagegen. Nunmehr kann der Staat ein Entgelt oder sogenannten Wasserzins für die an den öffentlichen Gewässern gewährten Nutzungsrechten erheben, dazu dem Bewerber auch andere Lasten auferlegen, und nicht mehr kraft eines Hoheitsrechtes, sondern seiner privatrechtlichen Rechtsstellung. Damit ist dem Staat künftig auch ein wirksames Mittel gegeben, der Spekulation, die keine sachliche Ausnutzung der verliehenen Nutzungsrechte unmittelbar beabsichtigt, und damit oft einer raschen, in dem Gesamtinteresse liegende Verwertung der Wasserkräfte hemmend in dem Weg steht, gegenüberzutreten. Diesen Eventualitäten möglichst vorzubeugen, haben die neueren Wassergesetze dem Unternehmer, der um eine Verleihung sucht, die Pflicht auferlegt, der Behörde seinen Betriebsplan vorzulegen, und haben mit der Verleihung eine Frist bestimmt, binnen derer das Unternehmen ausgeführt und in Betrieb gesetzt sein muß, wenn er seine erworbenen Rechte nicht verlieren will. Aus demselben Grund ist neuerdings öfters die Veräußerlichkeit der Wassernutzungen privater Gewässer von dem Anliegergrund getrennt, ausgeschlossen worden, weil man geglaubt hat, daß die unerwünschte Monopolisierung der Wasserkräfte durch eine solche freie Veräußerlichkeit erheblich erleichtert würde. Ob dieses Ziel auch damit besser erreicht wird, darf zweifelhaft sein. Fraglich bleibt es nämlich, ob die Vorenthaltung der freien Veräußerung der nichtöffentlichen Gewässer den einzelnen nicht viel mehr schadet, als sie der Gesellschaft wert sein kann. Dieser Ansicht war der preußische Gesetzgeber, als er im Wassergesetz von 1913 dem Anlieger an den, den nicht öffentlichen Gewässern entsprechenden Flüssen und Bächen ein freies Verfügungsrecht über diese ausdrücklich anerkannt hat.[1]

[1] Es heißt in dem Gesetzesentwurf: Dagegen sei erwogen worden, ob nicht das den Anliegern als solchen an den Wasserläufen zustehende Eigentum untrennbar mit dem Ufergrundstück zu verbinden sei. Die Gründe, die für eine so tiefgreifende Einschränkung des Eigentumsrechts angeführt werden könnten, sind jedenfalls nicht überzeugend. Insbesondere sei eine solche der grundsätzlichen Freiheit des Eigentums

Eine etwas andere Fassung ist dem Eigentumsverhältnis im französischen Wasserrecht, welches ebenfalls die Trennung in schiffbaren und nicht schiffbaren Flüssen kennt, gegeben. Die schiff- und flößbaren Gewässer sind Bestandteile von der domaine public. Insofern die private Nutzung sich auf diese erstreckt, werden die Unternehmer, so heißt es im Gesetz von 1898, tenus de payer à l'état en sa qualité de proprietaire du domaine public, une redevance.

Die anderen Wasserläufe aber stehen im Privateigentum der Anlieger. Das ist aber so zu verstehen, daß nur das Bett des Flusses dem Anlieger gehört, während die fließende Wasserwelle res nullius bleibt. Er hat ein Nutzungsrecht an dem fallenden Wasser, kein Eigentumsrecht aber. Ob er sein Nutzungsrecht lediglich als solches an Dritte veräußern kann, bleibt nach dem Wassergesetz von 1898 bestritten. Die richterliche Entscheidung hat ihm ein solches Recht anerkannt. Mit der rechtlichen Stellung der Gewässer hängt es zusammen, daß, wo an einem Nebenfluß dem Anlieger die Wassernutzung eingeschränkt oder genommen wird, ihm nur ein Anspruch auf dommage im verwaltungsmäßigen Sinne des Wortes gewährt ist. Diejenigen Betriebe aber, denen die Ausbeutung der Nutzeffekten öffentlicher Gewässer erlaubt worden ist, haben seit alters her keine juristische Existenz dem Staate gegenüber. Deswegen können auch diese keinerlei Anspruch auf Schadenersatz erheben, wenn ihnen die Nutznießung seitens des Staates genommen wird.

Die rechtliche Stellung der Flüsse und Ströme im deutschen und französischen Recht ist bis in den letzten Jahren für das schweizerische Wasserrecht vorbildlich gewesen. Derselbe Entwicklungsgang, wie in den eben geschilderten Ländern, läßt sich hier verfolgen. Je nach der geographischen Lage der Kantone, als deren Bestandteil die Gewässer anzusehen sind und als Ausfluß deren Kom-

widersprechende Maßnahme weder notwendig noch geeignet um einer unerwünschten Monopolisierung der Wasserschätze vorzubeugen und für die Eigentümer die Möglichkeit einer Spekulation mit dem Eigentum am Wasserlauf auszuschließen. Abgesehen davon, daß durch Mitverkauf eines schmalen Uferstreifens der Anlieger die Vorschriften über die Untrennbarkeit des Eigentums vom Ufergrundstücke leicht würde umgehen können, sei nicht einzusehen, weshalb der Grundbesitzer verhindert werden sollte, die auf seinem Grundstücke befindliche Wohlstandsquelle, wenn dies in unschädlicher Weise geschehen kann, so gut als möglich auszunutzen. Dies werde der Entwicklung der Wasserwirtschaft eher förderlich als schädlich sein. Die getrennte Veräußerung und Belastung des Eigentums solle daher auch hinsichtlich der im Eigentume der Anlieger stehenden Wasserläufe zulässig sein. Cit. von Kreutz und Holtz.

petenz das Wasserrecht gilt, ist des Nachbarlandes Recht maßgebend gewesen. Deswegen ist auch die rechtliche Stellung der Gewässer in den einzelnen Kantonen ziemlich verschieden.

Mitunter sind im letzten Jahrhundert der Aufteilung der Allmende zufolge die nicht schiffbaren Gewässer in private Hände übergegangen. Doch sind weitaus in der Mehrzahl der Kantone diese Gewässer sowohl als die schiffbaren, öffentliche geblieben. Die öffentlichen Gewässer ihrerseits werden bald als res nullius erklärt, bald gelten sie als Gemeingut, bald als Eigentum des Staates. Gemeinsam für alle Kantone ist der Quellenschutz, der von dem schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt ist. Ohne den Boden, dem die Gewässer entspringen, dürfen sie nicht veräußert werden. Ebenso gilt im allgemeinen, sowohl für öffentliche als nicht öffentliche Gewässer, daß Bauten, die den Wasserstand und die Sicherheit der Ufer beeinträchtigen, einer behördlichen Genehmigung erheischen.

Mit dem Anfang der 90er Jahre bricht in der Schweiz mit der elektrotechnischen Umwälzung eine neue Zeit an. Eine durchgreifende Entwicklung des Wasserrechtes vollzieht sich allmählich. Dies ist wohl bemerkenswert, aber nicht merkwürdig. Vielmehr dürfte es unmittelbar erhellen, daß man in einer Demokratie unter den natürlichen Verhältnissen einer Schweiz dahin streben müßte, daß seitens der zuständigen Organe der emporblühenden Wasserkraftwirtschaft gegenüber von vornherein ein dem Gesamtinteresse angepaßter Gesichtspunkt einzunehmen wäre. Für die Schweiz wurde nämlich die Entwicklung in der Wasserkraftwirtschaft von besonderer Bedeutung, weil das Land in der Beschaffung von Kohlen ganz auf das Ausland angewiesen ist. Die Ausnutzung ihrer gewaltigen Wasserkräfte bot der Schweiz die glückliche Möglichkeit einer größeren industriellen Emanzipierung von ihren Nachbarn.

Eine wirkliche Hebung der Volkswirtschaft und nicht nur eine des einzelnen Unternehmers wird aber kaum erreicht werden können, ehe gewisse Garantien für die allgemeinnützliche Verwertung der Wasserkräfte vom Staate dem Unternehmer auferlegt werden. In gewisser Hinsicht wird man finden, daß eine Wasserkraftanlage eine nicht ungleiche Monopolstellung derjenigen bedeutet, die mit einer Eisenbahnunternehmung verknüpft ist. In Anbetracht der schlimmen Erfahrungen in der Privateisenbahnpolitik um die Mitte des letzten Jahrhunderts macht sich in der Schweiz schon früh eine Bewegung geltend, die die bundesgesetzliche Zuständigkeit im Wasserrecht befürwortet, und mit dieser die eidgenössische Aus-

nutzung der Wasserkräfte anbahnen will. Diese Bewegung erreichte durch die Gesellschaft „Frei Land" zu Beginn der 90er Jahre eine gewisse Bedeutung. Eine Eingabe, die erwähnten Ziele bezweckend, wurde auch an die Bundesregierung gemacht. Diese Eingabe scheiterte aber teils an dem Partikularismus der einzelnen Kantone, teils aus finanziellen Rücksichten, indem den gewässerreichen Kantonen die Aufgabe einer ersprießlichen Einnahmequelle zugunsten des Bundes und damit der weniger begünstigten Kantone als unerwünscht erschien.

Ganz bedeutungslos blieb die Petition von „Frei Land" nicht, da durch diese Bewegung die öffentliche Meinung sich nun mehr der Wasserkraftfrage in steigendem Grade zuwendete. Doch bedurfte es mehrere Jahre, ehe die Frage der bundesgenössischen Regelung des Wasserrechts wieder ordentlich in den Fluß kam, wenn auch in dieser Zeit verschiedene Vorschläge eingereicht wurden, so die Motion Zschokke von 1898 und die Motion Müri von 1902. Die Unzulänglichkeit der bisherigen Regelung stellte sich immer deutlicher heraus. Gegen die Privatunternehmungen wurde oft die Beschuldigung erhoben, sich in einer dem volkswirtschaftlichen Interesse entgegengesetzten Richtung zu entwickeln, indem sie einer systematischen Ausnutzung der Flüsse in dem Weg stünden. Von maßgebender Bedeutung für die Forderung der eidgenössischen Verstaatlichung der Wasserkräfte war aber die Erwägung, daß durch sie dem Bund die Möglichkeit der Elektrifizierung der schweizerischen Hauptbahnen, dessen Inhaber er ist, erheblich erleichtert würde. Unter dem Gesichtspunkte der diesbezüglichen Bedeutung der Wasserkräfte wurde die Bundesversammlung im Jahre 1906 veranlaßt, gegen den Kanton Tessin, der im Begriff stand, einen guten Teil seiner Wasserkräfte an italienische Unternehmungen zu veräußern, einzugreifen. Dieses Vorgehen war aber verfassungswidrig, indem den einzelnen Kantonen die ausschließlichen Hoheitsrechte über ihren Gewässern vorbehalten waren. Die folgenden Bestrebungen auf dem Gebiete mußten deswegen darauf hinzielen, dem Bund jedenfalls ein Oberaufsichtsrecht mit der Ausnutzung der Wasserkräfte einzuräumen. Ehe der Bundesrat sich aber eingehender mit der Frage hatte beschäftigen können, wurde ihr eine Volkspetition eingereicht. Diese sprach die verhüllte Hoffnung auf das Bundesmonopol auf die Wasserkräfte aus, indem sie eine Verfassungsänderung befürwortete, die nunmehr dem Bund die ausschließliche Kompetenz auf dem Gebiete des schweizerischen Wasserrechtes zusichern konnte. Indessen

wurde dieser Antrag von den Initianten zurückgezogen, da ein selbständiger Entwurf vom Bundesrat der Bundesversammlung vorgelegt werden sollte. In der Bundesverfassung hieß es nunmehr, daß die Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen unter der Oberaufsicht des Bundes zustehe. „Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmäßigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf." Weiter ist die Konzessionserteilung Sache des Bundes in denjenigen Fällen, wo eine interkantonale Konzessionserteilung notwendig ist und die interessierten Kantone sich nicht unter sich verständigen können. Die Abgaben für die Nutznießung fallen den Kantonen wie bisher zu. Diese Abgaben werden vom Bund oder Kanton je nach seiner Kompetenz innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung bestimmten Schranken festgesetzt. Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Zustimmung des Bundes erfolgen.

Auf dieser Grundlage sind dann in den letzten Jahren Vorarbeiten zu einem schweizerischen Wassergesetz unternommen worden. Der eidgenössische Gesetzgeber ist zur Zeit mit dem dementsprechenden Gesetzesentwurf befaßt.

Den Anhängern der Verstaatlichung der Wasserkräfte war es bedenklich erschienen, daß der kantonale Gesetzgeber, ihrer Meinung nach, dem öffentlichen Charakter dieser Unternehmungen nicht zur Genüge Rechnung getragen hätte. Einige Kantone hatten auch keine gesetzliche Bestimmungen über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte erlassen. Wie oben hervorgehoben, hatten private Unternehmungen deswegen unter günstigen Bedingungen entstehen können. Es waren größtenteils großkapitalistische Betriebe vorzufinden. Auch die Gemeinden aber hatten sich in beträchtlichem Umfang bei dem Ausbau der Wasserkräfte betätigt. Den kleinen öffentlichrechtlichen Körperschaften war die Konkurrenz mit den privaten Großunternehmungen schwer, und waren auch diese mehrfach von vornherein beim Bezug der Energie auf jene ganz und gar angewiesen. Dieser Gang der Entwicklung mußte bedenklich erscheinen, da die Abhängigkeit öffentlich-rechtlicher Körperschaften von privaten zu befürchten war.

Mehrere Kantone, etwa 8 an Zahl, sind dann für die öffentlichen Interessen eingetreten, indem sie sich nicht länger mit einer passiven Politik haben begnügen wollen. Schon fing man an, ziemlich streng gegen die privaten Unternehmer vorzugehen. Der Kan-

ton Glarus hatte z. B. mehrfach das große Löntschwerk durch erhöhte Abgaben zu treffen gesucht. Die fiskalischen Interessen spielten hierbei eine Hauptrolle. Der Kanton war sogar in seiner Gierde soweit gegangen, daß er, vor das Bundesgericht gestellt, in seinen Forderungen als verfassungswidrig zurückgewiesen wurde.

Daß die Interessen der Konsumenten durch ein derartiges Vorgehen durchaus nicht berücksichtigt zu werden brauchen, sei nebenan erwähnt, da es gar nicht ausgeschlossen ist, daß der Produzent die Gelegenheit finden wird, die ihm aufgelegten Lasten auf den Abnehmer zu überwälzen, ja die Vermutung scheint sogar für eine solche Abwälzung zu sprechen. Es sollte vielmehr die Vorkehrung getroffen werden, daß der Nutzen des Gemeingutes der Wasserkräfte der Allgemeinheit ungeschmälert zukommen könnte, wo im Hinblick der natürlichen Verhältnisse überhaupt die Möglichkeit dafür bestünde. Der bundesgenössische Gesetzgeber, dem eine Kompetenz auf diesem Gebiete übertragen ist, hat dann auch eine Aufgabe darin gesehen, daß unter solchen Tendenzen der fiskalischen Belastung der Wasserkraftwerke eine Grenze gesetzt werden müsse.[1]

Sollte deswegen das unmittelbare Interesse der Allgemeinheit, welches in der Beziehung der elektrischen Energie zu niedrigen Preisen lag, gewährleistet werden, so mußte eine andere Politik eingeschlagen werden. Verschiedene Kantone fangen dann an, sich unmitttelbar an der Ausnutzung der Wasserkräfte zu beteiligen; und zwar geschieht dies auf zwei Arten.

Entweder treibt der Staat selbst die Unternehmung, was dann die Verstaatlichung dieser zur Voraussetzung hat, oder die Unternehmung hat die Form eines gemischten Betriebes, indem der Staat sich an einem schon bestehenden Betriebe durch Übernahme eines Teiles seines Aktienkapitales beteiligt, und dadurch auf die Geschäftsführung Einfluß gewinnt. Beide Formen haben ihre Anhänger. Zugunsten der letzterwähnten wird gewöhnlich angeführt, daß sie dem Staat die Vorzüge der privaten Initiative sichere, und daß seine eigene Bureaukratie zurücktreten müsse. Es handelt sich dabei auch meistenteils um die Beteiligung an einer Unternehmung, die ihre Anfangsschwierigkeiten überwunden hat. Außerdem bleibt der Staat im Hintergrund stehen und kann sich besser der auf ihn von allen Seiten eindringenden Anforderungen erwehren.

[1] Vergl. übrigens hierzu den Gesetzesentwurf von 1912. Siehe auch Schlußanmerkung von Kap. V.

Bemerkenswert ist, daß dieser letzte Weg der Aktienbeteiligung nur von Bern und einigen anderen Kantonen eingeschlagen wurde, während die Mehrzahl der Kantone, und überhaupt diejenigen, die sich mit der Elektrizitätsversorgung in der neuesten Zeit unmittelbar beschäftigt haben, sich zugunsten der Verstaatlichung der Wasserwerke entschlossen haben. So heißt es im Gesetz vom 15. März 1908 im Kanton Zürich § 1: „Der Kanton Zürich erstellt und betreibt Elektrizitätswerke zum Zwecke der Abgabe elektrischer Energie zu billigem Preis usw.".

Schon in demselben Jahr erwarb der Kanton alle wichtigsten Kraftwerke auf seinem Territorium, weil er nicht, so hieß es, auf ein das ganze Kantongebiet umfassendes Verteilungsnetz verzichten wollte. 5 Monate nach dem Erlaß des Gesetzes wurde beschlossen, daß der Kanton nur in den Fällen Konzessionserteilung geben solle, wo er nicht selbst die in Anspruch genommenen Wasserkräfte auszubeuten wünsche, die erforderliche Energiemenge von seinen Werken nicht abgeben könne und die zu erzeugende Energie ausschließlich für den eigenen Bedarf bestimmt sei. Konzessionsanträge wurden nach diesem Beschluß schlechthin abgewiesen. Das finanzielle Ergebnis der Züricher Werke scheint in den ersten Jahren nicht besonders günstig gewesen zu sein. Vielmehr scheint die alte Erbsünde der staatlichen Unternehmungen, d. h. ungenügende Kapitalabschreibung und zu niedrig eingeschätzte Amortisationsquoten, in ihnen neues Leben gewonnen zu haben. Hohe Gewinne lassen sich aber dadurch auf dem Papier erzielen, und zwar in diesem konkreten Falle andauernd, da die Züricher Werke vom Kanton finanziell unterstützt werden. Fraglich bleibt es aber, ob das dem Zwecke der Unternehmung entsprechen dürfte. Es wird seitens des Staates auf eine Gewinnerzielung verzichtet. Als Ausschlag moderner Sozialpolitik läßt sich ein derartiges Vorgehen verstehen. Von einem finanzpolitischen Gesichtspunkt aber scheint er weniger empfehlenswert, und wird geradezu verwerflich, wenn die Unternehmung nicht ihre Selbstkosten zu tragen vermag. Das wird hier umsomehr der Fall sein, als die allgemeinen Interessen auch ganz gut im gemischten Betriebe gewährleistet werden können. Die befriedigende Geschäftsführung und die günstigen finanziellen Ergebnisse dieser Unternehmungen, in den Kantonen, wo sie als Betriebsform eingeführt sind, ist augenscheinlich ein Beweis dafür.

Mit dem aktiveren Eingreifen der Staatsgewalt in die Wasserkraftwirtschaft folgt auch eine Entwicklung der Pflichten, welche

dem privaten Unternehmer mit der Verleihung des Nutzungsrechtes auferlegt werden. Insbesondere sind die in den letzten Jahren erlassenen Gesetze über den Inhalt dieses Rechtes ausführlich. Die zeitliche Begrenztheit der Nutzungen ist allgemein eingeführt. Dieses scheint von wesentlicher Bedeutung, weil mit ihr dem Kantone innerhalb einer gewissen Frist das Verfügungsrecht über den Wasserlauf zurückgegeben wird. Um einem dem Gemeininteresse widersprechenden Betrieb der Wasserwerke vorzubeugen, hat man es meistenteils für ratsam erachtet, eine Enteignung der Kraftanlagen vor dem Erlöschen der Konzessionsfrist vorzusehen. Die Dauer der Wasserkraftkonzession bewegt sich zwischen hundert Jahren (Kanton Zürich) und vierzig Jahren (Kanton Tessin).

Bemerkenswert sind die Vorschriften über die dem Bewerber bei der Verleihung aufzuerlegenden finanziellen Lasten. Sie sind in den einzelnen Kantonen ziemlich verschieden und dürfen unter Umständen erhebliche Summen betragen. Es wird gewöhnlich in den Kantonen ein nach der Anzahl der auszunutzenden Pferdestärken gemessener jährlicher Wasserzins verlangt (erreicht im Kanton Zürich mit 6 Frs. das Maximum). Die nur einmal zu entrichtende Pauschalsumme kommt auch vor, aber seltener. Üblich ist es dagegen, daß bei der Erteilung des Wassernutzungsrechts eine Konzessionsgebühr auferlegt wird. Hierzu kommen die Abgaben und Pflichten, die auf den Betrieben bei der Veräußerung der gewonnenen Energien liegen.

Diese Gesetze finden ihre Verwendung nur bei der Ausnutzung der öffentlichen Gewässer. Die Abgaben, die dabei zur Erhebung gelangen, fallen den Kantonen oder den an den Gewässern verfügungsberechtigten öffentlich-rechtlichen Verbänden zu. Die privaten Gewässer, d. h. diejenigen, die im Eigentum der einzelnen sich befinden, können nach allgemeinem Ermessen nicht derselben Regelung unterworfen werden, wie die öffentlichen.

Blickt man auf diese Ausführung zurück, dann ist überall der Entwicklung der Wasserkraftwirtschaft eine Umbildung des Wasserrechtes gefolgt. Innerhalb letzterer scheint sich eine gewisse Tendenz zur Verstaatlichung des Wasserkraftwesens bemerkbar zu machen. Am deutlichsten tritt sie in der demokratischen Schweiz hervor.

Die folgenden Erörterungen sollen nun der Wasserkraftpolitik in Norwegen zugewandt sein.

I. Die norwegische Wasserkraftwirtschaft.

Die großartigen Fortschritte, die sich in der letzten Zeit auf dem Gebiete der Wasserkraftwirtschaft vollzogen haben, brachten den wasserkraftreichen Ländern neue wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Schon deswegen, weil Norwegen in seinem Boden keine Kohlenlager birgt, mußte ein Mittel, welches dem Land zu einer selbständigeren Stellung dem kohlenreichen Ausland gegenüber verhelfen konnte, von hohem Werte erscheinen. Um wie viel mehr dann, als seine Gebirge in ihrem Schoß eine immer sich erneuernde Kraft tragen, die in der Fülle ihres Reichtums weit hinaus über die Befriedigung der bisherigen Kraftbedürfnisse des Landes reicht. Fast verschwenderisch hat die Natur diese „weißen Kohlen" zuteil werden lassen. In den 8—9 Millionen ausnutzbaren Pferdestärken besitzt Norwegen an Wasserkräfte einen Reichtum, den kein anderes europäisches Land aufzuweisen vermag.[1]

Ein unschätzbarer Vorteil ist für Norwegen die Leichtigkeit, mit welcher seine Wasserkräfte sich ausnutzen lassen. Die ewig schneebedeckten Gebirge fallen steil an der Küste ab. Zwischen ihnen liegen tiefe Bergseen in zahlloser Menge. Die bergige Oberfläche des Landes ermöglicht mit relativ geringem Kostenaufwand die baulichen Anlagen zu errichten, welche als technisch erforderlich für die industrielle Ausnutzung der Wasserkräfte angesehen werden. Ganze Striche lassen sich in den Gebirgsgegenden verhältnismäßig leicht unter Wasser setzen, um so als gewaltige Reservoiren zu dienen, und zwar ohne jemand in nennenswertem Grade zu beeinträchtigen, indem diese Gegenden meistens öde liegen und in der Regel für wirtschaftliche Nutzungen sonst nicht zu gebrauchen sind.

Wird die Verwendungsmöglichkeit der Wasserkraft in Norwegen ins Auge gefaßt, dann fällt zunächst auf, daß die äußerst zer-

[1] Beispielsweise kann erwähnt werden: Schweden besitzt etwa 7 Millionen; Österreich-Ungarn 5,6; Frankreich 5,5; Italien 5,5; Deutschland 1,5; Schweiz 1,5.

splitterte Ansiedelung die Ausnutzung für gemeinwirtschaftliche Zwecke oft erschwert. In den letzten Jahren sind indessen seitens der Kommunalverbände große Anstrengungen gemacht worden, zufolge deren dann die kommunalen Wasserkraftanlagen stark an Zahl zugenommen haben. Um diese Entwicklung zu beschleunigen, erließ das Storthing im Jahre 1911 ein Gesetz, welches den norwegischen Kommunen ein Expropriationsrecht über Wasserläufe zulegte, insofern dadurch die Bedürfnisse der Gemeinden, oder die ihrer Einwohner an Kraft, Licht und Wärme im Gehöft, Handwerk und Kleingewerbe befriedigt werden sollten.

Die Fortschritte auf diesem Gebiete sind im ganzen als befriedigend zu bezeichnen, wenn sie auch schließlich noch manches zu wünschen übrig lassen. Von seiten derer, denen die Entwicklung nicht rasch genug ist, wird verlangt, daß der Staat den zurückgebliebenen Gemeinden bei der Anlage von Wasserkraftwerken behilflich sein solle. Bisher war der Staat für eine solche aktive Politik wenig geneigt. Auch durfte er sich jedenfalls in der ersten Zukunft davon enthalten, nicht nur, weil dem Staate die Verquickung seiner Finanzen mit denen der Gemeinden, was sich aus einer solchen Politik ergebe, zum Nachteil geschehen würde, sondern auch, weil die lokale Elektrizitätsversorgung als eine kommunale und nicht staatliche Angelegenheit aufzufassen ist. Maßgebend mußte auch der Umstand sein, daß der norwegische Staat als Ausfluß einer überhaupt sehr weit anerkannten kommunalen Autonomie sich von jeder Einmischung ins innere Wirtschaftsleben der Gemeinden möglichst fern gehalten hat.[1]

Eine Ausnutzung der Wasserkräfte wird somit erhebliche Energiemengen in den Dienst der Industrie stellen können.

Für den Verkehr hat die Elektrizität bisher, wenn man von dem elektrischen Straßenbahnbetrieb in den größeren Städten absieht, keine Bedeutung gewonnen.

Von einem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus bietet der elektrische Eisenbahnbetrieb, wenn die Energie von einem Wasserkraftwerk geliefert wird, den auffallenden Vorteil, daß bei den Betriebskosten das wesentlichste dieser, das Kohlenkonto, wegfallen wird, da nunmehr die Arbeit von einer unzerstörbaren Naturkraft

[1] Eine andere Sache ist es, daß der Staat von seinen für sonstige Zwecke, z. B. für den Eisenbahnbetrieb angelegten Kraftwerken gelegentlich Gemeinden mit Elektrizität versehen kann.

geleistet wird, mit derer Verwertung hauptsächlich mit der Zeit abnehmende Amortisationskosten verbunden sind. Nichtdestoweniger ist eine Umlegung norwegischer Eisenbahnen auch nur für gewisse Linien bis jetzt überhaupt nicht erfolgt. Zweifellos sind technische Schwierigkeiten mit der Umlegung verbunden. Insbesondere dürften im Winterhalbjahr die Witterungen in einzelnen Landesteilen dem elektrischen Betrieb leicht Störungen bereiten. Doch wäre wohl die moderne Elektrotechnik diesen Schwierigkeiten gewachsen. Einmal würde vielmehr der für eine Umlegung erforderliche Kapitalaufwand nur eine langsame Entwicklung überhaupt erlauben, dann ein oft geringer und unregelmäßiger Betrieb als Folge der dünnen Bevölkerung der wirtschaftlichen Ausnutzung der Elektrizität Schwierigkeiten bereiten, da ein Wasserkraftwerk, wenn es einmal angelegt ist, eine konstante Energiemenge, von etwaigen Schwankungen im Verbrauch unbeeinflußt, liefern wird, auf deren vollständige Ausbeutung sich eben die vorteilhafte Nutzung bezieht. Eine Ergänzung zur Elektrizitätsnutzung der Bahn dürfte jedoch ein Absatz der Energie in den von dem Leitdraht durchzogenen Gegenden bieten.

Indessen hat man in der letzten Zeit seine Aufmerksamkeit einer solchen Umlegung der Eisenbahn in den südlicheren bestbevölkerten Landesteilen ernstlich zugewandt. Der erste positive Schritt ist vor 1½ Jahren unternommen worden, als das Storthing die Geldmittel zur Elektrifizierung der Bahnstrecke Christiania—Drammen bewilligte. Für ähnliche Zwecke hat der norwegische Staat, der seit alters her kein Eigentumsrecht überhaupt an den Flüssen besitzt, von Zeit zu Zeit verschiedene Wasserfälle erworben, unter denen auch etliche sehr bedeutende sind, z. B. die „Norefaldene", die im regulierten Stande 164 000 PS. liefern werden. Man ist der Meinung, daß diese für die Eisenbahnen im südöstlichen Landesteil Kraft abgeben sollen, und daß die Gegenden, die von dem Drahtnetz gestreift werden, von diesem Energie beziehen können. Somit wird ein doppelter Zweck verfolgt.[1]

[1] Ein äußerst bemerkenswertes Vorgehen auf diesem Gebiete ist in letzter Zeit in Schweden unternommen worden. Im Februar dieses Jahres wurde die Eisenbahn im Norrland, durch welche ein wesentlicher Teil des schwedischen Malmexports über Narvik nach dem Ausland verschickt wird, elektrifiziert. Die Kraft wird von dem „Porjus Kraftwerk" mit einem Totaleffekt von 50000 PS. geliefert.

Jetzt 3 Monate später läßt sich ermitteln, daß man schon die günstigsten Erfahrungen gemacht hat. So soll die Geschwindigkeit der Züge größer als vorher sein, und jeder Zug auch größere Mengen Erze befördern.

Es ist fortwährend bedauerlich, daß die erheblichen Mineralschätze Norwegens noch keine wesentliche Bearbeitung innerhalb des Landes über das Rohprodukt hinaus finden. Die Elektrizität hat auf diesem Gebiete noch keine durchgängigen Fortschritte angebahnt. Für den Schmelzungsprozeß scheint die Elektrizität nicht die Anpassung erhalten zu haben, die eine selbständige Industrie auf sich gründen ließe. Wird die Elektrizität in der Metallindustrie verwendet, dann geschieht es meistenteils dadurch, daß man das Halbprodukt, oder ein etwa als Enderzeugnis anzusehendes Produkt einem elektrischen Prozeß unterzieht. Bei der Herstellung des Stahles hat die Elektrizität keine geringe Bedeutung erreicht, doch scheint die elektrische Methode am vorteilhaftesten als ein Glied in den vertikalen Aufbau der Eisenindustrie eingereiht zu werden.

Noch fließen immer die norwegischen Mineralien fast ausschließlich dem Ausland zu; besonders seit den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts, als die einheimischen Werke sich nicht mehr in dem Kampf gegen die mit Steinkohlen arbeitenden ausländischen Konkurrenten zu halten vermochten. Die Tatsache, daß es in den meisten Fällen wirtschaftlicher sein wird, die Erze zu verschicken, um in kohlenreichen, industrialisierten Gegenden das Metall zu gewinnen, ist wohl in diesem Falle fortdauernd maßgebend. In den Jahren der Umwälzung kommt — abgesehen von dem Kohlenmangel des Landes — als erschwerendes Moment noch der Umstand hinzu, daß die Umlegung sich gerade zu der Zeit vollzog, als die Umlegung in der Schiffahrt vom Segel- zum Dampfbetrieb sich aufdrängte; und in einem wenig kapitalreichen Land, das beides mitzumachen hatte, müßten somit die erheblichen Investitionskapitalien, welche den Ansprüchen der neuen Metallindustrie allein genügen könnten, fehlen.[1]

Indessen hat der für die Ausfuhr arbeitende Bergbau in den

[1] Es kann in dieser Verbindung erwähnt werden, daß es eine Bedingung für das Gedeihen der Schiffahrt eines Landes ist, daß die seine Häfen anfahrenden Schiffe reichliche Gelegenheit finden ihre Ladung mit solchen Produkten zu ergänzen, auf welche eine dauernde Nachfrage auf dem Weltmarkte gerichtet ist. Es kommt daher auf Schwere und Umfang der Waren, nicht auf ihren hohen spezifischen Wert an. Dadurch wird dem Schiffe eine Ladung gesichert; das immerhin kostspieligere Leerlaufen vermieden. Insoweit ist deswegen die Ausfuhr der unbearbeiteten Erze in Norwegen der Schiffahrt günstig. Dasselbe gilt für die sehr erhebliche Ausfuhr von Holzwaren. In derselben Weise wirkt auch in jüngster Zeit der Export künstlicher Düngemittel, Erzeugnisse der neu entstandenen elektro-chemischen Industrien. Dadurch enthalten also diese Unternehmungen ein der norwegischen Schiffahrt günstiges Moment.

letzten Jahrzehnten in beträchtlichem Grade zugenommen. Als man nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts Schwefel- und Kupferkies für die Herstellung der Schwefelsäure zu verwenden begann, kam auch die Gewinnung dieser Rohmaterialien erst recht in den Fluß. Bisher waren sie nur des Metalls wegen zutage gefördert. Die großartige Entwicklung der chemischen Industrie hat dem norwegischen Schwefelkies einen großen Markt geschaffen.[1]

Jüngst hat auch die Produktion von Eisenerz einen bedeutenden Aufschwung genommen, seitdem man die reichen Lager in Sydvaranger entdeckt hat.[2] Mehrfach sind Versuche gemacht worden, die Metalle innerhalb des Landes zu verarbeiten, ohne daß die Bestrebungen mit wirklichem Erfolg ausgefallen sind. Erhebliche Kapitalien, meistenteils in ausländischen Händen, sind dabei verloren gegangen. Die späteren Versuche scheinen jedoch besser ausgefallen zu sein. Bei der Gewinnung hat man in steigendem Grade die Elektrizität heranzuziehen gesucht. In der Nickelproduktion sind ganz gute Resultate erzielt worden. Auch bei der Gewinnung von Eisen, Kupfer, und Zink verspricht man sich mit Hilfe elektrischer Methoden guten Erfolg. Die letzten Versuche in der Roheisenproduktion sind bei den Tinfos-Werken in Telemarken sehr vorteilhaft ausgefallen. Immerhin sind die Erfahrungen, die man dabei gemacht hat, kaum so ausreichend, daß man ein endgültiges Urteil zu fällen berechtigt ist.

Für den Grubenbetrieb aber ist die elektrische Energie ihrer Vielseitigkeit wegen sehr zweckmäßig. Sie wird deshalb auch in steigendem Maße in den Gruben verwendet. Um ein Beispiel aus Schweden heranzuziehen hat das eben erwähnte Porjus-Kraftwerk die Aufgabe, einen Teil seiner Kraft für den Betrieb der wohlbekannten Malmlager in Gellivare und Kiruna abzugeben.

Sollten die Hoffnungen, die man an die Verwendung der Elektrizität in der Metallurgie knüpft, sich berechtigt erweisen, dann wird wohl ein gewaltiger Aufschwung dieser Industrie und damit des gesamten Wirtschaftslebens der skandinavischen Halbinsel unmittelbar bevorstehen.

Von den übrigen wasserkraftnutzenden Industrien kann eine

[1] Es wird jetzt ungefähr eine halbe Million Tonnen jährlich ausgeführt. Der Kies erzielt gewöhnlich einen höheren Preis als der spanische, seines niedrigeren Arsengehaltes wegen.

[2] Die Produktion ist in dieser Gegend rasch zu einer Höhe von 650 000 Tonnen in unreiner Mischung gestiegen.

hier hervorgehoben werden, welche in der Volkswirtschaft Norwegens eine große Rolle spielt, nämlich die Holzwarenindustrie. Große elektrische Betriebe sind in den letzten Jahren an den Mündungen der größeren Flüsse zur Veredelung des heruntergeflößten Holzes, angelegt. Eine sehr rasche Entwicklung dazu hat in der Zellulose- und Papierfabrikation stattgefunden. Die Forsten Norwegens vermögen nicht länger den Bedarf zu decken. Eine ganz beträchtliche Einfuhr von unbearbeiteten Holzwaren hat dann neuerdings von Finnland und Rußland begonnen. Teilweise hängt diese Einfuhr auch mit den vor einigen Jahren zur Konservierung der Wälder des Landes getroffenen, sehr scharfen Bestimmungen zusammen.

Sämtliche dieser wasserkraftnutzenden Betriebe haben, wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, nur einen geringen Teil der Wasserkräfte des Landes in ihren Nutzungsbereich hereinzuziehen vermocht. Ohne sich einem übertriebenen Optimismus hinzugeben, darf man aber von einer nicht entfernten Zukunft erhoffen, daß ganz andere Energiemengen herangezogen werden müssen.

Indessen hat die Erschließung der Wasserkräfte Norwegens schon in der Gegenwart gewaltig eingesetzt. Das ist, von der seit einigen Jahren von den Kommunalverbänden kräftig in die Hand genommenen Ausnutzung der Wasserkraft abgesehen, der neu entstandenen Luftstickstoffindustrie zuzuschreiben. Sie wird für den Pionier angesehen, der zur Zeit allein die gewaltigen Wasserkräfte des Landes annähernd auszunutzen vermag. In vorzüglichem Grade hat die Luftstickstoffindustrie verstanden, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, und nicht mit Unrecht. Sie bot ein erstes Moment für die Lösung einer für die Kulturländer sich immer schärfer stellenden Frage, diejenige nämlich, wie die Landwirtschaft den mit der Zeit notwendigerweise entstehenden Mangel an natürlichen Düngestoffen ausfüllen könne. Weil sich in Norwegen so viele Interessen an diese Industrie knüpfen, und so viele Hoffnungen für das Land durch sie ihrer Verwirklichung näher gerückt scheinen, und weil die Kenntnis der Luftstickstoffindustrie einen guten Einblick in die großindustriellen elektro-chemischen Unternehmungen überhaupt gewährt, was für die folgenden Erörterungen wesentlich ist, bedarf die erwähnte Industrie an dieser Stelle eine nähere Betrachtung.

Seit Jahren hat die Chemie ein Produkt gesucht, das in der Landwirtschaft einen Ersatz für die bisher bekannten Düngemittel bieten konnte. Mit der stets wachsenden Bevölkerung der Erde

und der Beschränktheit der vorhandenen stickstoffhaltigen Düngemittel trat das Problem der zukünftigen Ernährung der Völker immer schroffer hervor.[1] Heute findet der Chilesalpeter in der Landwirtschaft allgemein Verwendung. Nach einem weiteren 40 bis 60jährigen Abbau der chilenischen Gruben, wie er zurzeit (vor dem Krieg) geschieht, müssen diese Lager erschöpft sein. Auch werden die anderen Mittel, die heute für die Intensivierung der Landwirtschaft in Betracht kommen, insbesondere Ammonsulfat, Kali und Phosphorsäureverbindungen, nicht annähernd den Bedarf an Düngemittel für die Zukunft decken können.

Der erste erfolgreiche Schritt zur Lösung des Stickstoffproblems wurde alsdann deswegen gemacht, als Professor Birkeland und Dr. Eyde im Jahre 1903 ein Verfahren erfanden, durch welches, auf dem Wege der Verbrennung der Luft eine Stickstoffverbindung, die mit Kalk behandelt Calciumnitrat ergab auch gute Eigenschaften als Düngemittel besaß, wirtschaftlich zu erzeugen war. Die gewaltige Energiemenge, die bei dieser Methode aufgewendet wurde, hatte die Oxydierung des atmosphärischen Stickstoffes möglich gemacht. Die ersten Erfahrungen fielen sehr günstig aus. Die Erfindung wurde von einer norwegisch-französischen Gesellschaft, in welcher das ausländische Element ganz überwog, finanziert, und die Produktion konnte anfangen. Zu dieser Zeit, im Jahre 1905, wurde indessen von Schönherr eine Erfindung gemacht, die ebenfalls auf die Gewinnung von Salpetersäure aus der Luft und ihre Fixierung in Salze sich bezog. Diese Erfindung wurde von der badischen Anilin- und Sodafabrik in die Hand genommen und durch den deutschen Anilinkonzern (Elberfelder Farbenfabriken, Badische Anilinfabrik und Berliner Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation) eine Fabrik in Norwegen angelegt. Kurz nachher kam eine Verständigung der zwei Gesellschaften zum Zwecke einer einheitlichen Ausbeutung der Patente zustande. Bald darauf schied aber die deutsche Fraktion — angeblich um der einheitlichen Leitung willen — wieder aus, indem sie bis auf einen geringen Anteil ihre Interessen an der norwegischen Salpeterindustrie der norwegisch-französischen Gruppe überließ. Diese Gesellschaft „Norsk Hydro-Elektrisk Kvaelstof Aktieselskap" hat eine außerordentlich rasche Entwicklung gehabt. Zurzeit arbeitet sie mit einem investierten Kapital von 50 Millionen Kronen und verbraucht an ihren 2 Hauptniederlassungen Notodden

[1] Vergl. Dr. Perlick: Die Luftstickstoffindustrie, passim.

und Rjukan am ersteren eine effektive Kraft von 65 000 PS. und am letzteren von 125 000 PS. Nur die Hälfte der Wasserkraft vom Rjukanfall wird heute ausgenutzt. Wenn aber sämtliche geplante Anlagen anfangs 1916 in Betrieb genommen werden, werden sie eine Leistung von 350 000 PS. geben, und die Unternehmung wird auch dann mit einem Kapital von rund 150 Millionen Kronen arbeiten (!). Es muß hier hervorgehoben werden, daß nur ein Teil des Kapitals norwegisch ist. Das gilt auch für die anderen Luftstickstoffindustrien Norwegens als allgemeine Regel. Ein kapitalarmes Land wird schwer die erheblichen Summen, die diese Industrien beanspruchen, aufbringen können. Außerdem ist es unerwünscht, daß ein übermäßiger Teil des Kapitals eines Landes sich in einzelnen Industrien allein immobilisiert. Das kann die harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens stören und die Volkswirtschaft in kritischen Tagen weniger widerstandsfähig machen.[1]

Von diesen Erfindungen unabhängig war man indessen auf anderem Wege zur Herstellung einer organischen Stickstoffverbindung, nämlich Calciumcyanamid, gelangt. Das Produkt, das sich als brauchbares Düngemittel erwies, wurde von den Erfindern der Herstellungsmethode, Professor Frank und Dr. Caro Kalkstickstoff genannt, während die norwegische Stickstoffverbindung in den Handel unter dem Namen Kalksalpeter oder Norgessalpeter gekommen war. Die industrielle Verwertung der Erfindung wurde sofort angestrebt und eine Reihe Fabriken in verschiedenen Ländern angelegt.

Auch in Norwegen wurde die Calciumcyanamidproduktion eingeführt. Es bestand zu der Zeit schon ein Calciumcarbidwerk in Odda. Nichts war dann natürlicher als diesem ein Kalkstickstoffwerk anzugliedern, da das Calciumcarbid als wesentliches Rohmaterial in die Cyanamidproduktion eintritt. Außerdem waren die örtlichen Verhältnisse einer reichlichen Wasserkraftnutzung besonders günstig, was für den Standort dieser Industrie stark ins Gewicht fällt, da die Herstellung von Calciumcyanamid einen gewaltigen Energieaufwand bedarf. Die Werke in Odda, die Alby-Werke, hauptsächlich ein englisches Unternehmen, beziehen 56 000 PS. von der A.-G. Tyssofaldene. Diese letztere Kraftanlage wird, wenn die Wasserfälle vollständig ausgebaut sind, bis zu 180 000 PS. entwickeln können.

Über die Wirtschaftlichkeit dieser zwei Luftstickstoffindu-

[1] Dieser Gedankengang wird später verfolgt. Vergl. insbesondere das Konzessionsgesetz S. 53 ff.

strien läßt sich ungefähr folgendes anführen, ohne jedoch hierbei eine vollständige Genauigkeit, der tatsächlichen Wirklichkeit entsprechend, beanspruchen zu können, weil die chemischen Industrien oft mit Methoden arbeiten, die nicht der öffentlichen Beurteilung zugänglich sind, da man unter Umständen bevorzugt ein Verfahren geheim zu halten, und also nicht patentieren zu lassen.

Sowohl das Birkeland-Eydsche als auch das Schönherrsche Verfahren erfordern für die Luftverbrennung erhebliche Energiemengen. Die Wirtschaftlichkeit der Methode hängt von den Beschaffungskosten der Elektrizität ab. Die Industrie dürfte sich kaum außerhalb ihrer skandinavischen Heimat rentabel erweisen: zunächst weil die jährlichen Unkosten für das Kilowattjahr in keinem anderen Land, soviel bekannt ist, sich so niedrig einschätzen lassen als in Norwegen und gewissermaßen auch in Schweden[1], dann ist der Aufwand der dieser Industrie notwendigen Energiemengen fast nur in den mit Wasserfällen und Wasserläufen reich gesegneten Gegenden zu erhalten. Und doch, wenn eine Gegend auch noch so bevorzugt in dieser Hinsicht wäre, würde aus wirtschaftlichen Gründen die Wahrscheinlichkeit im allgemeinen nicht für die Anlage einer Salpeterindustrie sprechen. Denn man wird sich immer überlegen müssen, ob die elektrische Energie nicht für volkswirtschaftlichere Zwecke zu verwenden wäre, und das dürfte meistensteils der Fall sein. Nur wo der Grenznutzen der Kilowattstunde nicht viel höher als in Norwegen liegt, würde — unter sonst gleichen Umständen (insbesondere Zollschranken ausgeschlossen) — eine Kalksalpeterunternehmung wirtschaftlich sein. Die anderen Rohmaterialien dieser Industrie — Granit und Quarz — können insofern keine Bedeutung für ihren Standort haben, als sie ja sehr allgemein in der Natur vorkommen. Das Vorhandensein gelernter Arbeiter hat auch für den Bestand der Industrie nur sehr geringen Einfluß, da der ganze Betrieb zum äußersten mechanisiert ist, und die Arbeiter fast nur für das Verpacken und Verladen der Produkte zu sorgen haben. Der natürliche Standort dieser Industrie scheint deswegen in Skandinavien zu liegen.

Im großen und ganzen stellt sich das Verhältnis für die Kalkstickstoffindustrie gleichmäßig dar. Das Frank-Carosche Verfahren beansprucht für die Gewinnung des Calciumcyanamids einen sehr

[1] In Westfalen wird nach dem Schönherrschen Verfahren unter Leitung der badischen Anilinfabrik eine Luftstickstoffindustrie angelegt. Sie soll ausschließlich Kriegszwecken zugewandt sein. (Gewinnung von Salpetersäure.)

hohen Energieaufwand, aus welchem Grunde diese Industrie auch wesentlich von der billigen und großen Kraftquelle abhängig ist. Ein weiteres Moment kommt aber für ihre Wirtschaftlichkeit in Betracht, indem neben der billigen Kraftnutzung auch niedrige Rohmaterialkosten für die Carbidproduktion, d. h. ausreichender Zugang von Kalk und besonders Kohlen stark ins Gewicht fällt. Wo diese Bedingungen nicht erfüllt sind, wird auch eine Kalkstickstoffindustrie schwerlich existenzfähig sein.[1]

Auf dem Weltmarkt hat sich der Norgessalpeter sehr gut bewährt. Nach dem Gutachten Sachverständiger soll er sich dem Chilesalpeter gleichwertig, wenn nicht überlegen gezeigt haben, natürlich mit Berücksichtigung des Unterschiedes im Stickstoffgehalt, der sich um 2 % zu ungunsten des norwegischen Produktes herausstellt.[2]

Nicht so günstig fällt das Urteil über den Kalkstickstoff aus. Er wird in seiner Düngewirkung dem Salpeter als unterlegen angesehen.

Demgemäß haben sich die Preise gestaltet. Bis zum Auftreten der neuen Kunstprodukte auf dem Weltmarkt hatte der Chilesalpeter, als Folge seiner faktischen Monopolstellung und des immerwachsenden Stickstoffbedarfs in der Landwirtschaft eine stets steigende Tendenz. Dann macht sich sofort ein Preisfall bemerkbar, und mit einigem Schwanken hin und her festigen sich künftig die neuen Preise unter den alten. Das kann man allerdings nicht einer Überschwemmung des Marktes mit den neuen Waren zuschreiben. Die Produktion von Luftstickstoff ist viel zu gering mit dem Chilenischen Angebot verglichen gewesen, um ihr irgend eine reale Einwirkung auf die Preisbildung zuzuschreiben. Vielmehr läßt sich vermuten, daß die chilenische Regierung die emporblühende Industrie wachsam im Auge behielt, und in ihr einen gefährlichen künftigen Konkurrenten erkennend, aus eigener Veranlassung zu einer Preisermäßigung gegangen ist, um sich selbst möglichst lange den Weltmarkt vorzubehalten und dem Wettbewerber die Konkurrenz zu erschweren. Seitens der Stickstoffindustrie sind scheinbar nicht die Preise verlangt worden, welche das überlegene Produkt hätte erreichen können. Es ist anzunehmen, daß die junge Industrie, ihres zukünftigen Erfolges sicher, schon von Hause aus mit gleichen Waf-

[1] So ist eine groß angelegte italienische Kalkstickstoffunternehmung nach kurzer Dauer aufgegeben worden.

[2] Chilesalpeter enthält 17% und Kalksalpeter 15% Stickstoff.

fen die Konkurrenz hat aufnehmen und sich ins Bewußtsein der Abnehmer einprägen wollen.[1]

Noch ist natürlich die norwegische Produktion verhältnismäßig sehr gering, wenn auch in stetem Wachsen begriffen. Die Ausfuhr von Norgessalpeter betrug im Jahre 1911 gegen 10 000 Tonnen und in 1912 52 000 Tonnen, da in diesem Jahre die neuen Werke in Betrieb genommen wurden. Die Forderungen im Ausland stiegen damit von 1,5 Millionen Kronen auf 8 Millionen, während die chilenische Ausfuhr in 1912 einen Wert von 447 Millionen Mark betrug.

In jüngster Zeit sind wieder andere Methoden zur Herstellung chemischer Erzeugnisse, die einer weiteren Bearbeitung unterworfen, als künstliche Düngemittel in Betracht kommen, erfunden worden. Wegen des geringeren Kraftbedarfes dieser Verfahren scheinen sie nicht in gleichem Maße von dem Vorhandensein großer Kraftquellen abhängig zu sein, wie es bei der Kalksalpeter- und Kalkstickstoffindustrie der Fall ist.

Sehr bemerkenswert sind die zwei unter sich völlig verschiedenen Verfahren von Serpek und Haber, die sich beide auf die Gewinnung von Ammoniak beziehen, welches bekanntlich in der chemischen Industrie eine allgemeine Verwendung findet.

Ammoniak ließ sich bisher als Endprodukt in der Kalkstickstoffindustrie auch erzeugen, indem das Calciumcyanamid ein brauchbares Rohmaterial für die Gewinnung von Ammoniak abgab. Diese Verwertung des Cyanamids ist in der letzten Zeit sehr in die Höhe gestiegen; teilweise auch weil manchen Werken der Absatz des Kalkstickstoffes als solcher für Düngezwecke wegen der immerhin beträchtlichen Produktionskosten zu wirtschaftlichen Preisen schwer fiel.

Die Methode Serpeks hat gegenüber der erwähnten Frank-Caroschen neben dem Vorteil eines niedrigeren Kraftbedarfes auch den Vorzug, daß die Materialien, die in den chemischen Prozeß eintreten, nach Gewinnung des Ammoniaks ausgeschaltet werden und damit wieder in den Prozeß eintreten können.

Nach dem Haberschen Verfahren, das ebenso wie das Serpeksche ausschließlich die Herstellung von Ammoniak bezweckt, wird

[1] Es ist selbstverständlich, daß die Preise sich im allgemeinen nach denen richten, die für den Chilesalpeter bezahlt werden. Das Kilogramm Stickstoff aus Kalksalpeter wird ein wenig höher und aus Kalkstickstoff ein wenig niedriger bezahlt als die entsprechende Menge Stickstoff aus Chilesalpeter.

dieses aus seinen Elementen — Wasserstoff und Stickstoff — durch eine Hochdrucksynthese direkt gewonnen. Für die Förderung der verschiedenen Prozesse bedarf diese Methode, wie die von Serpek, einen relativ niedrigen Kraftaufwand, was das Verfahren sehr wohl auch in Ländern, die nicht die Wasserkraftquellen Norwegens besitzen, verwendbar macht. Immerhin gewähren die niedrigeren Kraftbeschaffungskosten einen recht beträchtlichen Vorteil in der Konkurrenz.

Aus dem Ammoniak läßt sich Ammonsulfat herstellen, welches als ein gutes Düngemittel angesehen wird.

Die Habersche Erfindung ist von der badischen Anilin- und Sodafabrik für die industrielle Ausnutzung in die Hand genommen und eine Fabrik in Ludwigshafen, und zwar mit gutem Erfolg, angelegt.

Nach der letzten Erfindung von Professor Ostwald kann das Ammoniak wider auf einfachem Wege, ohne besonderen Kraftaufwand, die Form des Salpeters annehmen. Der so erhaltene Ammonsalpeter auch Ammonnitrat genannt, ist wegen seines hohen 30%igen Stickstoffgehaltes und seiner völligen Freiheit (?) von schädlichen Bestandteilen, ein ganz vorzügliches Düngemittel.

Somit dürfte der Standort der Luftstickstoffindustrie, insofern sie auf die Produktion von Ammoniak und ihre Derivate ausgeht, schlechterdings nicht an die billige Wasserkraftnutzung gebunden sein. Die Kalksalpeterindustrie ist heute, wie früher, völlig von der großen und billigen Kraftnutzung abhängig. In ihrer Eigenschaft als Produzent von künstlichen Düngemitteln wird ihr nach aller Wahrscheinlichkeit durch die oben erwähnten Verfahren in der Zukunft eine scharfe Konkurrenz gemacht werden. Indessen, die Luftstickstoffindustrien geben auch Rohprodukte für andere chemische Industrien, insbesondere für die Sprengstoff- und Farbstoffindustrien ab. Diesen ist der Stickstoff in möglichst reiner Verbindung, wie er in der Salpetersäure vorkommt, besonders wertvoll. Eben bei dem Birkeland-Eydschen Verfahren erhält man die Salpetersäure als ein erstes Produkt. Bisher war es nicht gelungen, dieses in einer für den Handel brauchbaren Form zu gewinnen. Die Schwierigkeiten scheinen nunmehr völlig überwunden zu sein, und es wird heute angeblich konzentrierte Salpetersäure mit einem Stärkegrad von 90 % produziert, bei welchem die Säure sich verkaufen läßt. Bemerkenswert für diese Produktion ist es, daß sie, wie früher hervorgehoben, von dem Vorhandensein von Rohmaterialien so gut wie unabhängig ist, indem das durch die Luftverbrennung gewonnene Stickoxyd nach Abkühlung in Oxydationskammern geleitet wird, wo es sich in Stickstoffdioxyd umwandelt. Diese Gase läßt man dann durch Granittürme strömen, die mit Quarz gefüllt sind und mit Wasser berieselt werden, bei welchem Prozeß sich Salpetersäure bildet.

Diese Umstände mußten sehr für die Massenproduktion von Salpetersäure in Norwegen in Betracht kommen; und es läßt sich mit aller Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß diese Industrie auch in der Zukunft stark zunehmen wird. Die Salpetersäure ist dasjenige Erzeugnis der „Norsk Hydro", welches jüngst erst auf den Weltmarkt gebracht worden ist. Die Produktion war anfangs ausschließlich auf die Herstellung des Kalksalpeters gerichtet. Allmählich kamen dann andere Stickstoffverbindungen hinzu. Zurzeit wird auch Sodiumnitrat, ein für die Anilinindustrie sehr wertvolles Produkt, und Ammoniumnitrat hergestellt, welch letzteres nicht nur als Düngemittel, sondern auch als Rohmaterial für die Sprengstoffindustrie ganz ausgezeichnete Eigenschaften besitzt. In der Produktion von Ammoniumnitrat aber tritt die Gesellschaft in Konkurrenz mit dem Ostwaldschen Verfahren. Welche die vorteilhaftere der zwei Methoden ist, läßt sich zurzeit, wegen ihrer Neuheit und wegen der Dunkelheit, die mehr oder weniger diese Methoden umgibt, nicht sagen. Auch das Ostwaldsche Verfahren ist nämlich sofort für die industrielle Ausnutzung herangezogen worden. Das vor 2 Jahren gegründete internationale Konzern: the Nitrogen Products & Carbide Company, Limited, hat wie früher erwähnt, das Weltpatent für dieses Verfahren erworben.[1] Es wurde dann in die Alby-Werke in Odda eingeführt. Dies war sehr wohl möglich, indem sich aus Calciumcyanamid der gesamte Stickstoff in Form von Ammoniak abspalten läßt, welches der Ausgangspunkt der Ostwaldschen Methode bildet. Der Kalkstickstoff wird in Odda teilweise für Herstellung von Ammoniumnitrat und Salpetersäure verwendet. Die Nachfrage nach diesen Produkten ist außerordentlich gestiegen und Betriebsvergrößerungen sind vorausgesehen. Gewaltige Neu-

[1] Die Bestrebungen dieser Gesellschaft bei der Schaffung eines allgemeinen Salpetertrusts sind wohl nur infolge des Krieges unterbrochen worden.

Um sich einer solchen etwaigen Abhängigkeit und der Preispolitik der Gesellschaft zu entziehen, sind mehrere Bestimmungen in der norwegischen Wasserkraftgesetzgebung in Zusammenhang zu sehen. (Vergl. hierzu insbesondere Abschn. 1 § 18, Anhang.)

gründungen sind dazu in Angriff genommen worden. Die auch zu Aura (in Romsdalen) anzulegenden norwegisch-englischen Kraftwerke gehen in dem internationalen Konzern als Bestandteil auf. Eben ist die Regulierungsarbeit dieser Anlage im letzten Frühjahr begonnen worden. In fertigem Stande werden die Werke 300 000 effektive PS. abgeben. Diese Energie soll zur Herstellung von Kalksalpeter, Salpetersäure und Ammoniumnitrat ausgenutzt werden.

Ein Nachteil dieser Industrie gegenüber der vorhin erörterten liegt darin begründet, daß sie von der Koksbeschaffung abhängig bleibt. Das dürfte aber gegen ihre Wirtschaftlichkeit in Norwegen nicht erheblich ins Gewicht fallen, obwohl keine Kohlenlager im Lande vorzufinden sind. Vielmehr scheint die Westküste Norwegens einen natürlichen Standort für diese auf die Ausfuhr gerichtete Industrie abzugeben. In keinem anderen Teil des Landes läßt sich die Wasserkraft in größerer Menge und zu niedrigeren Kosten ausnutzen. Das Hochplateau fällt steil an der Küste ab. Sowohl die rein technische Rücksicht als die Rentabilitätsberechnung gebieten, daß die Kraftwerke am Meeresufer angelegt werden. Ihnen gliedert sich dann die chemische Industrie an. Kostspielige Kraftübertragungsanlagen werden vermieden. Für eine Industrie, die teilweise auf die auswärtige Beziehung ihrer Rohprodukte angewiesen ist, ist die Lage an der See, der billigen Transportkosten wegen, ungemein wichtig. Einen doppelten Vorteil bildet diese Lage der Industrie, welche die Herstellung schwerer oder umfangreicher Produkte von geringem Eigenwert bezweckt. In dieser Hinsicht findet die Kalkstickstoffindustrie an der norwegischen Westküste einen günstigen Standort. Es läßt sich auch hinzufügen, daß der Kohlenmangel des Landes dieser Industrie kein so großer Nachteil sein wird, wenn man in Erwägung zieht, daß die mit Stickstoffprodukten beladenen Schiffe vom Ausland irgend was als Last zurückbringen müssen, und das werden eben in der Regel Kohlen sein.

Damit darf das Wesen der Luftstickstoffindustrie und ihre Existenz auf dem norwegischen Boden, insoweit es in den Rahmen dieser Arbeit fällt, dargestellt sein.

Die Industrie hat in Norwegen eine bemerkenswert rasche Entwicklung gehabt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist zu erwarten, daß diese Industrie, für welche Norwegen in vorzüglichem Grade natürliche Bedingungen besitzt, in der Zukunft einen weiteren Aufschwung im Lande nehmen wird.

Sollten auch neue Zeiten neue Erfindungen auf diesem Gebiete mit sich bringen, und es liegt kein Grund vor, die jetzigen Resultate als letztes Wort der Wissenschaft anzunehmen, so dürfte in unübersehbarer Zeit doch nicht die günstige Lage Norwegens in bezug auf diese Industrie wesentlich geändert werden. Neue Konkurrenten können und werden auftauchen. Schutzzölle im Ausland können den Export erschweren. Eines jedoch scheint klar: die niedrigen Kosten der elektrischen Energie werden künftig, wenn auch in geringerem Grade als heute, ein wesentliches Moment für die Wirtschaftlichkeit der Luftstickstoffindustrie bilden.

Viele Hoffnungen werden auf die Entwicklung einer neuen Großindustrie in Norwegen gesetzt, für deren Aufblühen durch die raschen Fortschritte in der Elektrotechnik so wesentliche Bedingungen gegeben sind. Zuerst bleibt die Wirkung eine lokale. An die vorhandene Industrie knüpft sich jene lange Kette von Unternehmungen, die überall dort entstehen, wo eine spezialisierte Betriebsform einsetzt. Ein differenziertes Wirtschaftsleben wird am Ort sich entwickeln. Die vielfältigen neuen Bedürfnisse werden durch die ihnen innewohnende Gewalt, die zu ihrer Befriedigung nötigen Vorkehrungen hervorrufen. Der Aufschwung der einzelnen Gegenden wird durch Rückwirkungen Einfluß auf immer größere Wirtschaftskreise gewinnen, und neue Anregungen im ganzen Wirtschaftsleben des Landes mit sich bringen.

Durch das allgemeine Emporblühen der Volkswirtschaft ist der Bevölkerung ein besseres Auskommen geschaffen und dadurch auch einer größeren Einwohnerzahl die Existenzmöglichkeit gegeben. Das ist zwar die inhärente Wirkung eines jeden wirtschaftlichen Fortschrittes, die in ihrem Stärkegrad von der Größe der sie hervorrufenden Ursache abhängig ist. In einem schlecht bevölkerten Land wie Norwegen wird dieser Wirkung der industriellen Erschließung des Landes ein ungemeiner Wert zuzumessen sein; ja schließlich läßt sich darin der wirkliche Segen erblicken, welchen die Entwicklung der Wasserkraftindustrie Norwegens für die Zukunft des Landes mit sich bringt.

Das ist indessen eine Wirkung, die sich erst mit der Zeit und durch Generationen wahrnehmen läßt, d. h. wenn nicht größere Einwanderungen stattfinden. Von einem nationalen Gesichtspunkt aus ist aber die Anlage einer Wasserkraftindustrie meistenteils unmittelbar mit der erfreulichen Erscheinung verbunden, daß die Industrie in solchen Gegenden eingeführt wird, die früher einer Industriali-

sierung schwer zugänglich waren. Das fällt in einem Land, wo die Bevölkerung zersplittert wohnt, und die Verkehrsmittel aus diesem Grund schwerfällig sind, um so stärker ins Gewicht, da die vorhandene Industrie durch die unmittelbar bei ihrer Niederlassung hervorgerufene Verkehrssteigerung, und somit durch den folgenden allmählichen Aufschwung des örtlichen Wirtschaftslebens das Annähern verschiedener Landesteile fördert, und das Bewußtsein einer umfangreicheren nationalen Gemeinschaft, nicht nur politischer, sondern auch wirtschaftlicher Natur, hervorruft. Diese Wirkungen werden insbesondere einem Land wertvoll erscheinen, das kraft seiner demokratischen Staatsform und vorherrschenden demokratischen Gesinnung in der Heranziehung der einzelnen Landesteile und dem Ergreifen der einzelnen Individuen, damit diese die auf ihnen in der modernen Demokratie obliegenden Rechte und Pflichten erfüllen können, einen eminenten Staatszweck, ja geradezu eine Existenzbedingung seiner Institutionen, sehen muß.[1]

[1] Leider hat die jetzige Lage der Weltwirtschaft auch Norwegen stark in Mitleidenschaft gezogen. Ein schwerer Schlag scheint verschiedene wasserkraftnutzende Industrien getroffen zu haben. Kaum war der Krieg ausgebrochen, als in Aura die Regulierungsarbeit, die eben angefangen war, eingestellt wurde. Es soll eine unmittelbare Wirkung des englischen Moratoriums gewesen sein. Die Aktiengesellschaft Aura hat später (Anfang Februar 1915) allen ihren kapitalistischen Verpflichtungen in Norwegen genügt. Voraussichtlich wird aber die Arbeit später wieder aufgenommen werden, denn das wirtschaftliche Ergebnis der Unternehmung dürfte auf die Dauer als gesichert angesehen werden. Auch hat die Gesellschaft als ausländische Unternehmung ziemlich günstige Konzessionswillkür erhalten, die in der Zukunft fremden Bewerbern nicht mehr erteilt werden dürfte. Die früher erwähnte Vergrößerung der Kraftwerke Tyssofaldene und die damit in Verbindung stehende Betriebsvergrößerung der Carbid- und Kalkstickstoffindustrie in Odda sind wegen der gegenwärtigen unsicheren Konjunktur auf die Zukunft verschoben worden. Aus demselben Grund hat die Tysso elektro-metallurgische Gesellschaft, welche eben die staatliche Genehmigung zum Erwerb von den dem Betrieb erforderlichen Energiemengen erhalten hatte, die Konzession wieder fallen lassen. Weitere Beispiele gleicher Natur könnten erwähnt werden. Andere wasserkraftnutzende Industrien haben mit Absatzstörungen ernstlichster Natur zu kämpfen. Schwer bedrängt ist die Holzmassenindustrie gewesen. Die Ausfuhrschwierigkeiten sind in wesentlichem Grade durch die gewaltig gestiegenen Frachtsätze erhöht worden.

Andererseits ist zu bemerken, daß die Ausnutzung der Wasserkraft durch die Gemeinden immer Fortschritte macht. Fortan wird die Anlage verschiedener kommunaler Kraftwerke meistenteils kleinerer Art, beschlossen. Sie sind auf die Befriedigung des allgemeinen lokalen Bedarfes an Elektrizität gerichtet, und bezwecken nicht die Ausnutzung der Wasserkraft für irgend welche großindustrielle Unternehmungen.

Norwegen besitzt in unserer Zeit viele Entwicklungsmöglichkeiten. Die alten Redensarten von der dürftigen Natur des Landes sind verstummt. Die Natur eines Landes selbst ist aber nicht eingreifender Umwandlungen zugänglich. Vielmehr ändern sich die menschlichen Kenntnisse vom Wesen der Dinge und damit das Urteil, das eine jede Zeit über die Zweckmäßigkeit jener ausspricht. Die Wertschätzungen verschiedener Wirtschaftsepochen können nicht gleichmäßig ausfallen. Die Gegenwart sieht in der Ausnutzung der gewaltigen Wasserkräfte Norwegens das Mittel, das die wirtschaftliche Entwicklung und Stärkung des Landes für die Zukunft anbahnen soll.

Was aber als Inhalt dieser Zukunft zu verstehen ist, darüber gehen die Meinungen auseinander. Die Frage danach ist eine Frage des politischen Glaubens. Sein Wesen ist, wie dasjenige eines jeden Glaubens, teleologisch, und gibt als solches den verschiedensten Bekenntnissen Platz, die alle um allgemeine Anerkennung und Gültigkeit ringen. Kompromisse werden eingegangen, Parteien gebildet und der Kampf in diese verlegt. Jede Partei sucht dann ihre Anschauungen der Masse aufzudrängen. Doch, mehr als vom Inhalt der politischen Programme hängt die Gruppierung der Wähler oft von dem Einfluß ab, welcher von der Persönlichkeit der einzelnen politischen Führer ausgeht. In dem politischen Leben lassen sich Führer wahrnehmen, die ihre Wähler, und Wähler, die ihre Führer suchen. Das Ziel wird in der Errungenschaft der politischen Macht liegen. Diese kann aber nicht Selbstzweck sein. Sie hat ihre Bedeutung, weil sie ihrem Inhaber ein Mittel gewährt, und zwar durch Gesetze, die Entwicklung im Staat auf einer mit seiner Anschauung vom Sein-Sollenden übereinstimmenden Weise zu beeinflussen. Der Kampf der verschiedenen Meinungen steht auf den Vorbereitungsstadien des Gesetzes. Das Gesetz aber als solches geht als einheitlicher Willensakt hervor und gilt als Ausdruck des auf das Sein-Sollende gerichteten Volkswillen.

Doch, die politischen Erscheinungen lassen sich nicht damit allein erklären. Der Staat beeinflußt die Gesellschaft, wie diese jenen. Staat und Gesellschaft stehen unter der Einwirkung der Fülle des historischen Geschehens, in welchem Ursache und Wirkung sich ineinander vermischen. Die Politik eines Landes, und das gilt sowohl von der inneren wie der auswärtigen, kann nie durch das Studium der politischen Programme allein erfaßt werden. Sie wird in ihrer Eigenart immer von den vorhandenen geographischen, ethno-

graphischen und historischen Kräften im Lande bestimmt werden. Verständlich werden die wirtschaftspolitischen Gesetze, wie überhaupt alle Rechtsregeln eines Landes, erst dann, wenn man den Boden, aus welchem sie hervorgegangen sind, ins Auge faßt.

Staaten stehen heute in der europäischen Staatenwelt in gleich entwickelter Wirtschaft nebeneinander. Oft weisen deshalb die wirtschaftspolitischen Gesetze der einzelnen Länder viel Ähnlichkeit auf. Bewußt oder unbewußt werden die im Ausland geltenden Rechtsregeln den heimischen Gesetzgeber beeinflussen. Die scharfe Konkurrenz, die in der Weltwirtschaft besteht, bringt mit sich, daß ein Land, welches in der Gegenwart und in der Zukunft auf dem Weltmarkt sich bewähren will, je nach den Verhältnissen sich veranlaßt sehen wird, seine Wirtschaftspolitik mit den sich im Ausland auf dem entsprechenden Gebiet geltend machenden Strömungen in Einklang zu bringen.

II. Überblick über die politische Entwicklung in Norwegen und die bisherige rechtliche Stellung der Binnengewässer.

Die rasche Entwicklung der Wasserkraftwirtschaft hat zu einer tiefgreifenden Änderung im norwegischen Wasserrecht geführt. Mit dem neuen sozial-radikalen Wassergesetz vom 18. September 1909 setzt eine prinzipielle Wandlung auf dem wasserrechtlichen Gebiet ein. Dieses Gesetz trägt in seiner konkreten Fassung das unverkennbare Gepräge des radikalen Ministeriums, welches es zum Siege geführt hat. Zwar ist es in dieser Hinsicht als Produkt einer Partei aufzufassen; als neues Wassergesetz überhaupt aber war es eine zeitgemäße Notwendigkeit, deren Durchführung auch von den anderen Parteien gefordert war. Der Stoff war im wesentlichen von der vorhergegangenen Regierung geordnet und bearbeitet worden. In gewisser Hinsicht richtete sich oft die trennende Frage vielmehr auf den Durchführungsgrad der dem Gesetze zugrunde liegenden Gesichtspunkte als auf deren Zugrundelegung überhaupt.

Zwei Jahre früher, also 1907, waren im Storthing gelegentlich einer Interpellation wegen der, von der damaligen Regierung, einer Koalitionsregierung, erteilten Regulierungserlaubnis für den See

Mjösen, von den verschiedenen Seiten Äußerungen gefallen, die deutlich zeigten, daß man über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wasserkräfte des Landes und die Notwendigkeit der Beschaffung eines ihr entsprechenden Rechtssystems völlig klar war.

Von klar geformten politischen Parteien, durch gemeinsame auf bestimmte staatliche Ziele gerichtete Überzeugung geeinigt, war zu der Zeit im eigentlichen Sinne nicht die Rede. Die letzten Jahre der Union und deren Lösung hatten es mit sich gebracht, daß die trennenden Gegensätze der politischen Parteien aus der Welt geschafft waren. Es war damals geschehen, was oft in kritischen Tagen der Völker geschieht: wenn über das Schicksal, das Sein oder Vergehen einer Nation entschieden wird, schweigt der innere politische Hader und läßt infolge der äußeren Gefahr das Volk einheitlich und zielbewußt erscheinen. Nachher werden Parteien unfehlbar wieder erstehen, und zwar werden die neuen Zeiten unter Umständen zu einer durchgreifenden Neuorientierung der Parteien führen. Das Ergebnis dieser aber ist schon im voraus insoweit gegeben, als das tiefere Wesen der großen Parteien von den augenblicklichen Ereignissen ungestört bleibt, indem es mit dem ganzen Leben der Gesellschaft zusammenhängt. Soll eine Partei überhaupt sich halten können und durch die Gegenwart auf die Zukunft Einfluß gewinnen, so muß sie sich mit der Wandlung der Zeit umbilden, und nach der wirtschaftlich-ethischen Überzeugung, welche die Gesellschaft zu jeder Zeit durchströmt, ihre Ziele aufstellen. Diese Umgestaltung ist immer vorhanden, am deutlichsten, weil am notwendigsten, in parlamentarisch regierten Ländern. Sie vollzieht sich nach kritischen Zeiten rascher und durchgreifender. Der Kampf der politischen Parteien kann vorübergehend verstummen, wenn die höchsten Interessen des Volkes auf dem Spiele stehen, wird aber unter anderen Verhältnissen so sicher wieder erstehen, wie dem Volk ein politischer Einfluß zuerkannt bleibt, und die sozialen Gegensätze nicht völlig ausgeglichen sind.

Eine ziemlich eingreifende Umbildung der Programme vollzog sich dann auch in Norwegen nach dem Jahre 1905.

Eine starke Demokratie wächst im letzten Jahrhundert in Norwegen empor. Es ist im Grunde genommen ein Klassen- oder Kulturkampf, welcher die politische Geschichte des Landes dieser Zeit erfüllt. Die parlamentarischen Kämpfe sind zugleich Kämpfe einer anbrechenden liberalen Demokratie gegen die Machtfülle der königlichen Regierung und einer herrschenden Oberschicht. Die Bauern-

politik der ersten Hälfte des Jahrhunderts ist unmittelbar gegen das Beamtentum gerichtet, welches es mit allen Mitteln zurückzudrängen suchte. Dieselben Ziele sind es letzten Endes, die der Politik der linken Partei, welche teilweise aus den Resten der alten Bauernpartei entstanden war, später zugrunde gelegt wurden. Deswegen ist auch der gewaltige Verfassungskampf in den 80er Jahren zugleich ein Klassen- und Kulturkampf gewesen. Aus demselben Grund ging der Kampf so tief ins Volk hinein und faßte diejenigen, denen die Verfassungsfragen an und für sich ziemlich gleichgültig sein mußten. Die Krise vom Jahre 1884 brachte der Opposition den Sieg. Damit war der Zutritt der Minister zu den Storthingsverhandlungen gesichert und ein wesentlicher Fortschritt auf dem Wege zum Parlamentarismus und zur Volksherrschaft gemacht.

Eine mehr fortschrittsfreundliche Politik ist dann, wie es in der Zeit lag, von der rechten Partei geführt worden. Sie hat sich dabei in liberal-demokratischer Richtung entwickelt, während die Linke mit der Zeit immer radikaler geworden ist.

Die demokratischen Kräfte sind die tragenden in den großen politischen Kämpfen der Zeit. Letzten Endes sind es auch dieselben demokratischen Gesichtspunkte, die dem unionellen Kampfe mit Schweden zugrunde lagen; und dieselben demokratischen Kräfte brachten schließlich die Lösung dieser Union.

Im Jahre 1905 fallen die Gegensätze zwischen den politischen Parteien zeitweise weg.

Eine allgemeine Erschlaffung mußte in der ersten Zeit nach der großen Spannung natürlich eintreten. Es fehlen den Parteien die klaren entscheidenden Linien. Die folgenden Jahre stehen deswegen vollständig im Zeichen der politischen Neuorientierung.

In dieser Zeit kommt dann im Storthing das Wasserkraftproblem zur Erörterung. Man sieht in der Wasserkraftwirtschaft Norwegens das Gebiet, auf welchem eine wesentliche Entwicklung in der nächsten Zukunft wahrscheinlich ist. Wegen der ungemeinen Bedeutung, die der Wasserkraftwirtschaft zugemessen wurde und zumessen war, werden die mit ihr sich verknüpfenden Fragen in die politischen Programme aufgenommen und spielen infolgedessen bei der Neugruppierung der Parteien eine nicht geringe Rolle.

Eins war allen Parteien klar, nämlich, daß für das Land ein neues Wassergesetz notwendig war, und zwar ein solches, welches die Bewegungsfreiheit einschränkend, eine größere Kontrolle dem Staat in die Hand legte. Bemerkenswert ist, daß allgemein eine

feindliche Stimmung gegen die Zulassung ausländischen Kapitals in norwegische Wasserfälle zum Ausdruck kam. Es wiederholte sich einigermaßen das, was in Mexiko gerade zu einer erschwerten Investierung des fremden Kapitals in den Gold- und Silberminen geführt hatte. In Norwegen war diese Bewegung unter anderem zweifellos in erster Linie die Folge des gewachsenen nationalen Selbstgefühls; dürfte aber auch ein Rückschlag der damaligen Neugruppierung der europäischen Machtverhältnisse sein, welche nicht ohne Rückwirkung auf die kleineren Staaten bleiben konnte.

Die rechtlichen Voraussetzungen, an welche die neuen Wassergesetze Norwegens sich anzugliedern hatten, waren von denen auf dem Kontinent verschieden. Die in Mitteleuropa mit dem Einfluß des römischen Rechts einsetzende Unterscheidung zwischen „flumina publica“ und „flumina privata“, die unter dem Merkmal der Schiffbarkeit oder Nichtschiffbarkeit im wesentlichen nachhaltig geblieben ist, hat sich in Norwegen nicht einbürgern können. Der Kontinent mußte in viel höherem Grade die Nutzbarkeit des Flusses in seinem Wesen als Wasserstraße sehen, als das in Norwegen durch seine natürlichen Verhältnisse der Fall sein konnte, wenn auch die Wasserläufe, weil an sie sich die Ansiedlung knüpfte, in der Geschichte des Landes von größter Bedeutung gewesen sind.

Nicht als Gegenstand der ersprießlichen gemeinen Nutznießung, sondern als Objekt der privatwirtschaftlichen Nutzung der Uferbewohner ergaben sich im wesentlichen die Flüsse. Sie stehen im Privateigentum. Schon so weit, als die Rechtsquellen überhaupt zurückreichen, gehören die Flüsse Norwegens zum Eigentum des einzelnen. Ein Übergang vom Gemeineigentum zum Privateigentum läßt sich nirgends nachweisen. Höchstens läßt sich ein solcher prähistorischer Bestand des gemeinen Eigentums durch den Vergleich mit anderen blutsverwandten Völkern vermuten, eine Annahme, welche jedoch von höchst problematischem Werte bleibt.[1]

Das alte norwegische Wasserrecht war von sozialen Rücksichten nur wenig beeinflußt. Wesentliche Änderungen konnten auch nicht durchführt werden, weil lange Zeit der leitende Grundsatz galt, daß die bestehenden Rechte am Wasserlauf durch neue Anlagen an demselben nicht beeinträchtigt werden durften. Keiner der norwegischen Flüsse war der Natur, daß er die Bevölkerung zu gemein-

[1] Vergl. Brandt: Den norske Retshistorie I., S. 219 ff.

schaftlichen Teich- und Stauvorrichtungen zwang. Die einzige soziale Rechtsregel wäre diejenige gewesen, daß die Hauptgewässer nicht für den Verkehr und die Flößerei gesperrt werden dürften. Eine Scheidung in Haupt- und Nebengewässer existierte somit, war aber über die erwähnten Fälle hinaus von keiner Bedeutung. Der Staat sollte wohl für das Gemeininteresse an den Hauptgewässern Sorge tragen; ihm stand aber keine Wasserpolizei zur Seite. Mit der Zeit erhoben sich Stimmen, die eine Durchbildung des Unterschiedes zwischen Haupt- und Nebengewässern nach kontinentalem Muster befürworteten; eine solche Umbildung wurde aber ausdrücklich von höchster Stelle abgelehnt.

Die Wasserläufe stehen somit von den ältesten Zeiten her im Privateigentum der Uferanstößer, insoweit das Eigentumsrecht im Einzelfalle nicht aus anderen Gründen als eingeschränkt anzusehen ist. Dies Eigentumsrecht ist kein bloßes Nutzungsrecht. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich das fließende Wasser, die Wasserwelle, als Eigentumsobjekt gedacht. Es konnte durch Rechtsgeschäft von dem Grund getrennt und in fremdes Eigentum überführt werden.

Dasselbe Privateigentumsrecht galt in der Regel für die Seen. Die Bergseen jedoch waren gewöhnlich Bestandteil der Staatsallmende, während die großen Seen in gewisser Hinsicht dem Privateigentum zuzurechnen waren, indem das Ufergewässer, welches allein für den Fischfang eine Bedeutung hatte, dem Anlieger gehörte. In der Mitte des Sees scheint das Wasser in niemands Eigentum gestanden zu haben.

Dieser Bestand des privaten Eigentumsrechts an Fluß und an See hat durch lange Zeiten so gut wie keine Änderung erfahren. Der starre Begriff war den Wassernutzungen oft in beträchtlichem Grade zum Hindernis. Seinem Mangel an Anpassungsfähigkeit wurde jedoch durch die steigende Geschicklichkeit der Richter, insbesondere seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, zum Teil abgeholfen.

Gegen die Mitte des letzten Jahrhunderts beginnen die liberalen Strömungen, welche die folgende Zeit in Europa kennzeichnet, auch in Norwegen an Boden zu gewinnen. Die Industrie findet ihre begeisterte Befürworter. Man verlangt die Ausbildung des Rechtssystems in einer Richtung, welche der Industrie die größtmöglichste Bewegungsfreiheit zukommen läßt. Das norwegische Wasserrecht kann von dieser Bewegung nicht unberührt bleiben.

Schon im Jahre 1848 wird dem Storthing ein Gesetzesantrag unterbreitet, der, um die gewerbliche Ausnutzung der Wasserkräfte zu

erleichtern, dem Unternehmer ein Recht auf dem Grund und Boden Dritter Sperr- und Stauanlagen gegen Entschädigung zu errichten, anerkennen wollte. Die innerparlamentarische Kommission, welche diesen Entwurf zur Behandlung hatte, konnte indessen ein Expropriationsrecht für diesen Fall nicht gutheißen, weil die Enteignung nicht unmittelbar in dem öffentlichen Interesse lag. In dem Bedenken der Kommission kam es zum Ausdruck, es wäre nicht die Meinung das Enteignungsrecht auf die Zukunft endgültig für gleiche Fälle auszuschließen; die Zeit wäre aber für Neuerungen auf diesem Gebiet noch nicht reif. Der Gesetzgeber, der diesem Gedankengang beitrat, erkannte dann auch nur demjenigen ein Expropriationsrecht, welchem der König mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse die Erlaubnis, z. B. zur Moorentwässerung und zur Flußregulierung für Verkehr und Flößungszwecke erteilt hatte. Für die Industrie war damals wohl auch keine so tiefgreifende Erweiterung des Enteignungsrechts notwendig. Von der Elektrizitätsnutzung war noch keine Rede. Die Betriebe, die mit der Wasserkraft wirtschafteten, brauchten kaum ein Zwangsrecht über das Eigentum Dritter anheimgestellt zu haben, um die ihnen erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können.

Indessen, die Forderung war aufgestellt. Die liberal-industrielle Auffassung, die sich in Norwegen unter dem Einfluß des Manchestertums immer mehr geltend machte, sollte ihr schließlich Genüge leisten. Das neue Gesetz vom Jahre 1887 wurde ausdrücklich um eine raschere Entwicklung der Wasserwirtschaft zu ermöglichen, ausgearbeitet. Auf die wasserkraftnutzenden Industrien sollte besondere Rücksicht genommen werden. Das Gesetz führt ein unter Umständen sehr weit gehendes Expropriationsrecht zugunsten der Industrie ein. Dem Anlieger und zugleich Eigentumsberechtigten am Flusse wurde das Recht zuerkannt, Vorkehrungen an diesem insofern zu unternehmen, als Dritte dadurch keinen Schaden erlitten. Weiter durfte er, zum Zwecke der industriellen Ausnutzung der Wasserkräfte, Stauwerke anlegen. Wurde der obere Anstößer am Wasserlauf in seinem Besitz dadurch geschädigt, so sollte ihm Schadenersatz geleistet werden, bei dessen Festsetzung die vergrößerte Leistungsfähigkeit der Wasserkraft berücksicht werden mußte. Dieser konnte aber nicht verhindern, daß ein derartiges Zwangsrecht über sein Eigentum ausgeübt wurde, den Fall jedoch ausgenommen, wo ihm bei der Anlage ein ausnutzbarer Wasserfall verloren gehen würde. Das Gesetz sah unter anderem das Verleihungsverfahren

zum Besten der Industrie für den Fall voraus, daß sich an das Unternehmen ein allgemeines Interesse knüpfte. Ist die Verleihung gegeben, dann ist auch jedermann verpflichtet, den beanspruchten Grund und Boden abzutreten und für die Lasten, welche das Unternehmen mit sich bringen mußte, aufzukommen. Der Ersatz, der dabei zu leisten war, war diesmal nicht eine Funktion des durch die Stauanlage erzielten Nutzens. Zwei Möglichkeiten blieben demnach, wie nach dem preußischen Gesetz von 1913, dem Unternehmer offen. Er konnte sich in gütlicher Weise mit den Anliegern verständigen, oder gegebenenfalls sich um die königliche Verleihung bewerben.

Es wurde mit der Zeit gegen dieses Gesetz der Vorwurf erhoben, daß in ihm die Berücksichtigung der öffentlichen Interessen nicht den ihnen gebührenden Platz gefunden haben. Insbesondere wurde die Klage laut, es sei nach dem Gesetz nicht möglich, dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für den ihm bei der Verleihung verschafften Nutzen aufzuerlegen. Diese Stimmen wurden nach dem Jahrhundertwechsel immer deutlicher. Verschiedene provisorische Gesetze und königliche Verordnungen wurden dann, um die verneintlichen schwersten Mängel zu beseitigen, erlassen, bis endlich im Jahr 1911 ein Gesetz über die Fluß- und Seeregulierung für industrielle Zwecke erschien.

Den Bestimmungen im Wasserrecht vom Jahr 1887 bezüglich der Industrie war vom damaligen Gesetzgeber keine größere Bedeutung zugelegt. Die Wasserkraftwirtschaft war noch eine sehr mangelhafte, zu deren Verbesserung man durch neue Rechtsregeln beitragen hoffte. Die elektrotechnischen Erfindungen hatten keine größeren praktischen Resultate aufzuweisen, als das Gesetz ausgearbeitet und angenommen wurde, daß man sich bewußt sein konnte, welche Bedeutung es in der folgenden Zeit durch die Ergebnisse der Wissenschaft auf dem Gebiete der Elektrizität wirklich erlangen sollte. Es wäre auch nicht im Gedankenkreis des Gesetzgebers gelegen, an der einen Seite den Industrien aufzuhelfen und sodann andererseits durch eine ihr auferlegte spezielle Steuer finanzielle Vorteile daraus zu gewinnen. Entscheidend dürfte die Erwägung gewesen sein, daß die Entrichtung einer besonderen Gebühr — diese Gebühr müßte sich dann in ihrer Höhe nach dem Maß des erlangten Nutzens richten — nicht als ein Ausfluß der staatlichen Hoheitsrechte sich rechtfertigen ließe. Die mangelnden Befugnisse der Staaten, bei der Ausübung dieser Rechte den Wasserkraftindustrien finanzielle Lasten aufzuerlegen, hat, wie erwiesen, dazu beigetragen,

daß auf dem Kontinent die öffentlichen Gewässer die Wandlung von Gemeingut zum Privateigentum des Staates durchgemacht haben. In Norwegen aber standen die Wasserläufe schon von vornherein im Privateigentum der einzelnen, aus welchem Grund der eben erwähnte Weg, der größeren Belastung der Wasserkraftindustrien wegen, sich nicht einschlagen ließ. Ihre Rechtfertigung wurde dann als Ausfluß des biegsamen Begriffs der öffentlichen Interessen gesucht.

Eine wesentliche Änderung des Gesetzes erfolgte in dieser Richtung im Jahre 1907. Es wurde nunmehr dem König die Befugnis zuerkannt, bei künftigen Verleihungen dem Beantrager solche Bedingungen aufzuerlegen, die je nach den Verhältnissen den Staatsinteressen und dem allgemeinen Besten entsprechen konnten. Zugleich wurde bestimmt, daß größere Anlagen an den Binnengewässern, von wesentlichem Einfluß auf den Lauf des Wassers, überhaupt nicht ohne höchste Genehmigung unternommen werden dürften. Kurze Zeit nachher tat ein königlicher Erlaß kund, daß damit solche baulichen Anlangen, durch welche die in der Industrie verwendbaren Wasserkräfte um 3000 PS. erhöht wurden, zu verstehen wären. Die Rechtsregeln wurden dem alten Wassergesetz angefügt, welches mit dieser Abänderung für die Zukunft in Kraft blieb.

Der Neuregelung waren verschiedene Zwischenfälle im Storthing vorausgegangen. So war, wie erwähnt, im vorhergehenden Jahre die Wasserkraftfrage gelegentlich der Regulierung des Sees Mjösen zur Erörterung gekommen. Es hieß, es müsse jetzt Zeit sein, daß dergleichen Verleihungen ohne entsprechende finanzielle Lasten für den Bewerber nicht mehr erteilt würden. Der Wertzuwachs, den die Wasserfälle durch Regulierung erfahren, müsse dem Staat zufallen. Die Wasserfälle dürften nicht im Eigennutz der einzelnen und für spekulative Zwecke ausgebeutet werden. Dagegen wurde, auch von kompetenter Stelle[1], die sich mit der Frage zu befassen gehabt hatte, ausgesprochen, daß die Regierung kein Recht habe, dem Staat ökonomische Vorteile zuzusichern, wenn das Gesetz ihr nicht ausdrücklich die Befugnis zuerkannt habe. Ein solches Recht bestand aber damals nicht. Die Bestrebung der Radikalen mußte zunächst auf eine solche Umbildung des Gesetzes zielen, und sie konnte zum Teil dabei auf Unterstützung der mehr liberalen Elemente rechnen, da die nur eng abgemessene Berücksichtigung der Gesamtinteressen, welche das Gesetz von 1887 bei der Verleihung vorgesehen

[1] Gutachten von Professor Gjelsvik.

hatte, allgemein als ein Mangel empfunden wurde. Im folgenden Jahre wurde dann die oben erwähnte Änderung von einem Ministerium, welches aus Elementen der vorigen Regierung hervorgegangen war, die aus alter Zeit dem linken Flügel im Storthing angehört hatten, durchgeführt.

Das Wassergesetz vom 4. August 1911 ist, wie sein Name besagt, nur für Fluß- und Seeregulierung für industrielle Zwecke berechnet. Nach vielen Richtungen hin bleibt demnach das ältere Recht von 1887 bestehen. Dies letztere setzt in seinem ersten Paragraphen das Eigentumsverhältnis an den Gewässern fest, indem es den Grundbesitzer als solchen, insofern besondere Rechtsverhältnisse nicht Abweichungen enthalten, als Eigentumsberechtigten an dem Wasser, das sich auf seinem Boden vorfindet, es sei als See, Fluß oder Bach, mit den Einschränkungen, welche Gesetz und Gebrauch mit sich führen, anerkennt. Diese Rechtsregel hat ihre Gültigkeit behalten.

Bis zum Jahre 1888 konnte jedermann ohne weiteres mit Rechtsgültigkeit einen Wasserlauf durch gewöhnliches Rechtsgeschäft erwerben. Eine Änderung trat dieses Jahr ein, indem gesetzlich bestimmt wurde, daß Ausländer und ausländische Gesellschaften nur mit königlicher Genehmigung in den Besitz von Immobilien, darunter auch Gewässern, gelangen konnten. Immerhin durften Nicht-Reichsangehörige nach diesem Gesetz, wie nach dem späteren vom Jahre 1903, sich unbegrenzt durch Kapitalanlagen an solchen Unternehmungen beteiligten, welche der Form nach norwegisch waren.

Die Fortschritte der Elektrotechnik und mit ihnen die rasche Entwicklung der letzten Jahre in der Wasserkraftwirtschaft hatten indessen gezeigt, welche gewaltige Hilfsquellen für eine industrielle Stärkung und für den allgemeinen Aufschwung des Landes Norwegen in seinen Wasserfällen besaß. Nichts war da natürlicher, als daß man in einer Zeit, wo die nationalen Strömungen sonst hoch gingen, von dem Wunsch beseelt sein mußte, die Ausbeutung der Naturschätze des Landes den eigenen Einwohnern vorzubehalten. Dies wird in der folgenden Zeit ein leitender Gedanke. Verschiedene Erlasse, die in ihm den Ausgangspunkt haben, erscheinen in den Jahren 1906—1908. Das endgültige Konzessionsgesetz vom Jahr 1909 aber stellt in den wesentlichsten Punkten Norweger und Nicht-Norweger gleich. Teilweise war der Umstand daran schuld, daß damals die Majorität im Storthing völlig unter dem Eindruck des internationalen Wesens des Kapitals stand und keine Kriterien er-

blickte, die in der Wirklichkeit des Wirtschaftslebens zwischen inländischem und ausländischem Kapital in größeren Unternehmungen unterscheiden ließen, oder überhaupt das Vorhandensein des letzteren festzustellen erlaubten.

Daß aber dieser Grund nicht der einzige war, dürfte aus den Erörterungen im folgenden Abschnitt hervorgehen.

III. Das Konzessionsgesetz.

Im Herbst 1908 wurde ein Gesetzentwurf betreffs des rechtsgültigen Erwerbs von Wasserfällen dem norwegischen Storthing vorgelegt. Der Entwurf brachte auch ähnliche Vorschläge für die Berg- und Forstwirtschaft.

Die zwei großen Parteien, die sogenannte konservative oder rechte, und die radikale, linke, welche nunmehr sich allmählich wieder trennten, waren unter anderem bezüglich dieser Frage in ungefähr der gleichen Fassung zu den Wahlen gegangen. Die erstere hatte hervorgehoben, es gelte das Land gegen den übermäßigen Einfluß des fremden Kapitals zu schützen unter besonderer Berücksichtigung des nationalen Wirtschaftslebens, während die letztere zur Wehr um die nationale und ökonomische Unabhängigkeit gegen den übermäßigen Einfluß des ausländischen Kapitals gerufen hatte. Die radikale Partei ging siegreich aus den Wahlen hervor. Wenn ein Zweifel über den Unterschied der zwei Parteien in ihrer Stellung zu dieser Frage bestanden hatte, sollte er durch den erwähnten Gesetzesantrag schleunigst aus der Welt gebracht werden. Während die Konservativen in vielen Punkten eine Bevorzugung der Inländer und inländischen Gesellschaften vorausgesehen hatten, stellte der Entwurf in der Realität Ausländer und Einheimische auf denselben Boden.

Keineswegs ist dieser Unterschied als ein zufälliger aufzufassen, wobei die eine der Parteien sich, lediglich der Parteigegensätze wegen, in Gegensatz zu anderen gestellt hatte, wenn überhaupt solch ein Vorgang sich denken ließe. Vielmehr treten hier verschiedene Grundanschauungen über das Wesen des Staates und seine Aufgaben in der Entwicklung einander gegenüber, aus welchen notwendigerweise dieser politische Unterschied hervorgehen mußte. Der

daraus hervorgehende parlamentarische Kampf sollte von der allergrößten Tragweite sein. Es galt nicht etwa nur einen vorübergehenden Sieg zu erringen. Dieser durfte der Regierung schon von vornherein als gesichert erscheinen, da die radikale Partei eine Verbindung mit den Arbeiterdemokraten eingegangen war, und außerdem auf die Unterstützung der Sozialisten in dieser Frage mit Sicherheit rechnen durfte. Es galt das Wesentlichere, nämlich die Linien klar zu legen, welche in ihrer Entwicklung die Wasserkraftwirtschaft befolgen sollte, und damit über das Verhältnis dieser zum Staat und zur Gesellschaft für die nächste Zukunft zu bestimmen.

Wie der Gang der wirtschaftlichen Entwicklung von den beiden Parteien gedacht wurde, sollte in der folgenden allgemeinen Debatte im Odelsting zum klarsten Ausdruck gelangen. Wir geben hier einige Auszüge aus derselben wieder.

Einmal vertrat der vortragende Minister Castberg (Arbeiterdemokrat) die radikalen Fraktionen folgendermaßen, die Sache auf die Spitze stellend: „Die Frage ist, ob diese Werte (der Naturgüter) von der privaten Spekulation ausgenutzt werden sollen, dem einzelnen zur Bereicherung und zum Vorteil; zur Vergrößerung des Großkapitals, zur einseitigen Förderung einer Großindustrie dienend, wo das Großkapital herrscht und in seiner Macht die Bildung von Monopolen und Trusten hat, und mit der Hand eine verhungerte und mißvergnügte Arbeiterklasse faßt; oder ob sie in gesellschaftlicher Weise zur Verbreitung von Kraft und Wohlstand in der ganzen Gesellschaft dienen soll. Wir haben in diesem Saale früher wahre Worte gehört über das zweifelhafte Glück für ein Land, eine Großindustrie zu erhalten" und weiter „ich glaube nicht, daß das Glück und die Zukunft des Landes in der Anhäufung dieser Naturschätze seitens einzelner großkapitalistischer Unternehmer liegt. Ich meine, daß das Glück und die Zukunft darin liegen, daß der Staat seine Hand über sie hält, daß diese neuen Werte, die durch niemands Arbeit, durch die Natur selbst aber, und durch die wissenschaftlichen Erfindungen geschaffen worden sind, der ganzen Gesellschaft zugute kommen sollen."

Dann findet die Auffassung der rechten Partei durch ihren parlamentarischen Führer, Professor Stang, ungefähr in folgenden Worten ihren Ausdruck: „Wenn es die Rücksicht auf die Gesellschaft gilt, dann sind wir einer anderen Anschauung als Herr Castberg. Gesellschaftliche Rücksichten sind für ihn der Staat und nur der Staat, vielleicht aber auch die Kommunen. Gesellschaftliche

Rücksichten nehmen, heißt seiner Meinung nach unter den Staat bringen. Wir dagegen, die wir von unserer ganzen Auffassung des Wirtschaftslebens aus meinen, daß die Entwicklung durch ein Zusammenspiel aller Kräfte, durch die private Initiative, auf dem Eigentumsrecht fußend, vor sich geht; wir, die wir glauben, daß, was in dem Interesse des einzelnen unternommen wird, wird auch damit indirekt der Allgemeinheit zugute kommen, wir meinen, daß, wenn wir auf diesem Gebiete die Hand über die privaten Unternehmungen zu halten suchen, dann nehmen wir eben Rücksicht auf die Allgemeinheit. Wir haben an den Staatsbetrieb keinen Glauben; wir glauben aber an das private Unternehmen . . . . . Wir glauben, daß die Entwicklung durch die private Industrie geht, wir glauben, daß jeden Privatbetrieb unter den Staat zu legen heißt ihn unter die tote Hand legen, wir glauben, daß der Gesellschaft wohl damit gedient ist, daß die Ausnutzung dieser Güter in privater Unternehmung geschieht."

Infolge dieser Gegensätze des wirtschaftspolitischen Gedankenganges mußten diese Parteien in der Wahl der Mittel zur Erreichung ihrer besonderen Ziele einander fernstehen.

Die nationalen Rücksichten, welche die konservative Partei auf ihrem Programm betont hatte, mußten sich, in Verbindung mit ihrer industriefreundlichen Haltung, in der praktischen Politik durch eine Bevorzugung der inländischen Industrie und des inländischen Kapitals dem angesiedelten fremden Unternehmen gegenüber äußern. Auf das schärfste mußte deswegen von dieser Seite die radikale Partei bekämpft werden, wenn diese aus ihrer Wirtschaftsauffassung in den großkapitalistischen Privatunternehmungen allerlei gemeinschaftsgefährdende versteckte Sprossen aufzuspüren meinend, zu dem Schluß kommen mußte, daß dieselben Lasten inländischen wie ausländischen Gesellschaften aufzuerlegen wären.[1]

Der radikalen Partei war es von Wichtigkeit, den staatlichen Einfluß auf die Industrie im allgemeinen und auf die Wasserkraft-

[1] Wenn diese Partei aber für den einzelnen norwegischen Staatsangehörigen diesbezüglich eine Ausnahme machen wollte, wie gezeigt werden soll, dann darf man sich davon nicht irre führen lassen, denn die gewaltigen Kapitalien, die die großen Wasserkraftunternehmungen beanspruchen, stehen höchst selten dem einzelnen Individuum zur Verfügung; und in den wenigen Fällen, wo sie vorhanden sind, merkt man überhaupt die unzweifelhafte Abneigung sich persönlich mit seinem ganzen Vermögen für eine einzige Unternehmung zu interessieren. Deswegen bleibt diese Ausnahme ohne größere praktische Bedeutung.

industrie insbesondere, einzuführen. Eine völlige Unterbindung des privaten Unternehmens auf dem wasserwirtschaftlichen Gebiet und an ihrer Stelle die Einführung eines Staatsmonopols lag ihr indessen für die Gegenwart fern, wenn man ihr auch ein solches Endziel zuschreiben darf. Übrigens wäre dieselbe mit einem Schlag in der Praxis nicht durchführbar gewesen, weil der norwegische Staat nur durch gewöhnliches Rechtsgeschäft in den unmittelbaren Besitz von Wasserfällen gelangen kann. Eine Aufhebung des privaten Eigentumsrechts an den Gewässern wäre grundgesetzwidrig gewesen.

Insofern es schlechthin der Auferlegung bestimmter Pflichten auf die wasserkraftnutzenden Industrien zum Zwecke einer Gewährleistung der allgemeinen Interessen galt, lag darin lediglich die Erfüllung eines allgemein anerkannten Staatszweckes. Der linken Partei war es aber auch daran gelegen, daß dem Staat bei der Ausnutzung der Wasserkräfte ein finanzieller Vorteil zugesichert werde. Das sozialpolitische, das finanzpolitische und zugleich das nationalpolitische Problem, finden alle drei eine Lösung in einem Anfallrecht, welches auf der Wasserkraftanlage zugunsten des Staates unentgeltlich ruht. In dem Augenblick, in welchem die Unternehmung dem Staat in die Hände gerät, wird dieser nunmehr als Besitzer durch sich selbst die sozialen Interessen, die sich an die Anlage knüpfen, gewährleisten können. Ist die Unternehmung ein Produkt fremden Kapitals, so werden die ausländischen Interessen mit dem Erlöschen des Eigentumsrechts aufhören. Schließlich wird sich der Staat nach gewisser Zeit in der finanziell günstigen Lage eines Besitzers befinden. Ein solches Anfallrecht auf sämtliche unverantwortliche Gesellschaften und nicht nur auf die ausländischen ausgedehnt, wurde von der radikalen Regierung als Bedingung für den rechtsgültigen Erwerb von Wasserfällen befürwortet.[1]

Diesem Anfallrecht gegenüber hatte die Rechte ihren Standpunkt einzunehmen. Galt es dem Staat auf diese Weise neue Einnahmen zu verschaffen, so mußte das Anfallrecht von einer wirklich konservativen Politik als unzulässig angesehen werden. Sollte dem Staat ein unvorhergesehener Gewinn zuteil werden, dann müsse man den nationalen Weg der Besteuerung

[1] An und für sich war der Gedanke eines solchen Anfallrechts in der norwegischen Politik nicht neu, da dieser schon früher von liberaler Seite hervorgehoben war. Das Neue bestand vielmehr in seinem Durchführungsgrad.

einschlagen und nicht etwa dem Unternehmer ein Zwangsrecht auferlegen, welches in seiner Wirkung einer Konfiszierung gleich sein würde; ja ein derartiges Vorgehen wäre kaum mit den fundamentalsten Rechtsregeln des Königreiches in Übereinstimmung zu bringen, da diese jede Art von Konfiszierung formell für nichtig erklärt hätten.

Wie die finanzpolitische, so mußte auch die sozialpolitische Seite der Frage dieser Partei sich der nationalpolitischen, der Förderung der einheimischen Industrie zugewandt, einordnen. Die Erweiterung der staatlichen Kontrolle schlechthin wurde keineswegs abgelehnt. Wenn aber diese in ihrer angewandten Form zugleich von der Wirkung einer besonderen finanziellen Auflage war, mußte sie in ihrem Bezug auf die einheimische Industrie von der konservativen Partei in ihrem Kampf für die letztere scharf verurteilt werden. Die Wasserkraftindustrie in Norwegen habe eben den großen Vorzug einer besonders leichten Ausnutzung des fallenden Wassers. Wenn man ihr deswegen eine diesem Vorteil entsprechende Abgabe auferlegen wolle, dann wäre auch die privilegierte Stellung dieser Industrie ipso facto aufgehoben. Eine ökonomische Leistung der ansässigen fremden Unternehmung mußte indessen durchaus mit dem Gedanken dieser Partei übereinstimmen. Dadurch würde nämlich ein doppelter Zweck verfolgt. Einmal würde eine solche Belastung eine Verzögerung in der Neugründung ausländischer Betriebe und je nach der Art der Last eine erschwerte Lage der im Inland schon bestehenden fremden Betriebe mit sich bringen. Auf der anderen Seite würden dergleichen Auflagen eine ihnen entsprechende Bevorzugung der eingeborenen Industrie in sich schließen. Deswegen befürworteten die Konservativen, welche ebensowenig wie die Radikalen das ausländische Kapital, — durch welches allein zurzeit eine größere Ausnutzung der Wasserkräfte, die beiden Parteien immerhin wünschenswert schien, zu erwarten war — völlig ausschließen wollten, ein zeitbegrenztes Eigentumsrecht für fremde Bewerber an den Wasserfällen. Eine solche Lösung der Frage lag der rechten Partei um so näher, da als Ausfluß ihres nationalen Standpunktes Verfügungen gefordert werden mußten, die verhindern konnten, daß Wasserfälle für die Dauer in fremdem Besitz bleiben würden. Nach Ablauf der Frist mußte sich aber die Frage aufdrängen, wem der Wasserfall anfallen sollte; denn irgend jemandem mußte er letzten Endes zufallen, wenn man überhaupt den Weg des zeitfristigen Eigentumsrechts einschlagen wollte. Dieser Erwerber

konnte aber niemand als der Staat sein. Es wurde damals vorgeschlagen, man könne den Wasserfall den Erben des ursprünglichen Besitzers zufallen lassen. Das wäre aber eine ebenso unpraktische wie unsoziale Lösung der Frage, da der Eigentümer ein für allemal ein Entgelt für das Gut erhalten und damit alle Ansprüche auf künftige Leistungen aufgegeben hatte. Der Wasserfall würde den Erben etwa wie ein unverdienter Gewinn zufallen, indem ihnen eine wirtschaftlich sehr wertvolle Sache ohne jeglichen Arbeitsaufwand ihrerseits, und nunmehr auch nicht von der Seite ihrer Vorfahren, zukommen würde. Übrigens würden sich dieselben Gründe, die sich sonst, wo es sich um das Festhalten einer dinglichen Sache innerhalb der Familie handelt, geltend machen, auch hier mit Recht aufdrängen können. Ein annehmbares Vorgehen von konservativem Standpunkt aus, und als solches von dieser Seite hervorgehoben, wäre es gewesen, die Pflicht des Anfallens für ausländischen Besitz im Prinzip aufrecht zu erhalten, den Fremden aber zu gleicher Zeit nach dem Recht anerkennend, das Eigentum, vor dem Ablauf der Konzessionsfrist an Inländer —, welche dem Gesetz nicht unterliegen würden — zu veräußern. Zwar würden die Wasserkraftanlagen durch diese Ordnung immer in der letzten Stunde veräußert werden, welches Entgelt auch zu erhalten sein wäre, ehe sie dem Staate schlechthin überlassen würden. Aber eben deswegen, weil in letzterem Falle von keiner Entschädigung die Rede sein würde, sollte die Möglichkeit des Anfallens an den Staat in der Praxis ausgeschaltet werden. Immerhin wäre die rationelle Lösung der Frage eine solche gewesen, bei welcher die Konzession an Ausländer auf Zeit erteilt würde, und dem Staat beim Ablauf dieser Frist ein Einlösungsrecht zustände, von welchem derselbe je nach den Verhältnissen Gebrauch machen könnte oder im entgegengesetzten Falle die Konzession erneuern dürfte. Der Partei mußte eben der Gedanke, daß Unternehmungen — Notfälle ausgenommen — zum Staat übergehen sollten, in ihrem Zweifel über die Zweckmäßigkeit des industriellen Staatsbetriebes wenig erfreulich scheinen. Daraus läßt sich aber nicht der Schluß ziehen, daß die Partei ein Gegner des staatlichen Eigentums an Wasserfällen überhaupt war. Vielmehr galt auch für sie, daß, wenn de lege ferenda die Rede sei, eine Form gefunden werden müsse, welche dem Staat den billigen Erwerb von Wasserkraft für die in der staatlichen Wirtschaftssphäre zum Ausdruck kommenden Bedürfnisse (z. B. für die Staatseisenbahnen) zusichern könnte. Immer müsse der Staat aber bezahlen.

Die Bestrebungen der rechten Partei waren vergebens. Das neue Wassergesetz sollte nach den echt radikal-sozialen Gedanken durchgeführt werden. Nunmehr nimmt deswegen dieses Gesetz, wie aus der obigen Erörterung hervorgehen dürfte, nach drei Richtungen hin die Aufmerksamkeit für sich in Anspruch. Es hat eine nationale, eine soziale und eine finanzpolitische Seite.

Eigentlich war die Wasserkraftfrage der Form nach, in welcher sie sich in neuester Zeit ergab, schlechthin als ein national-politisches Problem anzusehen; dann ist es bei der politischen Bearbeitung nach weiteren Richtungen hin entwickelt worden. Als ein Objekt der nationalen Politik wurde das Problem der Gegenstand des allgemeinen politischen Interesses, und die sonst verschiedenen Gesichtspunkte fielen, von den verschiedenen Ausformungen, welcher der nationale Gedanken innerhalb der einzelnen Parteien finden mußte, abgesehen, in diesem Brennpunkt zusammen. Kaum wird man sich irren, wenn deswegen die nationalpolitische Seite des Problems als seine wesentlichste aufgefaßt wird.

Das Kapital ist immer mehr international geworden. Die in der Gegenwart für die Großunternehmung allein übliche Form der Aktiengesellschaft hat es den Kapitalisten ermöglicht, ohne persönliche Anwesenheit und persönliche Teilnahme, von Ort und Stelle völlig unabhängig, sich an Unternehmungen in den verschiedensten Ländern zu beteiligen. Die kapitalarmen Länder sind damit einer neuen Eroberung ausgesetzt; nicht etwa der, welche durch Waffengewalt geschieht, sondern einer allmählichen unbemerkten, die mitten im Frieden vor sich geht, kurz die Eroberung des ausländischen Kapitals.

Es bestand für Norwegen die wenig erfreuliche Aussicht, einen sehr großen Teil der Wasserfälle des Landes auf fremde Hände übergehen zu sehen. Der Kapitalaufwand nämlich, der für die moderne Ausnutzung der Wasserkräfte an und für sich immer sehr erheblich ist, wird in seiner gewaltigen Größe, wenn es den raschen Ausbau von Wasserkräften in umfangreicherem Stile gilt, innerhalb der Grenzen eines kapitalarmen Landes schwerlich zu beschaffen sein. Es war deswegen zu erwarten, daß die industrielle Ausnutzung der Wasserkräfte Norwegens überwiegend mit ausländischem Kapital, jedenfalls solange Einheimische und Ausländer sich mit gleichen Rechten gegenüberstanden, unternommen wurde. Die In-

vestierung sehr erheblicher Kapitalien von ausländischer Seite setzte dann vor etwa einem Jahrzehnt in Norwegen ein.

Die Überschwemmung eines Landes mit fremdem Kapital schließt aber in sich nicht nur die Vorteile der Beschaffung eines größeren Kapitalvorrats und die ihm folgende Intensivierung des heimischen Wirtschaftslebens, sondern auch viele Gefahren, denen entgegenzutreten eine weitsichtige Politik die Aufgabe hat.

Lediglich eine Gefährdung der staatlichen Unabhängigkeit eines Landes würde wohl die ausländische Kapitalanlage, wäre diese noch so groß, nicht in sich enthalten. Vorausgesetzt ist natürlich, daß Übergriffe auf Eigentum und Person der Ausländer nicht von der einheimischen Staatsgewalt veranlaßt werden, geduldet bleiben, oder daß der Staat in deren Abwehr machtlos ist. In dergleichen Fällen könnte als Ausweg die staatliche Selbsthilfe fremder Länder in Frage kommen, um nicht gerade vom Krieg zu reden; und es ist sehr wahrscheinlich, daß das betreffende Land in seiner etwaigen Schwäche eine solche Einmischung dulden müßte, welch letztere nun auch für die Zukunft des Staates verhängnisvoll werden könnte. Die bewaffnete Aktion der interessierten Mächte und die Ausübung eines scharfen Drucks auf diplomatischem Wege, durch das Versagen der Zinszahlung der vom Ausland gewährten Avancen verursacht, sind wohl in der Neuzeit öfters vorgekommen und haben auch mehrfach zu einer Einschränkung der Souveränetät der betreffenden Länder geführt; ist aber eine Folge der schlecht verwalteten Staatsfinanzen gewesen und nirgends mit der Kapitalveranlagung in privatwirtschaftlichen Unternehmungen zu verbinden, wird also für den hier behandelten Fall keine Bedeutung haben. Die Kapitalanlage im Ausland wird wie in der Heimat gut oder schlecht ausfallen; der betreffende Staat kann nicht etwa dafür verantwortlich gemacht werden. Nur in dem Falle könnte man gegen ihn Beschwerden erheben, wenn er selbst an dem Mißlingen schuld hätte, oder die rechtmäßigen Ansprüche der Fremden von seinen Gerichtshöfen zurückweisen würde. Zwar könnte damit eine interstaatliche Verwicklung angebahnt werden, deren causa remota in den kapitalistischen Interessen des intervenierenden Auslandes liegen würde, könnte aber nur bei der Versagung der heimischen Staatsgewalt aktiv werden.

Natürlich führt die Investierung fremder Kapitalien für das betreffende Land die wachsende Aufmerksamkeit und das erhöhte Interesse des verleihenden Staates mit sich, und es ist nicht ausgeschlossen, daß in sonst gespannten Zeiten dieser Umstand als

ein verstärkter Anlaß zur Willkürlichkeit eines mächtigeren Auslandes werden kann. Auf der anderen Seite ist zu bemerken, daß auch eine zu große Vorsicht in der Zulassung des ausländischen Kapitals auf den heimischen Markt ähnliche Schwierigkeiten mit sich bringen kann. Durch Retorsion kann auf friedlichem Wege ein sehr lästiger Druck ausgeübt werden. Gerade die Weigerung eines an mobilem Kapital reichen Landes gegen die Aufnahme einer fremden Staatsanleihe auf seinem einheimischen Markt kann unter Umständen eine sehr fühlbare Wirkung haben. Denn ebenso schwer wie es einem kapitalarmen Land wird, auf dem eigenen knappen Geldmarkt die für die vermeintlichen Staatszwecke, bisweilen allein durch Anleihen aufzubringenden Kapitalien, zu beschaffen, wobei jedoch immer ein hoher Zinsfuß zu bezahlen bleibt, und außerdem das heimische Wirtschaftsleben unter Umständen eines nicht unbeträchtlichen Teils der seinem Gedeihen erforderlichen Umlaufsmittel beraubt werden kann; ebenso vorteilhaft wird es dem Staat sein, seine Anleihen auf fremdem Markt unterbringen zu können.

Lediglich die Selbständigkeit eines wohl organisierten Staates scheint deswegen aus diesen Gründen nicht durch eine noch so große Ansiedlung ausländischen Kapitals gefährdet zu sein.

Immerhin kann das übermächtige fremde Kapital in seinen latenten Wirkungen dem nationalen Wirtschaftsleben leicht schädlich werden. Eine recht bedenkliche Sache ist es, wenn ein Land die wirtschaftliche Domäne eines Auslandes wird. In politischer Unabhängigkeit wird es dann den Rückwirkungen der von außen kommenden, der einheimischen Volkswirtschaft eigentlich fremden Verhältnisse, unmittelbar unterliegen. Der ökonomische Schwerpunkt sollte vielmehr im Lande selbst liegen; denn nur dann ist das Aufblühen eines nationalen Wirtschaftslebens möglich, das in seiner Vielseitigkeit die größte Widerstandsfähigkeit findet, zwar aber auch seine Schwächen enthalten kann, welche aber, weil sie aus eigenen Unvollkommenheiten herrühren, umso leichter zu tragen sein werden, als wenn sie durch fremde Mächte aufgedrungen sind.

An fremde Unternehmungen knüpft sich auch das Bedenken, daß die privatwirtschaftlichen Interessen und die allgemeinen Rücksichten auf Staat und Gemeinwohl zweifellos lockerer miteinander verbunden sind als die letzteren mit den einheimischen Unternehmungen. Das fremde Kapital wird mehr oder weniger, je nach den obwaltenden Verhältnissen, die Rolle des Okkupanten einnehmen, der Fremder im Lande bleibt, und von weitsichtigen Blicken auf die Zu-

kunft des Landes unberührt, den größtmöglichen momentanen Gewinn sucht. Die zweifellose Tendenz darf nicht übertrieben und für Wirklichkeit erklärt werden. Oft sieht man eben den Gegensatz, daß der Ausländer, weil er eben Fremder, und als solcher den unwillkürlichen Verdacht gegen sich weckt, rücksichtsvoller vorgeht als der Inländer. Bei einer Gefährdung des heimischen Wirtschaftslebens, wie bei der Bildung von Trusts oder Kartellen, hat der Inländer dem Ausländer kein Wort zu sagen. Die Ausbeutung des Markts geschieht ebensogut durch ihn als durch letzteren, ja sogar noch besser. Nicht am wenigsten aus diesem Grund wird deswegen das ausländische Unternehmen, welches einen neuen Markt unter sich legen will, mit Sorgfalt sich erst inländische Hilfskräfte sichern und durch diese dann später den Kampf führen.

Aus dem Absentismus folgt weiter der unleugbare Nachteil für die Volkswirtschaft, daß die Kapitalien, die im Lande verdient werden, dem Ausland als Zinsen zufließen. Die Objektsteuer kann zweifellos, wo eine Talonsteuer nicht existiert, ganz erhebliche Summen im Lande zurückhalten, wird aber von sehr mäßiger Bedeutung dem Vorteil eines inländischen Kapitalistenstandes gegenüber bleiben.

Weiter ist zu bemerken, daß das fremde Kapital, weil es stärker, sich leicht der größten und leitenden Unternehmungen des Landes bemächtigen kann, während die Inländer, nunmehr in ihrem eigenen Land fremd geworden, sich dem ausländischen Kapital wirtschaftlich unterordnen müssen.

Deswegen schließt das fremde Kapital nach der innerpolitischen Seite hin und insbesondere in sozialpolitischer Richtung, eine viel größere Gefahr für das betreffende Land in sich, als man ihm für die auswärtige Politik zuschreiben könnte. Unter welchen Bedingungen das fremde Kapital im Wirtschaftsleben eines Landes zugelassen werden soll, — denn nur von Bedingungen, nicht von einem formellen Verbot wird die Rede sein können, wenn der betreffende Staat sich überhaupt nicht völlig vom Ausland absperren und sich selbst genügen will — wird im Einzelfalle, je nach den obwaltenden Verhältnissen, bestimmt werden; und nicht am wenigsten üben dabei die nationalen Strömungen eine fühlbare Wirkung aus. Weil man in Norwegen der Meinung war, daß der bisherige Zulaß des ausländischen Kapitals auf die Dauer eine Drohung des gesunden nationalen Wirtschaftslebens in sich enthalten würde, meinte man dem Gang dieser Dinge kräftig entgegentreten zu müssen.

Schon der zweite Paragraph des neuen Gesetzes gibt einen Ausdruck hierfür. Es heißt: „Fremde Staatsangehörige, Korporationen, Stiftungen, Aktiengesellschaften und andere Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, deren Vorstand in Norwegen seinen Sitz hat und der Mehrzahl nach aus norwegischen Staatsangehörigen zusammengesetzt ist, können, wenn die allgemeinen Interessen nicht dagegen sprechen, vom König die Erlaubnis (Konzession) erhalten, Wasserfälle (von mehr als 1000 PS. Nutzeffekten) auf nähere Bedingungen zu erwerben . . . . ."

Es ist sofort auffällig, daß einheimische Unternehmungen mit norwegischem Kapital arbeitend, sowohl wie ausländische Unternehmungen, dem Gesetz sich unterordnen müssen. Demnach wird also: der Staat, norwegische Kommunen und der norwegische Staatsangehörige allein, ohne königliche Genehmigung größere Wasserfälle erwerben können, wie es auch in dem ersten Paragraphen des Gesetzes ausgedrückt ist. Die Fälle, in welchen die einzelnen Norweger als Unternehmer auftreten, scheinen nicht größere Bedeutung zu erlangen, weswegen einheimische und ausländische Unternehmungen in praxis auf gleichem Fuße stehen werden. Als Grund dieser Gleichgestelltheit wurde von radikaler Seite hervorgehoben, daß eine Trennung in norwegisches und ausländisches Kapital in der Großindustrie sich nicht durchführen ließe, weil heutzutage das Kapital unterschiedslos in alle größere Unternehmungen durch die Aktienbriefe zusammenliefe und trotz allen entgegengesetzten Bestrebungen des Gesetzgebers zusammenlaufen würde.[1]

Eine Frage für sich bleibt es indessen, ob die Bevorzugung des norwegischen Kapitals bei der Gründung von Wasserkraftanlagen volkswirtschaftlich ratsam gewesen wäre. Insoweit eine eventuelle Bevorzugung die praktische Ausschließung des fremden Kapitals als Folge gehabt hätte, wären auch nach verschiedenen Richtungen hin volkswirtschaftliche Nachteile damit verbunden. Bedenklich ist es nämlich, wenn in einem Land, das einen relativ recht niedrigen Vorrat mobilen Kapitals besitzt, erhebliche Summen in neuen indu-

[1] Es läßt sich indessen annehmen, daß diese Argumentation eher geführt wurde um dadurch so gut wie sämtliche Unternehmungen unter die strengen Bedingungen des Gesetzes zu bringen, als weil man der Überzeugung war, daß es ein Unterschiedsmerkmal in den norwegischen Unternehmungen zwischen fremdem und einheimischem Kapital nicht geben würde. Für diese Vermutung spricht ebenfalls der Umstand, daß man später auf die Frage einer solchen Unterscheidung zurückgekommen ist und nunmehr meint, daß sie sich durchführen läßt.

striellen Unternehmungen auf lange Zeit immobilisiert bleiben. Gewiß werden diese Kapitalien nicht ausschließlich aus den Umlaufsmitteln genommen und der Vorrat an diesen wird deswegen durchaus nicht in demselben Maße geringer, als die Neuanlagen zunehmen! Ein Mangel an Zahlungsmitteln wird aber auf die Dauer unter fortgesetzter Investierung und trotz des Umstandes, daß der nämliche Vorrat an Geldmitteln eine große Elastizität gegenüber wechselnden Ansprüchen in sich trägt, fühlbar werden, und zwar in erster Linie als eine Teuerung des mobilen Kapitals. Um nicht gerade an dieser Stelle von den weiteren Wirkungen, welche nach den Verhältnissen diese Eventualität hervorrufen kann, zu reden, sei es doch nebenan erwähnt, daß eine Verteuerung des Kredits unmittelbar auf das Geschäftsleben eine ungünstige Rückwirkung hat, und nach einiger Zeit die allgemeine Preissteigerung in der Volkswirtschaft mit sich bringen wird. Eine einseitige Betätigung des Kapitals auf diesem Gebiet, durch die etwaige Bevorzugung hervorgerufen, würde in Zeiten unsicherer Konjunktur die Widerstandsfähigkeit des Wirtschaftslebens beeinträchtigen. Auch ist zu bemerken, daß das ausländische Kapital, weil gewöhnlich mit niedrigerem Zinsfuß als das norwegische arbeitend, wohl diese Werke zu niedrigeren Kosten wird anlegen können; und damit dürfte auch die elektrische Energie zu billigeren Preisen von ersteren abgegeben werden, welches wieder der norwegischen Industrie zugute kommen würde, wenn das einheimische Kapital also nicht so sehr lediglich auf die Anlage der Wasserkraftwerke, als auf die industrielle Verwertung der gewonnenen elektrischen Energien gerichtet sein würde. Übrigens muß zugegeben werden, daß das ausländische Kapital nur unwahrscheinlich sich mit einer solchen untergeordneten Rolle allein begnügen würde. Nicht lediglich der Wasserkraftanlage wegen wird das Kapital investiert, sondern der vorteilhaften industriellen Verwertung der gewonnenen elektrischen Energie wegen.

Werden, wie gesagt, ausländische und inländische Unternehmungen vom Gesetz in der Regel gleichgestellt, so findet es indessen in verschiedenen Bestimmungen die Gelegenheit, die nationalen Interessen wahrzunehmen. Für ausländische Gesellschaften heißt es, daß der Vorstand derselben in Norwegen seinen Sitz haben muß und für die Mehrzahl aus Reichsangehörigen bestehen soll. Der Konzessionsantrag der Gesellschaft soll unter anderem die Erklärung enthalten, daß keine Vereinbarung zum Zwecke einer Verschleierung des wirklichen Verhältnisses in bezug auf den Vorstand getroffen

worden ist. Für die Konzessionserteilung kann als Bedingung aufgestellt werden, das dem norwegischen Kapital in gewisser Ausdehnung die Beteiligung an der Unternehmung vorbehalten bleibt.

Sehr bemerkenswert ist die Rechtsregel, welche zum Schutz der norwegischen Arbeit ins Gesetz aufgenommen ist. Es heißt, daß beim Ausbau der Wasserfälle und beim Betrieb der Wasserkraftwerke nach Möglichkeit nur die Arbeiter und Angestellten in Betracht kommen dürfen, die Eingeborene oder Staatsangehörige sind. Ausländer dürfen überhaupt nicht als Beamte der Unternehmung angestellt werden. Ebenfalls wird verlangt, daß norwegisches Material Verwendung finden soll oder jedenfalls in der Konkurrenz bevorzugt wird; ähnliche Bestimmungen gelten auch für die Versicherungen.

Das radikale Mittel aber, welches den dauernden Einfluß des ausländischen Kapitals im Lande bricht, liegt in dem zeitbegrenzten Eigentumsrecht an dem unmittelbaren Interessenobjekt. Nach 60 bis höchstens 80 Jahren wird der Wasserfall mit sämtlichen Anlagen dem Staat unentgeltlich anfallen. Es ist in dieser Verbindung nicht unwesentlich, daß das Anfallen unentgeltlich geschieht. Dabei wird nämlich dieses Recht erst für alle Fälle völlig wirksam, indem nunmehr der Staat aus finanziellen Gründen nicht verhindert sein wird die Anlagen einzulösen. Unter der Bestimmung des Anfallrechts kann die weitere Beteiligung des ausländischen Kapitals an der Ausnutzung der Wasserkräfte zugelassen werden ohne dabei Gefahr zu laufen, daß einmal die Zeit kommt, wo die größten Naturgüter des Landes sich in den Händen Fremder endgültig befinden und Staat und Einheimische Ausländern gegenüber tributpflichtig geworden sind.

Soziale Rücksichten haben das moderne Wasserkraftrecht angebahnt. Norwegen bildet keine Ausnahme, denn wenn man hier die nationale Seite der Wasserkraftfrage in den Vordergrund gestellt hat, so ist das weniger aus rein politisch-nationalen Gründen geschehen, als aus national-sozialem Anlaß. Die national-sozialen Bewegungen, welche für das norwegische spezielle Wasserrecht von 1909 wesentlich waren, sind eben hervorgehoben worden, und wir werden hier auf diese nicht zurückkommen. Ebenso haben wir in der Einleitung die sozialen Rücksichten, die im allgemeinen für die Ausdehnung der staatlichen Befugnisse auf diesem Gebiete sich gel-

tend machten, schon ziemlich ausführlich behandelt, daß infolgdessen nicht vieles mehr darüber bemerkt zu werden braucht.

Als wesentlichster Grund für die Erweiterung der staatlichen Aufsichtsrechte ist die Furcht vor der Bildung von Wasserkrafttrusts, welche von vornherein in den natürlichen Verhältnissen viele Wahrscheinlichkeit für sich haben, und damit die Befürchtung der Bildung von allgemeinen Monopolpreisen oder von speziellen Preisen, sog. Discriminations, hingestellt worden.

Das Gesetz vom Jahre 1909 steht sehr unter dem Einfluß des Monopolschutzgedankens. Wenn die Grenze, unter welcher die vorher erwähnten juristischen Personen, die als dem Gesetz unterworfen aufgezählt sind, von diesem unberührt Wasserfälle in Besitz nehmen dürfen, auf 1000 PS. aufgestellt ist, so wird ein Wasserkraftwerk dieser Größe keine soziale Gefahr in bezug auf die Monopolbildung in sich enthalten können. Aus demselben Grund ist es nicht für notwendig erachtet, den Bezug der Wasserkraftenergien aus solchen kleinen Werken von den besonderen Bedingungen abhängig zu machen, welche für Energieabnahmen von mehr als 500 PS. aus größeren Werken gelten. Wesentlich ist, daß diese einmal erworbene Energie nicht ohne besondere Genehmigung weiter abgegeben werden darf. Die Hauptregel des Gesetzes gegen Trust und Monopolbildung besagt, daß, wenn eine Aktiengesellschaft sich um die Wasserfallkonzession bewirbt, für die Erteilung Bedingungen aufgestellt werden können, die den Übergang der Aktienmajorität an jemand, der schon im Reiche Wasserfälle besitzt oder nützt, oder die Aktienmajorität einer anderen Gesellschaft, welche gleichfalls im Reiche Wasserfälle besitzt oder nützt, erworben hat, verhindern können. Damit hat man der Möglichkeit entgegentreten wollen, daß von privater Seite eine Kontrolle über die Ausnutzung der Wasserkräfte oder über die Verwendung der elektrischen Energien ausgeübt werden konnte. Es darf auch bestimmt werden, daß die erzeugte Energie nur für besondere Zwecke ihre Verwertung findet.

Dagegen wird man im Gesetz vergebens eine Regel suchen, welche dem Staat das, gegen Ausbeutung als sehr effektives Mittel anerkannte, und als solches auch in einzelne Rechtssysteme aufgenommene (z. B. ins badische) Einlösungsrecht zuschreibt. Der radikal-soziale Gesetzgeber Norwegens ist von der Einführung dieser Maßnahme ins Gesetz, welches sonst in so vielen Punkten völlig mit dem bestehenden Wasserrecht bricht, abgestanden, und aus wohl verständlichen Gründen. In einem Land, wo bis vor kurzem das

volle und freie Eigentumsrecht an Wasserläufen bestand, würde eine solche Rechtsregel einen Sturm gegen sich erregt haben. Dieses Eigentumsrecht wäre nunmehr plötzlich von seiner ganzen unbestrittenen Fülle mit einem Schlage sozusagen in ein bloßes Prekarium gewandelt, indem gegen seinen Willen dem Besitzer sein Gut abgehandelt werden könne, und zwar nicht auf dem komplizierten Wege des Expropriationsverfahrens, welches eine Erklärung des Rechtsgeschäfts als im öffentlichen Interesse liegend voraussetzt, und wobei auch voller Schadenersatz zu leisten ist, also unter Berücksichtigung der Gewinne, welche dem Besitzer unter der obwaltenden Konjunktur durch sein Eigentum zufließen; sondern schlechthin auf dem einfachen Wege der Verordnung, zwar unter Leistung eines Entgelts, welches aber nicht als ein Schadenersatz im eben genommenen Sinne, sondern nur als ein Entgelt für die bei der Einlösung in dem Betriebe jeweils liegenden technischen Werte des Eigentums, gemeint ist. Wie dieses Einlösungsrecht ausgeübt werden soll, wird im wesentlichen von dem jeweiligen Machthaber abhängen. Es ist zu befürchten, daß in der heutigen Zeit, wo die breiteren Volksschichten durch die Wahlordnungen kraft ihrer Zahl die politische Macht zum großen Teil gewonnen haben, und wo die staats-sozialistischen Gedanken durch diese oder auf diesen besitzlosen Klassen gestützt, in Regierungskreisen zu kräftiger Befürwortung kommen, ein solches Einlösungsrecht gegen die Besitzenden leicht mißbraucht werden kann. Die gut geleiteten Unternehmungen, die, weil sie eben eine wirtschaftliche Aufgabe erfüllen, einen hohen Gewinn erzielen, würden durch ein solches Recht der Gier des Staates und der regierenden Herren preisgegeben sein, während die keinen Gewinn bringenden Unternehmungen, die sich auch keine Verdienste erworben haben, der schweren Hand des Staates entgehen würden. Deswegen ist ein solches Einlösungsrecht von einem industriellen Gesichtspunkt aus eine höchst bedenkliche Sache. Es enthält aber nach der sozialpolitischen Seite hin Eigenschaften, die es zweifellos zu einem sehr wirksamen Mittel gegen die Gefahr der Ausbeutung seitens der Industrie macht. Solange das Einlösungsrecht nur als das defensive Mittel, als welches es gemeint ist, benutzt wird, hat es unbestreitbare Vorzüge. Die Gefahr der Einlösung anheimzufallen, schreckt vor den übertriebenen Preisen zurück. Ein wesentlicher Vorteil dieses Verfahrens liegt darin, daß durch jenes Recht die Enteignung im gegebenen Falle viel leichter als durch das Expropriationsverfahren sich vollstreckt, und weiter darin, daß die Einlösung dem

Staat billiger, ja unter Umständen sehr vorteilhaft wird. Große Gefahr besteht aber, daß das Mittel in ihre Kehrseite umgewandelt werden soll. Insbesondere in einem parlamentarisch regierten Land mit allgemeinem Wahlrecht, wo die Regierung sozusagen unmittelbar aus dem Wahlakte hervorgeht, wird diese, wenn nicht aus anderen, so aus politischen Gründen, Anlaß finden, eine radikale Steuerpolitik zur Entlastung der breiteren Schichten der Bevölkerung zu treiben. Da aber die Staatsausgaben stets im Wachsen begriffen sind und die Fähigkeit der mehr bemittelten Klassen, fortwährend erhöhte Steuer zu bezahlen auf die Dauer versagen muß, so wird man bald genötigt sein, sich nach neuen Einnahmequellen umzusehen. Dann kommt unter anderen Möglichkeiten, den Fehlbetrag auszugleichen, das Angreifen oder Erweitern der privatwirtschaftlichen Produktionstätigkeit des Staates in Betracht. Nach aller Wahrscheinlichkeit wird, wo große und ergiebige Betriebe durch ein einfaches Einlösungsrecht verstaatlicht werden können, dieser Weg eingeschlagen werden. Dann wird es aber notgedrungen geschehen, und die jeweilige Regierung, unter welcher die Verstaatlichung vollzogen wird, ist nur als das Werkzeug der vorausgegangenen Ereignisse anzusehen. Eine andere Sache bleibt es aber, daß eben das Vorhandensein dieser leichten Möglichkeit, neue und wertvolle Einnahmequellen auf den Staat überzubringen, eine starke Versuchung eine ungemessene soziale Finanzpolitik zu treiben in sich trägt, die auch den Vorzug hat, den Massen zu gefallen, weil sie selbst entlastet werden und die Bemittelten umsomehr einbüßen müssen. Das Einlösungsrecht hat bis jetzt im norwegischen Wasserrecht keinen Platz gefunden. Die Wahrscheinlichkeit läßt aber vermuten, daß es eingeführt werden wird, nicht so sehr weil es in Anbetracht der anderen Rechtsregeln, die denselben Zweck verfolgen, ein notwendiges Mittel gegen die Bildung von Monopolpreisen sein würde, vielmehr aber weil es in dem sozial-radikalen Gedankengang liegt, welcher sich zurzeit in der norwegischen Politik breit macht. Das Einlösungsrecht ist eine staatliche Befugnis, welche eine scharfe Bedrohung der Industrie in sich trägt. Sieht man aber in der freien Entfaltung der persönlichen Initiative zum großen Teil nur gesellschaftsgefährdende Tendenzen, und wird deswegen die alles umgreifende staatliche Kontrolle das Ideal, so ist nicht einzusehen, warum nicht ein Mittel, welches rascher und sicherer, wenn auch für den einzelnen schmerzhafter, nach dem Ziel führt, nicht angewendet werden sollte, wenn die betreffenden Machthaber nicht selbst darunter zu leiden

haben, sondern indirekt auf einen Gewinn rechnen können. Ob diese letzteren dabei von sittlicheren Beweggründen erfüllt sind, als diejenigen, deren Sache sie meinen entscheiden zu sollen, bleibt eine Frage für sich. Von demokratischem Gesichtspunkt aus hat ein Einlösungsrecht den unzweifelhaften Vorzug leicht zu verhindern, daß gesellschaftsgefährdende Betriebe emporblühen. Soll aber das Recht in den Fällen überhaupt angewandt werden, wo eine Unternehmung die mittlere Größe der Betriebe im Lande überragt, dann entfernt man sich allmählich vom Boden der modernen liberalen Demokratie und nähert sich bedenklich der Vollstreckung, jedenfalls einer der äußeren Umstände, die wie es heißt, eine künftige Sozialdemokratie kennzeichnen sollen.

Die Gefahr, daß die Wasserfälle oder die Wasserkraftunternehmungen Norwegens mit der Zeit in den Besitz einiger einzelner Unternehmer gelangen, besteht außerdem nicht. Das Anfallrecht schließt diese Möglichkeit vollständig aus. Nach 60 bis 80 Jahren werden alle größeren Wasserfälle, die in der Gegenwart zur Ausnutzung kommen, durch dieses Gesetz auf den Staat übergehen. Das Anfallrecht, die sonstigen gegen Monopolgefahr gerichteten Rechtsregeln und das immer, wenn öffentliche Interessen auf dem Spiele stehen anwendbare Expropriationsverfahren, dürften kräftigen Schutz genug gegen die vermeidliche Gefahr bieten, ohne daß es nötig sein wird, künftigen Unternehmungen neue Lasten und neue Schwierigkeiten in den Weg zu legen, als welche zweifellos ein Einlösungsrecht empfunden und auch wirken würde.

Hier muß noch erwähnt werden, daß der Gesellschaft und dem Staat bei der Konzessionserteilung auch für die Gegenwart Zusicherungen gemacht sind, die in gewissem Grade gegen Monopolgefahr schützen. Jede konzessionspflichtige Wasserkraftunternehmung wird nämlich verpflichtet von ihrer jeweils erzeugten elektrischen Energie 5 % an die Kommune und 5 % an den Staat abzugeben, und zwar zu einem mit der zuständigen Behörde zu vereinbarenden Preis.[1] Als Schutz gegen Spekulation und mit ihr gegen künstliche Preiserhöhung ist es außerdem aufzufassen, wenn der Staat an den auf die Dauer rechtsgültigen Besitz eines durch Konzession erwor-

[1] Die Energie wird nach einem Maximalpreis, für die Deckung der Produktionskosten mit einem Aufschlag von 20% berechnet, geliefert. Zu den Produktionskosten sind 6% Zinsen des Anlagekapitals zu rechnen. Der Betrag der Produktionskosten wird nach Übereinkunft zwischen dem zuständigen Departement und dem Bewerber, oder in Mangel einer solchen nach gesetzlicher Abschätzung festzusetzen sein.

benen Wasserfalles die Anforderung stellt, daß die für die Ausnutzung der Wasserkräfte erforderlichen baulichen Anlagen innerhalb einer kurzen Frist von 5 Jahren angefangen und nach weiteren 7 Jahren in Betrieb gesetzt werden müssen. Denn dadurch ist verhindert, daß, lediglich zur Gewinnung einer Preisdifferenz zwischen dem jetzigen und künftigen Verkaufswert der Wasserfälle, diese zu einem Gegenstand des spekulativen Erwerbs werden, und die Ausnutzung der Wasserkräfte des Landes durch übertriebene Preise gehemmt bleiben. Schwer wird es auch sein den Mehrwert, den eine Wasserkraftunternehmung angenommen hat, zu entäußern, weil die Konzession bestimmten Personen oder Gesellschaften erteilt wird, und die Übertragung dieser subjektiven Rechte an einen Dritten unter allen Umständen die königliche Genehmigung erfordert. Auch für die Energie dürfte es an und für sich mit größter Schwierigkeit verbunden sein künstlich durch eine Einschränkung der Produktion erhöhte Preise zu erzielen, weil das Gesetz die Bedingung enthält, daß der regelmäßige Betrieb nur innerhalb näher angegebenen Grenzen Unterbrechungen oder Einschränkungen erfahren darf. Das Gesetz hat überhaupt eine besondere Bestimmung gegen den wesentlichsten in Betracht kommenden Fall dieser bezweckten Preiserhöhung. Es heißt, daß insofern die Wasserkraft für die Produktion elektrischer Energie ausgenutzt wird, der Bewerber ohne Genehmigung des zuständigen Departements kein Abkommen zum Zwecke einer künstlichen Erhöhung der Energiepreise im Lande treffen darf.

Im weiteren Sinne enthält die sozialpolitische Seite des Konzessionsgesetzes ein finanzpolitisches Moment in sich. Bedenkt man, daß ein zeitbegrenztes Eigentumsrecht mit unentgeltlichem Anfallen des Wasserfalles und sämtlicher baulichen Einrichtungen an den Staat als Ausfluß sozialpolitischer Rücksichten aufgestellt worden ist, so gewinnt das Gesetz betreffs dieser Bestimmung sofort an finanzpolitischer Bedeutung.

Das Wasserrecht vom Jahre 1909 behandelt den Erwerb von Wasserfällen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß ein Rechtsgeschäft, welches außerhalb des Gesetzes vollzogen wird, keine rechtsgültige Wirkung haben kann. Ein Handel muß sich auf das Recht stützen; deswegen muß der Handelnde Rechtssubjekt sein. Rechtssubjekte sind aber nur diejenigen Personen, die als solche vom Recht anerkannt sind. Die juristische Persönlichkeit ist für die unverantwortlichen Gesellschaften vom Staat widerstrebend und durchaus nicht bedingungslos anerkannt. Ihre Zulassung schließt für den Staat unter anderem die bedenkliche Seite in sich, daß eine solche Gesellschaft — eine Aktiengesellschaft — etwas Unpersönliches vom einzelnen Mitglied Unabhängiges ist, welches seine eigene und ununterbrochene juristische Existenz führt, von dem Ab- und Zugang der einzelnen Mitglieder unabhängig. Erst mit dem Versagen des wirtschaftlichen Zweckes wird die Gesellschaft ihr Ende erreichen. Die Aktiengesellschaft hat deswegen eine große Lebensfähigkeit. Wenn sie in einem Land dem Privatunternehmen gegenüber in überwiegender Anzahl sich auf die Ausnutzung unvergänglicher Güter wirft, besteht nicht nur eine Gefährdung der privaten Initiative des Individuums, sondern auch die Gefahr, daß ein großer Teil dieser Güter aus dem Umlauf auf die Dauer ausgeschaltet bleibt, und sozusagen einer toten Hand untergelegt wird. Wie groß im konkreten Falle eine solche Gefahr ist, ja, ob sie überhaupt besteht und von gemeingefährdender Wirkung sein wird, ist nicht leicht zu beantworten. Man darf auf der anderen Seite nicht außer acht lassen, daß viele gemeinnützige Unternehmungen nur in der Form der Aktiengesellschaft möglich sind. Ihre Gewinne werden nicht nur einigen „uninteressanten" Menschen, sondern auch dem kleineren Kapital direkt oder indirekt (durch die Banken) zufallen können. Wie diese Gefahr der Aktiengesellschaft einzuschätzen ist, gibt ein schwieriges Problem, für dessen Lösung man kein objektives Kriterium findet. Die Ansichten werden einander gegenüberstehen. Kommt man aber zu dem Resultat, daß eine wirkliche Gefahr besteht, dann ist es klar, daß man das Einschreiten des Staates zugunsten der künftigen Generationen verlangen muß. Die Gegenwart bereitet der Zukunft den wirtschaftlichen Boden, auf welchen sie bauen soll. Es ist dann Pflicht des Staates, die ungeborenen Generationen mit seinem starken Arm in Schutz zu nehmen gegen unüberlegte und sich vielleicht als verhängnisvoll erstellende Handlungen der Gegenwart. Werden nunmehr neue Aktiengesellschaften auf dem zu schützenden Gebiet geduldet, dann geschieht es als Ausnahmefälle, denen gegenüber — von diesem Gesichtspunkt aus — Bedingungen und Einschränkungen wohlberechtigt erscheinen müssen. Eine radikale Maßnahme, an deren effektivem Schutz kein Zweifel bestehen kann, wird die Rechtsregel enthalten, welche in das Eigentumsrecht und damit in die Lebensfähigkeit dieser Gesellschaften eine Beschränkung einführt. Der nor-

wegische Gesetzgeber hat diesem Gedanken die weitgehendste Form im Konzessionsgesetz gegeben. Es heißt: „Die Konzession wird für eine bestimmte Zeit wenigstens 60, höchstens 80 Jahre erteilt. . . . . Beim Ablauf der Konzessionsfrist fällt der Wasserfall mit sämtlichen Einrichtungen, durch welche der Lauf und das Bett des Wassers geändert werden, wie Staubecken, Kanäle, Schächte, Wasserbehälter, Rohrleitungen usw. mit den für den Ausbau des Gefälles und für die Anlage der Kraftwerke erworbenen Grundstücken und Rechten dem Staat mit vollem Eigentumsrecht unentgeltlich an. Ebenfalls kann bestimmt werden, daß die Kraftstationen mit der gehörigen maschinellen Einrichtung und übrigem Inventarium dem Staat mit vollem Eigentumsrecht unentgeltlich zufallen sollen. Was dem Staat nicht anfällt, kann er nach Abschätzung auf seine Kosten einlösen, oder er kann verlangen, daß es innerhalb einer vom Departement festgesetzten Frist entfernt wird . . . ."

Wenn deswegen die unverantwortlichen Gesellschaften, ausländische wie inländische, nicht die gleiche Rechtsstellung wie der einzelne Einheimische genießen, dann hängt es mit ihrer Wesensverschiedenheit dem Staate gegenüber zusammen. Für ihre Zulassung in jene ihnen eigentlich nicht als zugänglich anzusehende Sphären werden dann besondere Bedingungen aufgestellt. Da die Bewerber keine Rechtsansprüche auf die Anerkennung schlechthin haben, nur geduldet werden, können sie — nach dieser Auffassung — keinen Einspruch gegen die aufzuerlegenden Bedingungen erheben. Ihnen wird sich die Frage stellen, ob die Zulassung unter den obwaltenden Verhältnissen annehmbar, also vorteilhaft sein wird oder nicht. Wird die, unter den oben erwähnten Bedingungen erteilte Erlaubnis, seitens der Industrie angenommen, dann ist ein Tauschgeschäft zwischen Staat und Unternehmer vor sich gegangen, welches beiden als erträglich scheinen muß. Der Staat sieht von seinem Verbotsrecht unter dem Vorbehalt künftiger Leistungen seitens des Bewerbers ab, und dieser wird in Anbetracht des jetzigen Wertes der künftigen Abgaben und in Anbetracht der anderen Vorteile, welche mit dem Unternehmen verknüpft sein können, das Geschäft für sich vorteilhaft finden. Der Handel beruht eben auf der Erlangung eines beiderseitigen Vorteils, welcher überhaupt die Voraussetzung eines jeden Geschäfts ist. So aufgefaßt wird also das Konzessionsgesetz als ein Verbotsgesetz mit Dispensationen anzusehen sein.[1]

[1] Vergl. Keilhau in Statsökonomisk Tidsskrift 1914.

Nach 60—80 Jahren fällt der Wasserfall mit sämtlichen Anlagen dem Staat an. 60—80 Jahre sind in der Industrie eine sehr lange Zeit. Eine Unternehmung wird selten mit einer größeren Lebensdauer rechnen können. Eine Abgabe, die deswegen nach dieser Frist zu leisten sei, sollte in der Gegenwart kaum in Betracht kommen können, und jedenfalls nicht auf die Gründungen einen merkbar hemmenden Einfluß ausüben. Für die einzig unvergängliche juristische Persönlichkeit im Staat, für den Staat selbst, wird eine gleiche Frist für die Übernahme des betreffenden Eigentums von geringer Bedeutung sein. Der künftige Nutzen des ihm anzufallenden Gegenstandes wird ihm von höherem subjektiven Wert in der Gegenwart erscheinen, als das für den einzelnen Unternehmer der Fall sein kann; oder anders ausgedrückt, die Sätze, welche vom Staat und Einzelunternehmer bei der Diskontierung der künftigen Abgaben auf ihren jetzigen Wert angewandt werden, sind wesentlich verschieden. Dieser Unterschied sollte dann eben das Geschäft für beide Teile annehmbar machen.

Hierzu ist aber zu bemerken, daß die Wasserkraftunternehmung keine solch begrenzte Lebensfähigkeit von Haus aus hat. Hier gilt es die Ausnutzung dauernder Naturkräfte, zu welchem Zwecke Kapitalien in Staubecken und Schächten usw. investiert werden, in solchen Anlagen also, die, möchten wir sagen, fast unvergänglich sind. Von der gewöhnlichen beschränkten Lebensdauer der Industrien kann deswegen einer Wasserkraftunternehmung gegenüber von vornherein nicht die Rede sein. Wäre das nicht der Fall, dann hätte das Anfallen überhaupt keinen Sinn. Von diesem Gesichtspunkt aus, also unter der Zugrundelegung der vermeintlich verschiedenen Wertschätzungen der zwei Kontrahenten, das Anfallen für die Industrie unwesentlich zu nennen, scheint nicht gerechtfertigt. Eine Aktiengesellschaft ist eben eine juristische Person, deren Leben und Tod nicht mit demjenigen eines Individuums verknüpft ist. Die wirtschaftliche Aufgabe, welche sie zu erfüllen hat, bleibt der Herr ihrer Existenz. Ist ihre Existenzbedingung unvergänglich, dann ist nicht einzusehen, warum die Aufstellung einer Grenze für ihre Lebensdauer nicht Einfluß auf die erwähnte Wertschätzung ihrerseits gewinnen sollte. Wird deswegen ihre Existenz auf 80 Jahre festgesetzt, so will diese Beschränkung ein für sie ungünstiges finanzielles Moment in sich schließen. Das Anfallen des Gefälles und sämtlicher Anlagen an den Staat, welcher sie übrigens niemals besessen hat, wird aus diesen Gründen auf

der Industrie als eine Last ruhen und als solche von ihr empfunden werden.

Es fragt sich nun, ob andere durch diese, der Industrie auferlegte Last in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Wasserkraftunternehmungen arbeiten nunmehr mit einem eingeschränkten Eigentumsrecht, oder vielmehr mit einem bloßen Nutzungsrecht. Dieser Übergang von dem vollen Eigentumsrecht in Verbindung mit sämtlichen Konzessionsregeln wird der Industrie eine Erschwerung in der Beschaffung ihres wesentlichsten Produktionsmittels sein. Die Wahrscheinlichkeit sagt zu, daß die erschwerten Produktionsbedingungen eine verteuernde Wirkung auf die Verkaufspreise der Erzeugnisse haben werden. Dieser Einfluß braucht aber keineswegs sichtbar in einer Preiserhöhung zum Ausdruck kommen. Es läßt sich vermuten, daß die Wasserkraftunternehmungen nicht zu einer solchen gelangen werden, einmal weil die rasche Entwicklung der Elektrotechnik in anderer Hinsicht die Produktionsbedingungen erleichtert hat, dann würde wohl auch diese Industrie so lange wie möglich sich zu einer Preiserhöhung nicht bequemen, weil sie eben eine junge Industrie ist, die ihre Kundschaft noch zu erwerben hat.[1] Wird deswegen diese letztere nicht unmittelbar unter dem Anfallrecht durch eine Preiserhöhung leiden, so ist es doch immerhin möglich, daß eine Preisermäßigung, die sich sonst hätte anbahnen können, aufgehalten wird oder vielleicht gar nicht zum Ausdruck kommt. Nicht zu vergessen ist, daß durch das Konzessionsgesetz die Ausnutzung der Wasserkraft stark gehemmt wird, und daß durch die erschwerte Zulassung von Unternehmungen eine geringere Konkurrenz nicht dieselbe ermäßigende Wirkung auf die Preise, wie eine größere ausübt.

Was nun den bisherigen Besitzer eines Wasserfalles betrifft, so ist es klar, daß er durch das Gesetz in seiner Rechtssphäre beeinträchtigt wird. Wie hervorgehoben besaß er bisher ein weitgehendes, freies Verfügungsrecht über seinen Wasserlauf. Jetzt schränkt ihm der Staat sein Eigentumsrecht plötzlich und sehr fühlbar indirekt ein, indem ein Kaufsverbot für die unverantwortlichen Gesellschaften aufgestellt wird. Rücksichten für den Verkäufer des Wasserfalles werden aber im Gesetze keinen Platz finden können. Er hat

[1] Insofern man seine Aufmerksamkeit der für die norwegischen Verhältnisse besonders wichtigen, an die Wasserkraftanlage gegliederten Luftstickstoffindustrie zuwendet, ist zu bemerken, daß diese auf dem Weltmarkt in ihrer Preisbildung von den Preisen konkurrierender Erzeugnisse abhängig ist.

zwar bisher sein Eigentum an Gesellschaften ungehindert veräußern können, hat aber keinen Rechtsanspruch darauf, daß nie eine Änderung darin eintreten soll. Hat diese freie Verfügung bisher stattgefunden, so ist das Geschäft geduldet worden; eine gesetzliche Bestimmung wird sie aber ohne weiteres einschränken können. Kann der Eigentümer nicht an die konzessionspflichtigen Rechtssubjekte schlechthin verkaufen, dann ist ihm das Veräußerungsrecht keineswegs — dieser Auffassung nach — genommen, da er an Inländer fortwährend sein Eigentum abtreten kann. Damit bleiben ihm doch die zahlungsfähigsten Käufer fern, und zwar diejenigen, die für größere Geschäfte allein in Betracht kommen werden. Fraglich ist es, wie weit das Eigentumsrecht auf diese Weise eingeschränkt werden kann, ohne daß damit ein Schlag gegen das Eigentumsrecht an und für sich gerichtet wird.

Diese passive Einschränkung des bestehenden Veräußerungsrechts wird auf die Preisbildung der Wasserfälle ihre Wirkung ausüben. Den besten Bezahlern wird der Zutritt zum Markt erschwert, und die unmittelbare Folge davon wird jedenfalls die sein, daß die allgemeine Tendenz zur Werterhöhung der Wasserfälle weniger ausgesprochen sein wird. Welchen unmittelbaren Einfluß das Konzessionsgesetz — und diese Bezeichnung des Gesetzes wird nunmehr eine eigentümliche, wenn man in Erwägung zieht, daß das Gesetz in erster Linie eine Einschränkung in die Rechtssphäre des Eigentümers bringt — auf den Verkaufspreis eines Wasserfalles ausüben wird, ist nicht leicht zu sagen. Es fragt sich, wer den gegenwärtigen Wert der Zukunftsleistung auf sich zu nehmen hat, der Käufer oder der Verkäufer. Aus der Erfahrung ist kaum eine zuverlässige Antwort zu ermitteln, dazu kommen zu viele Imponderabilien in Betracht. Wenn ein und derselbe Wasserfall vor und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes veräußert wäre, dann hätte man in der etwaigen Preisdifferenz ein gewisses Kriterium für die Beurteilung gehabt. Es wäre aber zu berücksichtigen, daß die Wasserfälle eine zweifellose Tendenz zum Wertzuwachs in den letzten Jahren unter der Entwicklung der Elektrotechnik gehabt haben.

In seiner Rentabilitätsberechnung, welche der konzessionspflichtige Unternehmer für seinen Betrieb vor der Gründung aufstellt, werden sämtliche Lasten, die auf ihm ruhen in Betracht zu ziehen sein. Wird es dem Unternehmer nicht gelingen, den Verkaufspreis seiner Produkte in entsprechendem Grade zu erhöhen, dann kann für ihn der Fall eintreten, daß er die finanziellen Lasten durch einen

Abzug der bisher in der Industrie erzielten Gewinne zu decken haben wird. Seine Einschätzung vom Wert des Wasserfalls wird demnach beeinflußt. Die geringeren wirtschaftlichen Vorteile, die ihm jener nunmehr bietet, wird er — unter sonst gleichen Verhältnissen — zu den früheren Preisen nicht bezahlen. Das Anfallrecht wird deswegen in seiner finanziellen Wirkung in wesentlichem Grade von dem Besitzer, dessen Eigentum bei der Veräußerung belastet wird, zu tragen sein.

Daß der Besitzer eines Wasserfalles beim Verkauf seines Eigentums dessen vollen Produktionswert nicht im Verkaufspreis flüssig machen kann, erregt vielleicht von sozialpolitischem Gesichtspunkt aus wenig Bedenken, denn der Wasserfall hat seinen wirtschaftlichen Wert nicht durch die Mühe und Arbeit des Besitzers, sondern, wie es heißt, durch die eigene Hand der Natur und durch die wissenschaftlichen Erfindungen. Dem sozialpolitischen Gesetzgeber dürfte es schließlich berechtigt erscheinen, wenn der Eigentümer deswegen nebenbei auch betroffen würde.[1] Das Anfallrecht wird infolgedessen auf den Verkaufswert der Wasserfälle einwirken. Das verhindert aber nicht, daß der Preis der Gefälle stets im Steigen sein kann. Betriebsverbesserungen und andere technische Fortschritte können derart sein, daß die Erwartung eines höheren Gewinnes die kauflustigen Unternehmer dazu bringt, für die Wasserfälle steigende Preise anzubieten. Diese Erwartungen können weit über den augenblicklichen Verlust, welchen der Eigentümer beim Konzessionsgesetz ursprünglich erlitten hat, hinüberhelfen.

Damit soll aber, wie ja hervorgehoben, keineswegs gesagt sein, daß das Anfallrecht für die Industrie keine beeinträchtigende Wirkung in sich trägt. Übereilt wäre deswegen der Schluß, daß die Industrie durch einen niedrigeren Preis für die Gefälle sich entschädigen kann. Dies wäre schon aus dem Grund nicht möglich, weil in der Gegenwart keine, auch nur annähernd richtige Einschätzung des Wertes der etwaigen künftigen Wasserkraft- und Industrieanlagen gemacht werden kann; deswegen wird es auch unmöglich sein, den gegenwärtigen diskontierten Wert dieser Summe zu ermitteln. Das Wesentliche ist aber, daß die Unternehmung an dem Wasserfall kein wirkliches Eigentumsrecht, sondern nur ein Nutzungsrecht besitzt. Das Anfallrecht trifft die Unternehmung. Sie ist es, die einmal in der Zukunft von ihrem Besitz, wie von einem

[1] Eine Wertzuwachssteuer in dieser Form ließe sich jedoch nicht rechtfertigen. Vergl. S. 69 u. 74.

verwalteten Gut, dessen Wert durch sie geschaffen ist, abtreten muß; sie hat die gewaltigen Kapitalien in der Wasserkraftanlage angelegt, deren besondere Tilgung nicht aus technischen Rücksichten notwendig wäre, oder jedenfalls erst innerhalb einer viel längeren Zeit, als es jetzt das Anfallrecht erfordert. Sie wird damit zu rechnen haben, daß sie, vielleicht in voller industrieller Blüte, ihr ganzes gewaltiges Aktivum abzutreten hat. Diese Bedingungen werden für die Industrie schwer ins Gewicht fallen, wie günstig sich sonst die Aussichten für einen gewinnbringenden Betrieb gestalten können. Sie scheinen jedoch für die Industrie nicht unannehmbar zu sein, das beweisen die Gründungen, die unter dem Konzessionsgesetz erfolgt sind.[1]

Das Konzessionsgesetz mußte aber von Haus aus als eine Hemmung der Neuanlagen in der Wasserkraftindustrie wirken. Dies lag in seiner Natur.

Ein umsichtiger Staatsmann muß für die Zukunft des Staates ein aufmerksames Auge haben. Doch darf man über die Zukunft die Gegenwart nicht vergessen. Wenn wirklich die Zukunft auf dem Boden bauen soll, welchen die Gegenwart bereitet, dann fällt der heutigen Generation die Aufgabe zu, die bestehenden Verhältnisse zu verwerten, denn sie bereitet den kommenden Geschlechtern eine bessere Zukunft, wenn sie die Arbeitsmöglichkeiten, die gegeben sind, aufnimmt und damit wirtschaftet, als wenn sie jene als ein totes Kapital liegen und als solches auf die Nachwelt übergehen läßt. Es ist ein sittlicher Gedanke, sich selbst Lasten aufzuerlegen, um den Nachkommen ein glücklicheres Dasein zu bereiten. Wenn einst die ausgebauten Wasserfälle dem Staat zufallen, wird der Fiskus über neue Einnahmequellen verfügen. Vielleicht wird dann der Staat den Anforderungen, die an ihn gestellt werden, in reichlicherem Grade entgegenkommen können, als das jetzt der Fall ist; vielleicht werden auch diese, seine größeren industriellen Einnahmen, zu einer Herabsetzung der Steuerbeträge führen können. Es darf aber selbst von einem sozialpolitischen Gesichtspunkt aus nicht unbeachtet bleiben, daß, wenn man der Industrie andauernd neue Lasten auferlegt, es nicht unbedingt zugunsten der Nachwelt wird geschehen können, denn auf der anderen Seite werden die einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen dazu beitragen, daß die Hoffnung, die man sich für die Zukunft macht, durch die Realität abgeblaßt wird. Darin darf man sich nicht irre führen lassen: erhebliche, vergrößerte Lasten

[1] Vergl. hierzu S. 92.

werden selbst für die Wasserkraftindustrie in Norwegen, wie bevorzugt sie auch von der Hand der Natur scheinen mag, zu erschwerten Existenzbedingungen führen. Die Unternehmer werden zurückhaltender sein. Was der Gesetzgeber mit der einen Hand zu geben glaubt, gefährdet er stark durch die andere. Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß das Hindernis, welches dadurch der Ausnutzung der Wasserkraft in der Gegenwart und für die kommende Zeit in den Weg gelegt wird, auch mehr bedeutet. Es bedeutet eben so viele Arbeitsmöglichkeiten vereiteln, die ihrerseits nicht ohne günstige Wirkungen auf Staat und Gesellschaft unternommen wären. Sie würden eine Erhöhung des Arbeitslohnes bedingen; eine unmittelbare Verbesserung des materiellen Wohlstandes wäre die Folge. Man würde ein größeres Besteuerungsvermögen im Volk vorfinden; und in einer vernünftigen Weise ausgenutzt, würde es dem Staat schon in den nächsten Jahren von Vorteil sein. Höherer Nutzen könnte für Staat und Gesellschaft innerhalb dieser Jahre geschaffen werden, als derjenige, der nun mit einem Schlag dem Staat anfallen soll. Wenn es sich einst in der Zukunft zeigen sollte, daß eine wirkliche Gefahr seitens der Aktiengesellschaften bevorstehe, dann hat man das immer zu Gebote stehende Expropriationsrecht als Gewähr. Eine drohende Gefahr, daß die Wasserfälle im Übermaß in die Hände dieser Unternehmer übergehen sollen und die Gesellschaft in ein Abhängigkeitsverhältnis jener geraten soll, scheint jedenfalls nicht zu herrschen. Dafür haben die Kommunen schon jetzt zu gut gesorgt. Dies schließt auch der Umstand aus, daß der Staat an verschiedenen Stellen im Land Wasserfälle zu mehr als Million PS. besitzt.[1]

Es ist jedem Land viel daran gelegen, nicht in die wirtschaftliche Abhängigkeit eines anderen zu geraten. Insoweit es von Wichtigkeit ist, sich gegen fremden Einfluß, welcher jedoch gewöhnlich übertrieben wird, zu schützen, müssen zweckmäßige Mittel angewandt werden, mögen die dabei hervorgerufenen Nebenwirkungen auch noch so hart empfunden werden. Es kann unter Umständen den höchsten Staatszweck, die Selbsterhaltung des Staates gelten, und kein Opfer darf ihm deshalb zu groß sein. Ein Schutz gegen die ausländischen Interessen, durch ausländische Kapitalanlagen her-

[1] Wie früher erwähnt hat der Staat von Zeit zu Zeit Wasserfälle erworben. Nach einer letzten Aufgabe des „Vasdragskontor" betrugen diese im Sommer 1914 774 530 effektive PS., darin ist nicht einbegriffen das Tokavasdrag mit einer Leistungsfähigkeit von über 250000 effektive PS., welches dem Staat angeboten ist.

vorgerufen, darf als berechtigt angesehen werden; er läßt sich wahrscheinlich am besten durch eine Bevorzugung des inländischen Kapitals dem ausländischen gegenüber durchführen.[1]

Es gibt für ein demokratisches Land zweifellos auch einen besonderen Anlaß gegen den Klassenunterschied, der durch die Großindustrie hervorgerufen und gesteigert werden kann, aufzutreten. Eine Wasserkraftaktiengesellschaft ist unbestreitbar ein großkapitalistisches Unternehmen, aber sie ist deswegen nicht undemokratisch. Es ist eben einer der unzweifelhaftesten allgemeinen Vorteile der Aktiengesellschaft, daß sie durch Anteilscheine das Kapital demokratisiert hat; dadurch ist für viele die Möglichkeit geschaffen, sich jetzt an der Industrie zu beteiligen, und damit ist auch der Sparsinn der Massen geweckt und gesteigert. Sich zunächst mit den schädlichen Wirkungen, welche die mehr als mittelgroßen Aktiengesellschaften verursachen können, die aber keineswegs herbeigeführt werden brauchen, zu beschäftigen, und deswegen ihre künftige Verstaatlichung sofort zu verordnen, dies scheint extremer zu sein als der aufrichtigste Anhänger der modernen Demokratie zu verlangen braucht.

Wie überhaupt das Anfallrecht, welches die Verstaatlichung der Wasserkraftunternehmungen bezweckt, sich juristisch rechtfertigen läßt, ist ein viel umstrittenes Problem. Zwei grundverschiedene Meinungen stehen einander gegenüber. Die eine will das Recht verfassungswidrig wissen, weil es nicht mit dem § 105 des norwegischen Grundgesetzes übereinstimmen solle. § 105 lautet: „Fordert das Wohl des Staates, daß jemand sein bewegliches oder unbewegliches Eigentum der öffentlichen Nutznießung abtreten muß, so hat er volle Entschädigung aus der Staatskasse zu erhalten." Wenn das Anfallen als eine Besteuerung aufzufassen sei — und diese Annahme läge nahe — in diesem Falle also der diskontierte Betrag der künftigen Leistung der Steuer entsprechen würde, so wäre dies nicht nur jedem üblichen Steuerverfahren entgegengesetzt, sondern würde auch eine glatte Konfiszierung enthalten. Das Anfallen durch das Steuerrecht des Staates für gerechtfertigt zu erklären, ist in anbetracht des Grundgesetzes nicht möglich. Mit besserem Erfolg scheint dieses Recht als ein Ausfluß des oben erörterten Verbotsrechts des Staates sich verteidigen zu lassen. Un-

[1] Wenn man z. B. nur Aktien auf Namen lautend zulassen würde, und dann bei der jährlichen Zinszahlung den ausländischen Aktieninhabern eine besondere Talonsteuer auferlegen würde, wäre wohl eine solche Bevorzugung durchführbar. Vergl. auch S. 90 ff.

ter diesem Gesichtspunkt ist auch ein Fall vor dem Gericht zugunsten des Staates entschieden worden.[1] Über die Gesetzmäßigkeit des Anfallrechts nach dem Grundgesetz fehlt aber noch ein endgültiges Urteil, da der höchste Gerichtshof bisher nicht die Gelegenheit hatte, sich über die Frage zu äußern.

Das Anfallrecht ist in seiner Wirkung unzweifelhaft fiskalisch. Ist es aber juristisch als ein Verbotsrecht mit Dispensationen aufzufassen, was es zu sein scheint, so braucht die finanzielle Seite kein Selbstzweck zu sein, da sie lediglich als Ausfluß der zweckmäßigen sozialpolitischen Bestimmungen der Dispensationserteilung sich auffassen läßt. Doch infolge der Art und Weise, in welcher das Anfallrecht abgefaßt ist, läßt sich schwerlich leugnen, daß die Rücksicht auf den Fiskus eine wesentliche Rolle gespielt hat. Somit findet der Staat in der Ausübung seiner Hoheitsrechte die Gelegenheit, sich ein ökonomisches Entgelt für seine Dienste zu sichern.

In bezug auf diese fiskalische Last sieht der Staat sich dann auch veranlaßt, die Möglichkeit zu eröffnen, der konzessionspflichtigen, elektrizitätsnutzenden Industrie, die ihre Energie von einer dem Konzessionsgesetz nicht unterliegenden Wasserkraftanlage bezieht, eine jährliche Abgabe bis zu 1,25 Kronen für jede über 100 PS. bezogene Einheit aufzuerlegen. Damit hat der Staat bezwecken wollen, daß sich diese Industrie der Lasten des Anfallrechts durch die Beziehung der Energie von nicht konzessionspflichtigen Kraftwerken entziehen konnte.

Die Zeiten werden andere und ebenso die Bewußtseinsformen „Wenn die gesellschaftlichen Anschauungen, auf welchen Rechte ruhen, sich ändern, dann nehmen auch die Rechte andere Formen an oder werden ganz hinfällig." Das alte norwegische Wasserrecht war für andere Zeiten und unter anderen Verhältnissen erlassen, als die in der Gegenwart obwaltenden. Es war für die neue Zeit, für unsere Zeit, eine Abänderung notwendig, und es hat auch eine durchgreifende erfahren. Das evolutionistische Element ist für die Rechtsbildung ebenso wichtig wie das, welches sich durch die normative Kraft des Faktisch-Geübten behauptet. Das erstere, das vorwärtstreibende rationale Element, das auf derjenigen Seite der psychischen Ausstattung des Menschen ruht, in den vorhandenen Verhältnissen

[1] Vergl. Norsk Retstidende: 18 mars 1914. Dom av 30. dec. 1913; H. Johansen mot staten.

gewisse, sicherlich nicht durch die Zeiten unabänderliche, Rechte sehen zu wollen, die durch ihre scheinbare innere Berechtigung Gültigkeit beanspruchen, und durch welche die Vorstellung von einem de lege ferenda ihr gemäß entsteht, ist allein imstande, zu verhindern, daß es zu einem Punkte kommt, wo eine fortdauernde Anlehnung an das bisher tatsächlich Geübte, den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen und Anschauungen widersprechen würde. Ebensowenig ist das evolutionistische Element für sich allein imstande, die Rechtsordnung zu sichern. Auf dieses ausschließlich hingewiesen, wäre jede Kontinuität der Rechtsentwicklung verloren gegangen, und jedes Institut der ständigen Gefahr ihrer Vernichtung durch subjektive Kritik preisgegeben.[1]

Wenn einem Land eine starre Verfassungsurkunde gegeben ist, dann ist es in der Meinung geschehen, daß den in dieser Zusammenfassung zum Ausdruck kommenden Rechtsregeln, welche der höchsten Gewalt die Richtlinien ihrer Betätigung für kommende Zeiten vorzeichnet, einer höheren formellen Gesetzeskraft als den gewöhnlichen Gesetzen zukommen soll. Weil man eben die Festigkeit in den wesentlichsten Beziehungen des Staates hat sichern wollen, damit nicht zufällig oder durch mehr oder weniger rücksichtsloser Herrschaft der Majoritäten die Minorität völlig ohne Schutz bleiben soll, sind erschwerende Formen für die sie abändernde Gesetzgebungsprozesse eingeführt worden. Es kann in Zweifel gezogen werden, ob eine derartige Urkunde zweckmäßig ist oder nicht. Will man ihre Berechtigung indessen anerkennen, und wir sehen nicht ein, wo sie überhaupt berechtigt sein sollte, wenn nicht in einem Land wie Norwegen, wo die retardierenden Elemente im Gesetzgebungsprozesse sonst so gut wie völlig fehlen, dann scheint es mit dem Grundgesetz nicht ganz loyal zu sein, wenn der Gesetzgeber in der gewöhnlichen Legislatur sich auf der äußersten Grenze des Grundgesetzes bewegt, und die Frage über Verfassungsmäßigkeit und Nichtverfassungsmäßigkeit notwendigerweise entstehen muß.[2]

[1] Vergl. Jellinek: Allgemeine Staatslehre, Kap. 11.

[2] Es kann in dieser Verbindung erwähnt werden, daß die mäßigende und politisch erzieherische Institution des Referendums in Norwegen sich nicht hat einbürgern können. Im Jahre 1905 wurde die Volksabstimmung zweimal praktiziert, ohne jedoch daß man auf die Institution zurückgekommen ist. Das läßt sich unzweifelhaft in Verbindung mit dem radikalen Charakter der norwegischen Demokratie sehen.

Es verdient bemerkt zu werden, daß die konservative und die liberale Partei bei den letzten Wahlen die Einführung des Referendums in ihre Programme aufgenommen haben.

IV. Das Regulierungsgesetz.

Wir haben im obigen Abschnitt das norwegische Konzessionsgesetz vom 18. September 1909 erörtert. Es besagt, unter welchen Bedingungen gewisse juristische Personen Wasserfälle erwerben können. Dem Bewerber erlaubt es, das erworbene Eigentum wirtschaftlich zu verwerten, ja macht es ihm sogar noch zur Pflicht. Eine Konzessionserlaubnis wird deswegen die Befugnis enthalten, die Wasserkraft des Gefälles in der mit den geltenden Rechtsregeln übereinstimmenden Weise auszunutzen. In das neue Gesetz waren, wie wir schon gesehen haben, auch bezüglich der Regulierung Bestimmungen aufgenommen, welche durch die neuen Verhältnisse notwendig wurden. Indessen war eine nähere Ausformung jener Bestimmungen erforderlich und außerdem fehlte andauernd ein Gesetz, welches Rechtsregeln, den obwaltenden Verhältnissen gemäß, über die Ausnutzung der Wasserkraft im allgemeinen für industrielle Zwecke enthielt. Das Regulierungsgesetz vom 4. August 1911 füllte diese Lücke aus.

An jedem Wasserlauf müssen, welches auch seine natürliche Beschaffenheit sein mag, gewisse Arbeiten unternommen werden, welche die rohe Naturkraft in eine der Industrie zweckmäßige Form umgestalten können. Unter dem Begriff der Wasserlaufregulierung werden solche bauliche Anlagen verstanden, welche die Ausgleichung der Ausgiebigkeit des Wasserlaufes während der verschiedenen Jahreszeiten bezwecken, damit also das Wasser in der Überschwemmungszeit zurückgehalten und in der Trockenperiode losgelassen werden kann. Zu diesen Anlagen sind je nach den Verhältnissen Staubecken, Talsperren, Kanäle, Schächte und ähnliches zu rechnen. Als Sicherung gegen Betriebsstörungen der Wasserkraftwerke, die durch Unregelmäßigkeit in der Ausgiebigkeit des Wasserlaufes hervorgerufen werden, ist ihre Zweckmäßigkeit einleuchtend und hat hier keine weitere Begründung notwendig.

Eine Regulierung geht nicht nur denjenigen, der sie unternimmt an, sondern auch sämtliche Uferanstößer, nicht nur am unteren, sondern auch am oberen Wasserlauf, ja diese bisweilen in besonderem Grad. Wenn deswegen der Unternehmer nicht der einzig Berechtigte am ganzen Wasserlauf ist, was nur in sehr wenigen Fällen vorkommen dürfte, wird auf verschiedene Interessenten Rücksicht zu nehmen sein. Es ist klar, daß in den Fällen, wo die Regulierung von der freien Verständigung der am Wasserlauf Berechtigten allein abhängig ist, und dem Unternehmer also keine Zwangsrechte im gegebenen Fall über das Eigentum der Anlieger zukommen würden, das ganze Unternehmen, welches in vieler Hinsicht einen gemeinnützlichen Charakter hat, durch unbillige Ansprüche oder durch Mutwilligkeit seitens der Anlieger leicht zum Scheitern gebracht werden kann. Hier werden dann die staatlichen Hoheitsrechte, welche den Einzelwillen unter den allgemeinen beugen, einsetzen müssen.

Wir haben im Vorgehenden gesehen, daß das norwegische Wasserrecht im Jahre 1887 dem Unternehmer, der sich der Wasserkraft für industrielle Zwecke bedienen wollte, sehr weitgehende Rechte über das Eigentum anderer Uferanstößer verlieh. Diesen war jedoch eine einfache Entschädigung oder eine Vergütung im Verhältnis zum erlangten Nutzen zu entrichten. Mit der Entwicklung auf dem hydraulischen Gebiet wurden die Stimmen immer lauter, die bei der Ausübung der Hoheitsrechte in Regulierungsangelegenheiten eine umfangreichere Berücksichtigung der allgemeinen Interessen wissen wollten, als es nach dem bestehenden Recht zulässig war. Als ein erstes positives Resultat dieser Bestrebungen erschien das früher erwähnte provisorische Gesetz vom 19. Juli 1907 mit Ergänzung vom 12. Dezember desselben Jahres. Nunmehr durften Regulierungsarbeiten, auch solche, die ausschließlich auf eigenem Boden vorzunehmen waren, ohne königliche Genehmigung nicht unternommen werden, wenn die für industrielle Zwecke verwendbare Wasserkraft mit mehr als 3000 PS. erhöht wurde. Die Erlaubnis sollte unter solchen für das Gemeininteresse zweckmäßigen Bedingungen erteilt werden. Von einer fiskalischen Abgabe war damals keine Rede.

Es wird aber nun auch gefordert, daß der Staat sich bei der Verleihung einen gewissen Anteil an dem Wertzuwachs sichern solle, welchen der Wasserlauf bei der Regulierung erfährt. Es darf in der Tat als wünschenswert erscheinen, daß dem Staat, wo sein Mitwirken bei der Regulierung unerläßlich ist, ein Anteil an dem gewonnenen Wert zufällt; denn ohne sein Mitwirken wäre es dem Unternehmer eben nicht möglich gewesen, einen höheren wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen. Auch für den Fall, daß der Staat sein Hoheitsrecht zugunsten des Unternehmers nicht zur Geltung hat kommen lassen brauchen, weil dieser sich mit den Anstößern am Wasserlauf auf gütliche Weise verständigt hat, wird der Staat in der Regel nicht ohne Einfluß für diese Verständigung gewesen sein. Die unbilligen Ansprüche der einzelnen würden nämlich den Rekurs

an den Staat mit seinem Expropriationsrecht zur Folge gehabt haben, wodurch die betreffenden Ansprüche im allgemeinen ermäßigt werden dürften. Die zwei Faktoren Staat und Unternehmer wirken bei der Beschaffung des höheren Nutzeffektes am Wasserlauf zusammen. Staat oder Unternehmer für sich allein bedeuten hier wenig. Jeder von beiden besitzt sozusagen ein Komplementärgut, der Staat in seinem Expropriationsrecht und der Unternehmer in seinem Eigentumsrecht am Wasserlauf. Deswegen dürfte es, wie gesagt, berechtigt erscheinen, wenn der Staat sich innerhalb der Grenze der Reimlichkeit für sein Mitwirken ein ökonomisches Entgelt sicherte. Es sollte also eine gebührenartige Abgabe sein, welche der Staat sich für die Ausübung seiner Hoheitsrechte vorbehielt. Ein solcher Vorgang ist unzweifelhaft als unzulässig zu bezeichnen. Will der Staat in der Ausübung seiner Hoheitsrechte dem Fiskus finanzielle Einnahmen verschaffen, dann muß er den rationellen Weg der Besteuerung gehen.[1] Denjenigen Unternehmungen, die aus einem mehr oder weniger zufälligen Grund mit der Staatsgewalt in Berührung kommen, dürfen keine fiskalischen Abgaben auferlegt werden, dagegen werden solche Auflagen sämtliche Unternehmungen einer und derselben Kategorie zu treffen haben. Dem Staat in der Ausübung seiner Hoheitsrechte ein privatwirtschaftliches Entgelt beschaffen zu wollen, ist nirgends am Platz. Das heißt die Hoheitsrechte des Staates zu einem „bilboquet fiscal" zu machen, um einen Ausdruck Proudhons zu benutzen. Sich auf die Analogie einer Wertzuwachssteuer zu berufen, um einen dergleichen Vorgang zu rechtfertigen, hat jedenfalls nichts für sich, denn hier gilt es eben, die Inangriffnahme des staatlichen Besteuerungsrechts besonderer wirtschaftlicher Kategorien. Das Regulierungsgesetz vom Jahre 1911 führt dann auch keine fiskalischen Abgaben für die Verleihung ein.

In bezug auf die staatlichen Hoheitsrechte drängt sich hier die Frage auf, wie weit diese als solche bei Wasserlaufregulierungen zum Ausdruck kommen sollen. Auf dem Kontinent ist in der Regel die Genehmigung, doch mit verschiedenem Inhalt, die Voraussetzung der Regulierung, nicht nur an öffentlichen sondern auch an nichtöffentlichen Gewässern.[2]

[1] Eine Sondersteuer auf elektrische Energie ist bis jetzt in Norwegen nicht eingeführt. Ein diesbezügliches Gesetz ist schon lange in Erwägung. Voraussichtlich wird das Storthing binnen Kurzem sich damit zu befassen haben.

[2] Es ist vielleicht nicht unangebracht in diesem Zusammenhang folgendes aus dem schweizerischen Wassergesetzesentwurf von 1912 hervorzuheben: »Die privaten Gewässer, d. h. diejenigen deren Nutzbarmachung im Eigentumsrecht des Eigentümers des Bettes oder des Uferanstößers enthalten ist, können nicht derselben Regelung unterstellt werden, wie die öffentlichen. Da die Benutzung Gegenstand eines Privatrechtes ist, kann weder von einem Verfügungsrecht (die Befugnis über die Erstellung von Anlagen zur Nutzbarmachung eines Gewässers) noch von Verleihung gesprochen werden; der Berechtigte verfügt über sein Recht in den Formen des Privatrechts. Und der Bund kann diesen bestehenden Rechten nicht dieselbe einschränkende Regelung angedeihen lassen, wie der Ausnutzung der öffentlichen Gewässer.« Vergl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurfe eines Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Siehe Schweizerisches Bundesblatt für 1912, S. 679.

In Norwegen kam die Frage wiederum betreffs des Regulierungsgesetzes zur Erörterung. Wesentliche Rücksichten sind, wie erwähnt, bei der Regulierung auf das öffentliche Interesse zu nehmen. Es ist keineswegs sicher, daß der Unternehmer von seinem eigenen Gutdünken geleitet, dem Wasserlauf eine, den allgemeinen Interessen am besten entsprechende Ausnutzung verschaffen würde. Auszuschließen scheint jedoch der Fall zu sein, wo der Unternehmer der einzig Berechtigte am Wasserlauf ist. Eine Regulierung konnte übrigens nicht allein für die rein örtlichen Verhältnisse, sondern auch für den Staat schädliche Wirkung ausüben. In landwirtschaftlich ungünstig gestellten Gegenden können von den, dem Anbau allein zugänglichen Feldern durch die Stauanlagen große Areale unter Wasser gesetzt werden, und damit wird ein Rückgang am Steuerwert des Bodens und als weitere Folge eine Verelendung des ansässigen Bauernstandes zu befürchten sein. Nur die Ausdehnung der staatlichen Aufsichtsrechte auf alle Regulierungen, die eine Beeinträchtigung dritter Interessen bedeuten können, scheint diesen eine wirkliche Gewähr zu bieten. Ein solches Aufsichtsrecht, welches durch eine sich auf den Regulierungsplan beziehende vorausgehende Genehmigung der Behörde am besten und einfachsten ausgeübt werden dürfte, scheint auch in der Tat gute Gründe für sich zu haben. Das Eigentumsrecht am Wasser wird nämlich die Befugnis des Besitzers nicht enthalten können, die Wasserführung des Flusses über einen natürlichen Umfang hinaus auszunützen, wo es eine Schädigung anderer in sich schließen würde.

Die staatliche Kompetenz auf diesem Gebiete war von keiner der politischen Parteien in Norwegen bestritten, wohl aber welcher Inhalt ihr zu geben sei. Der Meinungsunterschied läßt sich auf die verschiedene Auffassung von der rechtlichen Stellung des Uferanstößers und des Staates zum Wasserlauf zurückführen und liegt in der Hauptsache darin begründet, wer von den beiden die Regu-

lierung unternehmen soll. Von radikaler Seite wurde vor allem hervorgehoben, daß Regulierungen an Binnengewässern ihrer Natur nach in besonderem Grad Vorkehrungen seien, die sich dem Staat als eine Aufgabe stellen.[1] Nicht nur die Arbeit, die in dem Interesse des öffentlichen Verkehrs unternommen werde, aber auch diejenige, die eine Erhöhung der in der Wasserkraftwirtschaft auszunutzenden Effekten eines Flusses bezwecke, gehöre mit Recht zu den Staatsaufgaben. Die Regulierungsarbeit habe nämlich als ihre Voraussetzung die Verfügung über größere Teile der Wasserläufe und über ihre Quellen; sie könne deswegen ohne die öffentliche Fürsorge nicht gut ausgeführt werden. Auf Grund dieser Auffassung stellt man dann die Regel auf, daß Wasserlaufregulierungen, welche im Interesse der Industrie geschehen, nur vom Staat oder von dem seinerseits Beauftragten unternommen werden dürften. Somit müßten sämtliche Regulierungen die königliche Genehmigung als Voraussetzung haben, ganz unbedeutende Anlagen ausgenommen. Die Erlaubnis solle nur eine zeitbegrenzte sein. Es müsse die Möglichkeit geschaffen werden, daß nach Ablauf der Frist die Regulierungsanlagen ins Eigentum des Staates unentgeltlich übergehen könnten.

Wäre dieser Entwurf als Gesetz angenommen worden, dann wäre man viel weiter als im Konzessionsgesetz gegangen, welches ja das Anfallrecht nur für bestimmte juristische Personen aufstellt. Man kann mit einem scharfen Ausdruck sagen, daß der Entwurf dem einzelnen als Belohnung für die an und für sich gemeinnützige Unternehmung der Regulierung die Konfiszierung der Anlage in Aussicht stellt.

Die mehr gemäßigten politischen Fraktionen erkannten indessen auch dem Staat ein Regulierungsrecht an, weil sie, wie die Radikalen, nicht der Meinung waren, daß die Regulierungsbefugnis ein notwendiger Bestandteil des Eigentumsrechtes am Wasserlauf sei. Ein Ausnahmefall läge aber dann vor, wenn der ganze Wasserlauf sich in dem Besitz eines einzelnen befände und Interessen Dritter an die Gewässer überhaupt nicht geknüpft wären.

Nachdem beim Ministerwechsel im Jahre 1909 der erwähnte radikale Entwurf zurückgezogen war, wurde von der neuen konservativ-liberalen Regierung, welche, da keine Partei im Storthing in unbedingter Majorität vertreten war, sich auf die liberalen Fraktionen stützte, ein Gesetzesantrag im oben erwähnten Sinne von

[1] Vergl. Odelstingsproposition for nr. 2 for 1909.

kompromißartigem Charakter dem Storthing vorgelegt. Dieser Antrag wurde in den zwei Abteilungen des Storthings behandelt und erreichte am 4. August 1911 unter dem Namen „Lov om Vasdragsreguleringer i industrielt Öiemed" die Gesetzesform.

Bemerkenswert ist sofort, daß das Gesetz für Regulierungen zur Förderung industrieller Zwecke aufgestellt ist und nicht, wie es in dem Entwurf der vorherigen radikalen Regierung ausgesprochen wurde: für Regulierungen, durch welche industrielle Zwecke gefördert werden. Man hat nämlich gemeint, daß die Bestimmung einer Regulierung im konkreten Falle leicht zu erkennen sei, und daß eine Erhöhung der in der Industrie ausnutzbaren Wasserkräfte als Nebenwirkung einer für andere Zwecke zu unternehmende Regulierung, diese nicht schlechthin unter das Gesetz bringen solle. Es braucht somit kaum gesagt zu werden, daß in dem Gesetz, seinem Ursprung gemäß, eine industriefreundliche Gesinnung vorherrscht. In fünf Fällen, und freilich für diejenigen, welche in der Praxis allein eine Bedeutung erreichen dürfen, ist die königliche Genehmigung als Bedingung für die Regulierung aufgestellt, nämlich:

a) wenn die Unternehmung eine für das Gemeinwesen nachteilige Wirkung für den Verkehr, für die Flößerei oder Fischerei in den betreffenden Gewässern mit sich bringen kann;
b) wenn dabei bewirkt wird, daß der bestellte oder dem Anbau zugängliche Boden, natürliche Wiesen, Wälder oder Weiden in einem nach den örtlichen Verhältnissen für die gemeinen Interessen anzusehenden schädlichen Umfang unter Wasser gesetzt, oder auf andere Weise zerstört werden;
c) wenn dabei übrigens Schaden oder Unannehmlichkeiten für die gemeinen oder öffentlichen Interessen bewirkt werden können, oder eine für das Gemeinwesen schädliche Änderung in den Naturverhältnissen hervorgerufen wird;
d) wenn das Aufstauen oder die Senkung eines Sees unternommen wird, welcher nach geltender Rechtsregel nicht in seinem ganzen Umfang als dem Eigentumsrecht unterworfen anzusehen ist;
e) wenn für die Durchführung der Unternehmung die Verfügung über das Eigentum Dritter erforderlich ist, oder diesem in seinem Eigentum und seinen Rechten Schaden zugefügt wird, und nicht alle betreffenden Eigentümer und Berechtigte mit dem Unternehmen einverstanden sind.

Diesen Regeln soll jedoch nicht unbedingte Gültigkeit zukommen. Eine Regulierung, welche die örtlichen Interessen und diejenigen des Staates nicht beeinträchtigt, kann nach dem allgemeinen Wasserrecht — also nach dem Wassergesetz von 1887 — unternommen werden, wenn die erhöhte Leistungsfähigkeit des Wasserlaufes 500 Naturpferdestärke nicht übersteigen wird.

Wie man sieht, ist die staatliche Kompetenz zugleich eingeschränkt und ausgedehnt worden seit dem Gesetz vom Jahre 1907, da dieses die Regulierung überhaupt von der Erlaubnis abhängig macht, während das neue Gesetz keine Konzessionserteilung außer den fünf obigen Fällen erfordert. Auf der anderen Seite setzte ersteres die Grenze auf 3000 PS., während letztere sie auf 500 PS. herabgesetzt hat. Inwieweit eine beabsichtigte Regulierung dem Gesetz unterliegen wird, wird man erfahren, wenn zum „Amtmand" der Plan und andere Erklärungen über die Unternehmung eingereicht sind. Gleiche aber ausführlichere Auskunft über die Regulierung muß in dem Antrag, welcher dem zuständigen Regierungsdepartement einzusenden ist nach eingeholtem Gutachten der an der Erstellung interessierten Kommunen, enthalten sein. Dieses bestimmt dann im allgemeinen über die Regulierungserlaubnis, doch ist zu wünschen, daß Anträge über größere Regulierungen dem Storthing unterbreitet werden.

Betrachtet man die Pflichten, welche dem Unternehmer unmittelbar mit der Erteilung der Regulierungserlaubnis auferlegt werden, so sind diese sehr vielfältig. Man wird zunächst verschiedene Bedingungen, welche, wie oben angedeutet, schon in das Konzessionsgesetz, betreffend die Regulierung aufgenommen sind, wieder vorfinden. So diejenigen, welche die Vollstreckung der Regulierung und die Aufnahme des Betriebes innerhalb einer gewissen Frist verlangen. Diese Bedingung ist indessen verkürzt worden, nämlich von 5 und 7 Jahren auf 2 und 5 Jahre. Die Gesamtfrist für die Instandsetzung der Anlage ist also von 12 auf 7 Jahre herabgesetzt worden.

Der Unternehmer wird wiederum angehalten, norwegische Arbeit und norwegisches Material zur Verwendung kommen zu lassen. Gleichfalls wird eine Energieabgabe ebenso wie im Konzessionsgesetz vorausgesehen. Sie darf 10 % des erhöhten Nutzeffekts des Wassers nicht überschreiten. 5 % sind den anliegenden Kommunen abzutreten, die anderen 5 dem Staat, welcher seinen Anteil den Kommunen überlassen kann. Für die Energieabnahme ist

ein Entgelt zu entrichten.[1] Diese Abtretung wird natürlich seitens der durch das Konzessionsgesetz schon getroffenen Unternehmung nicht gefordert.

Insbesondere beachtenswert sind die Rechtsregeln über den den Anstößern am Wasserlauf zu leistenden Schadenersatz, und diejenigen durch welche der Gesetzgeber den Unternehmer für die aus der Anlage entstehenden Unannehmlichkeiten haftbar zu machen sucht. Insofern der durch die Anlage verursachte Schaden sich in Geld umwerten läßt, ist er immer zu ersetzen.

Mit der Erteilung der Regulierungserlaubnis wird jedermann für den Schadenersatz verpflichtet, die mit der Anlage verbundenen nachträglichen Folgen zu tragen und die für die Regulierung erforderlichen Grundstücke abzutreten. Bei der Bemessung des Schadenersatz wird der eingeschätzte Verkaufswert des Bodens um 25 % zu erhöhen sein. Unter allen Umständen soll den Anstößern am Stausee ein Entgelt von wenigstens 1 Kr. für jede PS. der erhöhten Leistungsfähigkeit des Wassers zukommen. Diese Bestimmungen sind unter dem sehr wohl verständlichen Wunsche in das Gesetz aufgenommen, den Anliegern einen gewissen Anteil an der Werterhöhung zuzusichern, welche der Wasserlauf durch die auszuübenden Zwangsrechte erfährt. Da die Wasserkraftindustrie gewöhnlich in abgelegenen Gegenden, wo der Bodenwert ein niedriger ist, geführt wird, hat diese Minimum-Abgabe den besonderen Zweck den Einwohnern dieser Gegenden eine Gesamtentschädigung zu leisten, welche in keinen allzu schlechtem Verhältnis zu dem Vorteil des Unternehmers steht.[2]

Was nun die Gewährleistung der allgemeinen Interessen der Unternehmung gegenüber betrifft, hat man diese in verschiedenen denkbaren Fällen zu sichern gesucht. So kann der Unternehmer verpflichtet werden, der Gesundheitspolizei zu jeder Zeit ein völlig ausgestattetes und genügend großes Isolationslokal zur Verfügung zu stellen, was für entlegene Gegenden von besonderer Bedeutung ist. Wird durch die Anlage eine kräftigere Polizeigewalt am Ort notwendig, dann hat der Unternehmer auch diese Kosten zu entrichten. Außerdem können dem Unternehmer mit jeder Geneh-

[1] Dieses ist auf die übliche Weise zu berechnen. Vergl. Anm. S. 59.

[2] Dieser Punkt im Gesetz scheint übrigens mehr wohlgemeint als glücklich abgefaßt zu sein. Vergl. Amundsen: Lov om Vasdragsregulering usw. S. 101 ff.

migung besondere Pflichten auferlegt werden, die die betreffende Regulierung in ihrer Eigenart für den Schutz des öffentlichen Interesses wünschenswert scheinen läßt.

Es soll hervorgehoben werden, daß insofern dem umliegenden Grundeigentum sich eine Wertverminderung durch die Anlagen ergibt, eine Herabsetzung im Katasterwert dieser Böden folgen soll, und die Unternehmung, welche ins Grundbuch einzutragen sein wird, entsprechend belastet werden soll.

Indessen läßt sich denken, daß Kommune und Staat durch die Anlage Unannehmlichkeiten ausgesetzt sein können, die sich nicht werten lassen und deswegen dem Unternehmer nicht auferlegt werden können, weil sie unmerkbar mit der Zeit emporwachsen und keine greifbaren sind. Auch für solche Fälle sucht man aber den Unternehmer auf Umwegen haftbar zu machen. Die Erlaubnis soll, so heißt es im Gesetz, von einer für die Kommunen, welche in ihren Interessen durch die Regulierungsanlage berührt werden, zu entrichtenden jährlichen Abgabe, nicht unter 10 Öre und nicht über 1 Kr. pro Natur-PS., nach dem durch die Regulierung erhöhten Tiefwasserstand im Flusse bemessen, abhängig gemacht werden. Dieser Zins, wenn man die Abgabe so nennen will, soll von jeder Kommune für sich zu einem Fonds abgesetzt werden, welcher auf nähere Entscheidung des Kommunenvorstandes im eventuellen Falle zum Ersatz, zum Vorbeugen und zur Abhilfe von Verlust, Schaden und Unannehmlichkeiten oder von anderen unvorhergesehenen nachträglichen Folgen oder Wirkungen der Regulierung herangezogen werden soll, wenn diese nicht schon durch andere Bestimmungen verhindert sein sollten oder Gegenstand einer Entschädigung bei der Enteignung gewesen sind. Ebenfalls soll im allgemeinen die Erlaubnis davon abhängig gemacht werden, daß ein gleicher Zins dem Staat entrichtet wird. Diese letztere Abgabe soll einem für das ganze Land gemeinsamen Fonds angewiesen werden, der nach näherer Beratung des Storthings für ähnliche Fälle zur Deckung der dem Staat durch die Erlaubnis verursachten Ausgaben oder als Beitrag an die Kommunen, welchen ihr eigener Fonds nicht genügt oder welche einen solchen überhaupt nicht besitzen, zu verwenden ist. Von dieser Bestimmung kann der König Ausnahmen machen, aber nur wenn der Wasserlauf von norwegischen Kommunen für ihre eigene Elektrizitätsversorgung und für die ihrer Einwohner mit Kraft für Licht und Wärme und für den Betrieb im Gehöft, im Handwerk und in der Industrie ausgenutzt wird; und

gleichfalls, wenn der Wasserlauf das Eigentum norwegischer Staatsangehöriger ist, welche die Wasserkraft ausschließlich für dieselben Zwecke verwerten. Offenbar ist diese Ausnahme gemacht, weil die Ausnutzung der Wasserkraft in diesem Fall einen gemeinnützlichen Zweck verfolgt und die Abgabe für die oben erwähnten Fonds hier im allgemeinen nicht erforderlich scheinen dürfte.

Überblickt man die hier erwähnten Fälle, für welche ein Schadenersatz oder Entgelt zu leisten ist, so findet man, daß bei der Auferlegung weiterer Abgaben und deren Konsolidierung zu bestimmten Fonds der Ersatzbegriff über seine übliche Definition hinaus erweitert worden ist. Es gilt hier nicht mehr einen faktischen Schaden zu ersetzen, sondern die theoretische Möglichkeit eines solchen zu berücksichtigen. Der Wasserzins wird dem Unternehmer als eine Garantie gegen Schäden abgenommen, welche die Anlage hervorrufen kann, aber keineswegs hervorrufen braucht. Seiner Bestimmung nach wird dieser Zins deswegen am leichtesten als eine Risikoprämie, auf welche Begriffsdefinition auch im Storthing hingewiesen wurde, aufzufassen sein. Mit dieser Auffassung steht es im Einklang, wenn die Abgaben unter besonderen Bedingungen abgestuft werden können. Das Institut wird also etwa wie eine obligatorische Versicherung anzusehen sein, wo der Staat innerhalb gewissen Grenzen nach seinem Gutdünken die Risikoprämie veranlagt. Soll aber dieser Wasserzins den Charakter einer Prämie behalten und nicht den einer fiskalischen Abgabe annehmen, so darf er in seiner konkreten Höhe nur der bei der Anlage Dritter Interessen entstandenen Gefahr entsprechen, unter allen Umständen diese nicht wesentlich überschreiten. Es wird natürlich im einzelnen Fall äußerst schwer zu bestimmen sein, welche Gefährdung vorliegt. Einfacher wird es auch nicht sein zu entscheiden, welche vermeintlich in Leidenschaft gezogene Interessen aus diesem Fonds entschädigt werden sollen. Aus Furcht, daß dieser Zins zu einer fiskalischen Abgabe ausarten sollte, — eine Möglichkeit, welche unzweifelhaft besteht — war bei der Beratung die konservative Gruppe der Ansicht, von einem solchen Zins Abstand nehmen zu müssen. Sie ist aber darin einverstanden gewesen, daß eine Abgabe für die oben erwähnten Zwecke zu entrichten sei. Ein jährlicher Wasserzins würde mit der Zeit das richtige Maß übersteigen, weswegen diese Partei eine Abgabe ein für allemal von 10 Kr. für jede neu gewonnene PS. verlangt hat. Der Zins wird nicht als eine Steuer aufzufassen sein, wenn er auch von dem Unternehmer als eine solche empfunden sein

wird. Die Abgabe fließt dem Fiskus nicht zu, sondern wird für bestimmte Fonds abgesetzt.

Eine spezifische Abgabe wird der Staat sich, wie öfters hervorgehoben, nur kraft seiner privatrechtlichen Stellung am Wasserlauf vorbehalten können. In Norwegen wird ein solcher Fall vorkommen, wenn der Unternehmer in seinem Regulierungsplan das Aufstauen größerer Seen beabsichtigt, welche nach geltender Rechtsregel nicht völlig als dem Eigentumsrecht unterworfen, anzusehen sind. Diese Seen werden aber in Norwegen heute nicht als res nullius mehr angesehen, sondern als Staatseigentum aufgefaßt. Deswegen darf der Staat bei der Inanspruchnahme solcher Seen für Regulierungszwecke seitens Dritter sich als deren Besitzer ein ökonomisches Entgelt zusichern. Das hat er denn auch im Regulierungsgesetz getan, indem er sich bei ihrer Ausnutzung eine Abgabe ein für allemal auf höchstens 2 Kr. für jede bei der Regulierung erzeugte PS. vorbehält. Prinzipiell ist zwar der Staat als Eigentümer der größeren Seen für deren Ausnutzung sich ein besonderes Entgelt zuzusichern, berechtigt; wie die Verhältnisse aber liegen, dürfte eine solche privatrechtliche Abgabe mäßig sein, falls man nicht Gefahr laufen will, da sie mehr zum Schaden als dem Staate zum Nutzen wirke. Wird sie nämlich durch ihre Höhe in der Industrie fühlbar, dann ist vorauszusehen, daß der Unternehmungslustige sich aufs längste von der Wasserkraftnutzung an denjenigen Gewässern, auf welche der Staat diese privatrechtlichen Ansprüche zu erheben vermag, fern halten wird. Dies würde dann nicht nur dem Fiskus, sondern auch den sämtlichen Anliegern am Wasserlauf zum Nachteil geschehen, da diese unter sonst ähnlichen Verhältnissen ungünstiger gestellt sein würden, als die Anstößer an den, vom staatlichen Eigentumsrecht unberührten Wasserläufen. Sie würden genötigt werden, erst für eine spätere Zeit auf die ihnen aus einer Wasserkraftanlage sich ergebenden Vorteile rechnen zu dürfen. Wie diese Abgabe jetzt veranlagt ist, wird ihr wohl von der Industrie keine wesentlichere Bedeutung beigemessen.

Die Erlaubnis soll nach dem Regulierungsgesetz auf Zeit erteilt werden. Ist die Genehmigung gegeben, so darf die Anlage nicht ohne besondere Erlaubnis vor dem Erlöschen der Zeitfrist aufgehoben werden. Diese Dauer der Regulierung soll der Hauptregel nach nicht kürzer als 60 und nicht länger als 80 Jahre sein. Es ist also dieselbe Zeitfrist, welche das Gesetz von 1909 für die konzessionspflichtigen Unternehmungen aufstellt. Die Regulierungserlaubnis kann auf unbeschränkte Zeit erteilt werden, wenn die Anlage keine für das Gemeinwesen schädliche Wirkungen herbeiführen wird, und sie von norwegischen Kommunen, Staatsangehörigen, Korporationen, Stiftungen oder von norwegischen Gesellschaften, die entweder verantwortlich sind, oder auf befriedigende Weise sich als norwegisch legitimieren, unternommen wird. Damit eine unverantwortliche Gesellschaft als norwegisch gelten kann, wird gefordert, daß ihr Vorstand ausschließlich aus Norwegern zusammengesetzt ist, seinen Sitz in Norwegen hat und außerdem, daß ihr ganzes Grundkapital dem Staat, norwegischen Kommunen oder norwegischen Staatsangehörigen gehört. Die Regulierungserlaubnis auf unbegrenzte Zeit bleibt immer dadurch bedingt, daß die Anlage sich andauernd in norwegischem Besitz befindet. Deswegen wird für den Fall, daß den auferlegten Pflichten nicht genügt wird, eine Bestimmung in die Erlaubniserteilung einzufügen sein, welche die übliche Zeitbegrenzung voraussieht. (§ 13. Punkt 1).

Dieser Passus ist für den damaligen liberal-konservativen Gesetzgeber ganz charakteristisch. Auf der einen Seite von der Überzeugung beherrscht, daß in der Regel bei einer Wasserlaufregulierung wesentliche allgemeine Interessen berührt werden, deren Schutz sich dem Staat als eine Aufgabe stellt, hat man gefunden, daß eine Gewährleistung dieser Interessen sich auf die Dauer durch die gestundete Regulierungserlaubnis am besten berücksichtigen läßt. Unzweifelhaft ist man dabei auch vom Konzessionsgesetz beeinflußt gewesen, was übrigens in der Natur der Sache lag, da sie ja beide in vieler Hinsicht das gleiche Thema berühren. Auf der anderen Seite hat man nach guter konservativer Auffassung dem einheimischen Unternehmer eine Bevorzugung schaffen wollen. Wo die öffentlichen Interessen nicht für das Entgegengesetzte reden, hat man gefunden, daß man diesen von der zeitfristigen Erlaubnis befreien kann. Eine wesentliche Bedeutung wird diese Ausnahme für die Wasserkraftindustrie kaum erhalten, da ja die Unternehmungen im allgemeinen von vornherein dem Anfallrecht von 1909 unterliegen werden. Hiervon muß aber der sehr wesentliche Fall ausgenommen werden, wo die Kommune als Unternehmer auftritt. Diese wird nämlich nicht vom Konzessionsgesetz betroffen, und hat folglich ein großes Interesse daran, in ihren Regulierungsbedingungen keine zeitfristige Erlaubnis enthalten zu sehen. Nach dem § 13 besteht für die Kommunen im einzelnen Fall die Möglichkeit, sich dieser zu entziehen. Oft werden sie aber der Bedingung nicht entgehen können. An

zwei der größten Städte — Bergen und Trondhjem — sind zeitfristige Regulierungserlaubnis erteilt worden.[1] Dem Unternehmer, welchen das Konzessionsgesetz bindet, wird es wenig ausmachen, ob er eine unbegrenzte Regulierungserlaubnis erhalten kann, denn mit dem Erlöschen des Eigentumsrechts wird sein subjektives Regulierungsrecht am Wasserlauf eo ipso aufhören.

Was nun das weitere Schicksal der Regulierungsanlage betrifft, so kann beim Ablauf der Regulierungsdauer verlangt werden, daß die Anlage entfernt werden soll, wenn das öffentliche Interesse es fordert. Tritt dieser Fall nicht ein, kann eine erneuerte Regulierungserlaubnis zu den, in der Zukunft zum Schutz der allgemeinen Interessen geltenden Bedingungen erteilt werden. Wird dann eine Verständigung zwischen Staat und Unternehmer nicht erzielt, so soll ersterer berechtigt sein, den Betrieb der Anlage zu übernehmen und auf diejenigen, welche sich der erhöhten Leistungsfähigkeit des Wasserlaufes bedienen, die Ausgaben zu veranlagen, welche auf dem bisherigen Unternehmer ruhen würden, wenn er andauernd Betriebsherr geblieben wäre. Voraussichtlich wird aber der Übergang einer Anlage zum Staatsbetrieb nicht so lange in Frage kommen, als der Unternehmer irgend eine Verwendung für die bei der Regulierung gewonnenen PS. findet. In diesem Falle wird derselbe immer einen gewissen Vorteil daran haben, die Bedingungen des Staates anzunehmen, welche diese auch sein mögen — und sie werden nicht bis zur völligen Konfiszierung seiner Regulierungsanlage gehen können — weil ihm dann auch eine gewisse Differenz zwischen dem Verkaufswert der PS. und den für sie dem Staate zu entrichtenden Abgaben bleiben wird. Welche Bedingungen in der Zukunft aufzustellen sein werden, ist natürlich in der Gegenwart unmöglich, zu sagen. Daß sie strenger oder milder als die zurzeit geltenden werden können, ist eine Eventualität, mit welcher der Unternehmer bei der Gründung rechnen muß. Eine andere Garantie gegen schwerere Bedingungen, als die nach geltendem Recht und Gesetz behandelt zu werden, wird ihm natürlich nicht gegeben werden können, wenn die zeitfristige Erlaubnis überhaupt ihren Zweck — die Regulierungsbedingungen in gewissen Zwischenräumen zu revidieren und in Einklang mit den allgemeinen Interessen zu bringen

[1] Bergen nahm die Erlaubnis unter der Bedingnug an, daß insoweit bei einer künftigen Revision des Gesetzes die Zeitbegrenzung für kommunale Anlagen aufgehoben werde, die veränderte Bestimmung der Stadt zugute kommen solle. Trondhjem verwarf lediglich die ihr erteilte Erlaubnis.

— entsprechen soll. Dasselbe gilt auch für die Entfernung der Anlage und für die Wiederherstellung des früheren Zustandes. Die diesbezügliche Bestimmung darf hart erscheinen, wird aber selbstverständlich nicht zur Verwirklichung gebracht, ohne daß entscheidende Rücksichten auf das allgemeine Wohl dafür sprechen. Sollte jedoch die Niederlegung der Anlage verlangt werden, dann dürfte die Verordnung im konkreten Falle dem Unternehmer nicht überraschend kommen. Eine Regulierungserlaubnis wird eben nicht erteilt, ohne daß das öffentliche Interesse dafür ist. Ein Umschwung desselben muß in der Regel als unwahrscheinlich angesehen werden, und um so mehr als durch den Betrieb der Werke neue und größere Interessen sich an diese knüpfen werden, als diejenigen, welche zur Gründung der Anlage führten. Diese Bedingung dürfte deswegen für die Industrie kaum wesentlich ins Gewicht fallen. Sie ist ein Glied der Schutzpolitik des Staates für das allgemeine Wohl und hängt als solches mit der zeitfristigen Regulierungserlaubnis innerlich zusammen.

Ein Anfallrecht für den Staat in bezug auf die Unternehmung, welche lediglich dem Regulierungsgesetz unterliegt, ist nicht vorausgesehen. Daß die Bedingungen, welche beim Erlöschen der Erlaubnis der Unternehmung aufzuerlegen sein werden, einen solchen Charakter annehmen können, ist Sache für sich und wird von der Zukunft abhängen. Die Einführung des Anfallrechts in das Regulierungsgesetz würde übrigens mit der innerhalb der gemäßigten Parteien herrschenden Meinung über die Befugnisse des Staates in diesen Angelegenheiten wenig übereinstimmen.

Ein Regulierungsantrag wird in der Regel von dem einzelnen Anlieger am Wasserlauf gestellt werden. Eine Regulierungserlaubnis kann überhaupt nur einem Eigentumsberechtigten am Wasserlauf erteilt werden. Sie soll jedoch nicht gegeben werden, ehe die Anstößer die Gelegenheit gehabt haben, sich in eine Wasserkraftgenossenschaft, falls eine solche nicht schon besteht, zusammenzuschließen. Diese erhält dann vorzugsweise die Erlaubnis. Eine aufgezwungene Anschließung sämtlicher Anlieger an die Genossenschaft, ähnlich wie es das Wasserrecht von 1887 und überhaupt die allgemeinen Wassergesetze aufstellen, ist von unserem Gesetz, welches ja nur den besonderen Fall einer Regulierung für industrielle Zwecke behandelt, nicht eingeführt. Es darf jedoch einem Anlieger nicht vorenthalten werden, sich der Genossenschaft später anzuschließen. Wünscht er es, so wird er aber den anderen Ge-

nossen gegenüber keinen Vorteil durch seine nachträgliche Anschließung genießen, da er an den allgemeinen Kosten der Anlage teilzunehmen hat, und zwar im Verhältnis zu dem relativen Nutzen, welche die Regulierung ihm schafft, also mit demjenigen, welchen sie den anderen Genossen bringt, verglichen. Schließt der Anstößer sich der Genossenschaft nicht an, so hat er kein Recht sich die erhöhte Leistungsfähigkeit des Wassers zunutzen zu machen. Tut er es jedoch, so beteiligt er sich ipso facto an der Genossenschaft und hat somit einen dementsprechenden Anteil an den Kosten der Anlage zu tragen.

Der einzelne Uferanlieger und die Wasserkraftgenossenschaft sind nicht die einzigen, welche eine Regulierung für industrielle Zwecke unternehmen können. Ihrem Recht voran geht das Recht des Staats, auch wo er selbst kein Eigentümer am Wasserlauf ist. Die Erstellung der Anlage kann vom Staat, wenn der König es in anbetracht der allgemeinen Interessen und des Verhältnisses zwischen privaten Interessen für zweckmäßig erachtet, unternommen werden. Tritt der Staat nach dieser Regel als Regulierender auf, dann ist seine Stellung von der eines privaten Unternehmers nicht verschieden. Er wird dieselben Abgaben wie dieser zu entrichten haben. Einen Gewinn wird er dabei nicht erzielen können, denn er ist nur berechtigt, den die erhöhte Leistungsfähigkeit des Wasserlaufes benutzenden Anliegern eine Abgabe aufzuerlegen, welche denjenigen Auslagen entsprechen würde, welche die Anlieger selbst als Unternehmer zu entrichten gehabt hätten. Dabei können die Anlagekosten mit 6 % Zinsen in 60—80 Jahren getilgt werden. Man ist der Meinung gewesen, daß eine Regulierung, vom Staat unternommen, ihm nicht zum Vorteil gereichen und den Anstößern auch nicht vorteilhafter sein soll, als wenn sie die Regulierung selbst ausgeführt hätten. Nur in Ausnahmefällen soll der Staat diesem Gesetz gemäß die Erstellung ausführen. Die Befugnis ist nicht eingeführt um das Regulierungsrecht lediglich auf den Staat zu übertragen. Deswegen können auch jene Anlagen auf die Uferanstößer gegen Vergütung der Unkosten des Staates übertragen werden, wenn eine solche Übertragung den allgemeinen Interessen nicht widerspricht.

Hiermit ist das Wirtschaftssystem des Regulierungsgesetzes vom Jahre 1911 dargelegt. Es ist im wesentlichen als ein Kompromißgesetz aufzufassen. Einmal ist man der Ansicht, daß der Staat bei der Erlaubniserteilung nicht die Befugnis hat, sich irgend

einen ökonomischen Vorteil bei der Ausübung seiner Hoheitsrechte vorzubehalten, weswegen das Gesetz keine Bestimmung über einen solchen enthält. Diese Seite des Gesetzes steht unter liberal-konservativem Einfluß. Dann findet man auf der anderen Seite, daß der Gedanke von den vom Staat in der Wasserkraftwirtschaft zu erfüllenden großen Aufgaben zum Schutz der allgemeinen Interessen nicht allein stark zum Ausdruck gekommen ist — was zu erwarten war, wenn man bedenkt, daß eine Erweiterung der staatlichen Befugnisse auf diesem Gebiete allgemein verlangt wurde — sondern dieser Gedanke hat zu Bestimmungen geführt, welche von der rechten Gruppe nicht genehmigt werden konnten.

Lediglich als Regulierungsgesetz betrachtet, ist das Gesetz der Wasserkraftindustrie günstig. Es scheint keineswegs strenger zu sein als die Gesetze, die in der letzten Zeit in anderen Ländern auf diesem Gebiete zustande gekommen sind. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß die Wasserkraftindustrie Norwegens in ihrer Allgemeinheit auch dem Konzessionsgesetz unterliegen wird. Von seinen Bestimmungen wird das Regulierungsgesetz die Wasserkraftindustrie nicht befreien können. Die Entwicklung scheint vielmehr sich in der anderen Richtung zu vollziehen, indem das Regulierungsgesetz in der Praxis den strengeren Bedingungen des Konzessionsgesetzes angepaßt wird.

V. Spätere Entwicklung.

Seit dem Jahre 1911 läßt der Gang der Wasserkraftpolitik sich in Verbindung mit den zum Erwerb und zur Ausnutzung der Wasserkräfte erteilten Genehmigungen verfolgen.

Inhalt und Tragweite einer Erlaubnis wird in nicht unwesentlichem Grade vom jeweiligen Erteiler[1] bestimmt werden können. So ist das Regulierungsgesetz in der Weise interpretiert worden, daß es nach ihm nicht unzulässig sein sollte, dem Staat ein Anfallrecht zu bedingen, auch schlechthin bei der Erteilung einer Regulierungserlaubnis. Dem Regulierungsgesetz komme keine unbedingte Gültigkeit zu; deswegen könnten die Parteien, Staat und Unternehmer,

[1] Die Radikalen gingen siegreich aus den Wahlen im Herbst 1911 hervor.

unter sich das, was ihnen gefällt, vereinbaren, vorausgesetzt, daß es nicht gegen das geltende Recht verstoße. Es sei das Regulierungsgesetz gewesen, welches eine Änderung in den bisherigen Prinzipien herbeigeführt habe, dadurch, daß die Bestimmungen des Konzessionsgesetzes nicht aufgenommen worden seien.

In den späteren Erlaubniserteilungen (Konzession und Regulierung) wird man unverkennbar strengere Willkür gegen die Industrie vorfinden. Immer höhere Abgaben sind im Verhältnis zu der mit der Anlage verbundenen Gefahr der Industrie auferlegt worden, von denen man nicht mehr ernstlich behaupten kann, daß sie nur den Zweck eines Schadenersatzes verfolgen.

Eine kräftigere Politik gegen die Bildung von Trusts und gegen die Beschaffung von Monopolpreisen, die übrigens wohl nicht vorgekommen sind, ist angestrebt worden. Die jetzige Bestimmung über die Abtretung von 10 % Energie an Staat und Kommune müsse erweitert werden, und z. B. die Abtretung bis 50% erhöht werden.[1]

Man ist in jüngster Vergangenheit dazu übergegangen, die Preispolitik nicht nur auf die mit der Wasserkraft erzeugte elektrische Energie zu beziehen, sondern hat sie auch auf die durch die Energie erzeugten Produkte ausgedehnt wissen wollen. So heißt es z. B. in einer neuerdings erteilten Konzessionserlaubnis, daß, insofern die Unternehmer mit der aus den Gewässern gewonnenen elektrischen Energie künstliche Düngemittel zu produzieren beabsichtigen, dürfen die Verkaufspreise im Inland nicht höher als die Netto-Exportpreise, nach dem Durchschnitt der letzten 12 Monate berechnet, festgesetzt werden. Diese Bestimmungen in Verbindung mit anderen schon erwähnten, sind als Vorläufer eines allgemeinen Trustgesetzes anzusehen. Es fehlt dem Land bis jetzt ein solches. Man versteht, daß besonders einer kleinen Demokratie der Schutz der Bevölkerung gegen die Ausbeutung einiger Riesenunternehmungen angelegen sein muß. Ist man auf die Gefahr von Anfang an aufmerksam, so läßt sie sich einschränken. Oft wird es dann verhindert werden können, daß gesellschaftsgefährdende Verhältnisse sich im Lande entwickeln und festigen, denen man dann später mehr oder weniger hilflos gegenübersteht. Zugleich gilt es aber die Gefahr nicht zu übertreiben und in seiner Beängstigung den Fortschritt unmöglich zu machen.

Sehr bemerkenswert ist es, daß man in den letzt er-

[1] Ein Beispiel aber vom betreffenden Politiker ohne Verbindlichkeit genommen.

teilten Konzessionen der einheimischen Landwirtschaft zu Hilfe zu kommen und ihre Entwicklung zu erleichtern gesucht hat. Insoweit der Unternehmer die Herstellung künstlicher Düngemittel bezweckt, wird er angehalten der Landwirtschaft unter gewissen Bedingungen eine Preisermäßigung jedoch nur für ein begrenztes Quantum der Produktion, zu gewähren. In einer uns vorliegenden Konzessionserteilung wird höchstens 10 % der Produktion mit 15 % Rabatt der üblichen im Ausland verlangten Preise für diesen Absatz vorgesehen.[1]

An und für sich dürfte es Bedenken hervorrufen, einen Wirtschaftszweig auf Kosten eines anderen zu unterstützen. In Anbetracht aber des unbefriedigenden Zustandes des Ackerbaus im Lande und seiner hohen national-wirtschaftlichen Bedeutung sollte kein Mittel, welches eine Besserung herbeiführen könne, unerwogen gelassen werden. Dem erwähnten Punkt darf man über diese seine national-wirtschaftliche Bedeutung noch einen weiteren sehr wesentlichen Wert zumessen. Der Landwirtschaft zu Hilfe kommen, heißt den Wirtschaftszweig zu stützen, welcher augenblicklich durch die steigende Industrialisierung mit ihren wachsenden Löhnen und Flucht vom Land insbesondere leidet. Eben ist man in der günstigen Lage, gerade die Industrie, welche die Umwälzung bewirkt, zur Abwehr der durch sie hervorgerufenen nachträglichen Nebenwirkungen heranziehen zu können. Es soll zugleich auf die ungemeine politische Bedeutung hingewiesen werden, den unabhängigen Bauernstand zu erhalten. Das Vorhandensein dieses Standes ist in einem demokratischen Land notwendiger als in irgend einem anderen, weil er durch seinen natürlichen Konservatismus ein gewisses Gegengewicht leisten wird gegen die besonders in demokratischen Ländern zu befürchtenden übereilten Reformen.[2]

Aus diesen Gründen darf eine Hilfe der Landwirtschaft berechtigt erscheinen. Nicht aber muß man der Industrie, die man für

[1] Vergl. Anhang Abschnitt I, § 18.

[2] Man wird wohl in diesem Zusammenhang nach der Stellung des Bauernkonservatismus zum Konzessionsgesetz fragen. Das Anfallrecht und der Bauernkonservatismus brauchen nicht in Gegensatz zu einander stehen. Der Bauernkonservatismus fordert die Aufrechterhaltung der zentralen Stellung des Grundeigentums und der Landwirtschaft innerhalb der Volkswirtschaft. In dem Augenblick wo der Bauer sein unbeschränktes Eigentumsrecht über den Wasserfall aufgibt, und dieser der industriellen Ausnutzung zufließt, verliert er für den Bauer und für die Landwirtschaft seine Bedeutung. Das Anfallrecht wird in soweit dazu beitragen das Eigentum an Grund und Boden der Industrie gegenüber zu behaupten.

diese Zwecke heranziehen will, dabei unerträgliche Lasten auferlegen, wenn nicht mehr verloren gehen soll als gewonnen wird. In Anbetracht des Maßes der hier erwähnten spezifischen Auflage dürfte sie der Industrie in ihrer Form annehmbar sein.

Wieder tritt der Gedanke eines Einlösungsrechts zugunsten des Staates hervor. Ohne sich ein solches vorzubehalten, was dem geltenden Recht widersprechen würde, hat der Staat sich spätestens bei der Erlaubniserteilung die Befugnis gesichert, die betreffende Unternehmung dem Einlösungsrecht zu unterwerfen, falls ein solches bei der jetzt begonnenen Revision des Konzessionsgesetzes eingeführt wird.

Zu gleicher Zeit scheint die von der konservativen Partei vertretene Anschauung an Boden gewonnen zu haben, wonach der einheimischen Industrie eine Bevorzugung dem ausländischen Unternehmen gegenüber zu gewähren sei. Es wurde mit großem Bedauern darauf hingewiesen, daß unter dem jetzigen Rechtssystem es für das norwegische Kapital nicht vorteilhaft scheine, sich auf Wasserkraftunternehmungen einzulassen. Deswegen habe auch das Konzessionsgesetz eine Auslieferung Norwegens an das ausländische Kapital zur Folge.

Seit der Konzessionserteilung im Dezember 1913 an die englisch-norwegische Gesellschaft Aura ist an keine ausländische Unternehmung mehr die Konzession erteilt worden; norwegische Unternehmungen dagegen haben fortwährend solche erhalten. Man hat es aber in bezug auf Aktiengesellschaften für gut gefunden, in die Erlaubnis solche Bestimmungen aufzunehmen, die eine dauernde Ausschließung des ausländischen Kapitals von der Unternehmung bezwecken sollen. Die Aktienbriefe müssen nunmehr auf Namen lauten. Sie können nicht mit Rechtswirkung von anderen als Staat, Kommunen, norwegischen Staatsangehörigen oder mit der Genehmigung des zuständigen Departements von norwegischen Banken erworben, oder an andere als diese verpfändet werden. Diese Bestimmung sollen die Anteilscheine in norwegischer, deutscher, englischer und französischer Sprache enthalten. In Anbetracht der Vorsicht, welche im allgemeinen bei dem Kauf fremder Wertpapiere zum Ausdruck kommt, dürfte der Erwerb jener Papiere seitens Ausländer unwahrscheinlich sein.

Es ist möglich, daß dadurch die Aktien nicht in fremden Besitz gelangen. Gesetzesbestimmungen werden aber fremdes Kapital und fremde Interessen vom eigenen Lande nicht fernhalten

können. Ist es den ausländischen Interessen daran gelegen, sich einzuschleichen, so werden sie unzweifelhaft auch ohne den persönlichen Erwerb von Wertpapieren Eingang gewinnen können. Durch Vermittler, Strohmänner und Trustees lassen sich auch ganz gute Erfolge erzielen. Ihrer Dienste sich zu bedienen ist ein altes und gut bewährtes Mittel, ja wird immer vorzugsweise benutzt, wo es darauf ankommt, besondere Interessen geltend zu machen. Wir sind keineswegs sicher, daß die erwähnten Bestimmungen ihrem Zweck entsprechen werden, wohl aber, daß sie mit der Zeit für die betreffende Unternehmung nicht zu unterschätzende nachträgliche Folgen haben werden. Der Umstand nämlich, daß der Anteilschein nicht als ein gewöhnliches Wertpapier seiner Gattung veräußert, und insbesondere nicht an eine Bank ohne besondere Erlaubnis verpfändet werden darf, wird ihn unter sonst gleichen Verhältnissen ungünstiger stellen, was sich unvermeidlich in seinem Kurs äußern wird. Sollte die Regel künftig allgemeine Anwendung erhalten, so wird die Wasserkraftindustrie in eine, den anderen Industrien gegenüber nachteiligere Stellung geraten, da sie mit einem höheren Zinsfuß als diese wird arbeiten müssen.

Wir haben früher erwähnt, und es kann wieder hervorgehoben werden, daß die Erhebung einer angemessenen Talonsteuer auf die im Besitz der Ausländer sich befindenden, natürlich auf Namen lautenden Aktien voraussichtlich ein günstiges Resultat ergeben würde, insofern dem norwegischen Kapital bei der Anlage dieser Unternehmungen ein Vorsprung gewährt sein sollte. Diese Steuer würde das einheimische Kapital um die Höhe ihres Betrags begünstigen. Sie würde keine wesentliche Schwierigkeit in dem Umlauf der Aktien herbeiführen, diejenige jedoch ausgenommen, welche die anonymen Aktienbriefe den auf Namen lautenden gegenüber in dieser Beziehung mit sich bringen. Auch würde der Staat eine fiskalische Einnahme daraus ziehen, was dem Gesetzgeber als besonders wesentlich erscheinen mußte.[1] Freilich werden sich Schwierigkeiten bei der Erhebung dieser Sondersteuer ergeben. Sie dürften aber nicht groß erscheinen, wenn man die Ausschließung des fremden Kapitals und damit eine effektive Kontrolle für möglich hält. Wahrscheinlich

[1] Obwohl jedoch der moderne Staat Einheimische und Ausländer bei der Besteuerung gleich behandelt, würde wohl kaum die oben erwähnte Steuer gegen das Völkerrecht verstoßen. Das finanz-politische Interresse spielt hier nicht die Hauptrolle. Diese spezifische Steuer wäre nämlich die zweckmäßigste Form zum Schutze des inländischen Kapitals.

würde das ausländische Kapital sich einer solchen Steuer unterwerfen. Sollte dieses aber versuchen, sich der Kontrolle zu entziehen, so würde man wohl den Umtrieben, die dabei zur Entfaltung kämen, allenfalls nicht schwerer auf die Spur kommen als denjenigen, welche im gegebenen Falle, um der strengeren Bestimmung der völligen Ausschließung zu entgehen, sich entfalten würden.

Das Konzessionsgesetz wird zurzeit einer Revision unterzogen. Am 19. Februar 1915 ist dem Storthing diesbezüglich ein Gesetzentwurf vorgelegt worden (Ot. prp. nr. 15 for 1915). Es wird an dieser Stelle eine kurze Übersicht über die geplanten Änderungen und Ergänzungen zu geben sein. Erreicht nämlich der Entwurf die Gesetzesform, so wird die weitere Entwicklung der norwegischen Wasserwirtschaft davon bestimmt werden.

Die Wasserbaukommission, die sich mit dem Entwurf zu befassen hatte, befürwortete sehr eine Sonderung zwischen ausländischen und inländischen Unternehmungen. Es erstellt sich für die Kommission die Notwendigkeit, daß jetzt eine endgültige Ordnung getroffen wird, durch welche die natürlichen Güter, die das Land in den Wasserfällen besitzt, den Einheimischen gesichert werden können. Sie setzt auseinander, daß nicht anders vorzugehen sei, als Ausländer und ausländische Unternehmungen völlig auszuschließen, jedenfalls vorläufig, bis man mehr Erfahrung auf diesem Gebiete habe. Als Notwendigkeit einer solchen Sonderung hebt der Direktor des Wasserbauamts hervor:

„Nachdem das Gesetz über den Erwerb von Wasserfällen 6—7 Jahre in Kraft gewesen ist, sind rund 25 000 PS. von norwegischem und 1 000 000 PS. im wesentlichen von ausländischem Kapital erworben.

Der Grund dieses großen Mißverhältnisses zwischen norwegischem und ausländischem Kapital bei der Ausnutzung von Wasserfällen besteht wohl im wesentlichsten darin, daß das ausländische Geld billiger ist als das norwegische, und daß die großen ausländischen Firmen unter günstigeren Bedingungen Experimente ausführen können und deswegen auch teilweise wertvolle Patente besitzen. Außerdem muß angenommen werden, daß die Enttäuschung, welche Norweger dadurch erlebt haben, in ihrem eigenen Land, praktisch gesprochen, auf gleichen Fuß mit Ausländern gestellt zu werden, ihnen die Lust genommen hat, sich in der Wasserkraftwirtschaft auf das zum Teil unsichere Feld der Experimente zu wagen."[1]

Indessen hat das königliche Justiz- und Polizeidepartement in seinem Gesetzesentwurf sich nicht veranlaßt gesehen, eine prinzipielle Sonderung zwischen in- und ausländischen Unternehmungen vorzuschlagen. Der wesentliche Grund hierzu ist nicht derjenige gewesen, daß man an die Möglichkeit einer Scheidung gezweifelt hat, wenn auch diese Erwägung stark ins Gewicht gefallen ist und insbesondere diejenige, daß eine Ausschließung von der direkten Teilnahme des ausländischen Kapitals an norwegischen Unternehmungen nicht den reellen Einfluß hätte unterbinden können. Vielmehr ist dieses Departement mit dem Arbeitsdepartement in Übereinstimmung zu der Ansicht gelangt, daß eine solche Regel, die in Norwegen die Entwicklung der Industrie erschweren würde, nicht notwendig sei, wenn man auf der anderen Seite dem Staat Gelegenheit gebe, den Gesamtinteressen einen ausreichenderen und effektiveren Schutz als jetzt zu leisten.

„Eine gesellschaftlich zweckmäßige Ordnung in bezug auf Unternehmungen, vielleicht auf mehrere 100 000 PS. gerechnet, und deren Kosten auf viele Millionen eingeschätzt werden müssen, wird eine Sache von weit größerer Wichtigkeit sein, wenn auch sämtliche Aktien in norwegischen Händen sind, als die Ordnung einer kleineren Unternehmung, wo einige hunderttausend Kronen durch Aktien beteiligt sind."

Deswegen wird nicht vorgeschlagen, daß Unternehmungen, die völlig oder teilweise mit ausländischem Kapital arbeiten, von dem Erwerb von Wasserkraft ausgeschlossen werden sollen. Unter besonderen Umständen aber können sie auf spezielle, vom König abzufassende Bedingungen, Konzession erhalten, welche aber nicht günstiger sein darf, als diejenige, welche Norwegern erteilt wird.

Da demnach nur norwegische Unternehmungen dem Gesetz unterliegen werden, sieht der Entwurf detaillierte Rechtsregeln voraus, den oben erwähnten gleich, die das Verbleiben des Aktienkapitals in norwegischen Händen sichern sollen.

Im Entwurf wird eine wesentliche Ausdehnung der staatlichen Befugnisse befürwortet. Es wird zunächst vorgeschlagen, daß der rechtsgültige Erwerb von Wasserfällen nunmehr auch für norwegi-

[1] Schreiben von der Kommission zum Arbeitsdepartement vom 19. November 1913 über die Revision des Konzessionsgesetzes. Vergl. Odelstingsproposition nr. 15 für 1915, Beilage C.

sche Staatsangehörige unter gewissen Umständen dem Konzessionsverfahren unterliegen soll. Das geltende Gesetz tritt nicht dem Ankauf von Wasserfällen in größerem Stile seitens des einzelnen Norwegers entgegen. Da in den letzten Jahren einige Personen in großer Ausdehnung Wasserfälle für spekulative Zwecke vermeintlich erworben haben, müsse dies im allgemeinen Interesse verhindert werden, sonst würden die noch nicht herangezogenen Wasserfälle des Landes in den Besitz vereinzelter Individuen geraten, wodurch die faktische Monopolisierung der Wasserkraft gefördert werde. Mehr als 50 000 ausnutzbare Natur-PS. sollen künftig ohne Konzession vom einzelnen nicht erworben werden können, hiervon bleibt aber der Fall auszuschließen, wo es die Ausnutzung der Wasserkräfte eines einzelnen Wasserlaufes oder solcher Läufe gilt, deren vorteilhafteste Ausbeutung durch ihre Zusammenschließung und einheitliche Manövrierung geschieht. Man hat nämlich einer solchen an und für sich nützlichen Sammlung von Wasserrechten nicht hindernd in den Weg treten wollen. In derselben Richtung bewegt sich die Forderung dem unerfahrenen Verkäufer einen Schutz bei der Veräußerung seines Wasserfalles zu bieten. Insofern der Wasserfall und die für seine Ausnutzung erforderlichen Grundstücke zu einem Preise erworben sind, der in offenbarem Mißverhältnis zu deren wirklichen Wert steht, soll den Verkäufern zugunsten ein Aufschlag des Verkaufspreises verlangt werden oder ein sonstiger Ersatz dem Käufer auferlegt werden.

In gewissem Sinne wird man eine Milderung dieser neuen vorgeschlagenen Konzessionsbedingungen darin erblicken können, daß norwegische Staatsangehörige auf nähere Bedingungen ein zeitbegrenztes Nutzungsrecht an Wasserfällen erwerben dürfen. Es wird nach dem bisherigen Gesetz nicht möglich sein Konzession lediglich auf ein Nutzungsrecht zu geben, welches vom Eigentumsrecht des Wasserfalles getrennt ist. Der Grund hierfür liegt darin, daß man durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes das Anfallrecht wird umgehen können. Dieses Bedenken erhebt sich überhaupt nicht bei der Verpachtung der Wasserfälle des Staates. Auch nimmt man an, es sei billig, norwegischen Staatsangehörigen dort den Erwerb eines Nutzungsrechtes zu ermöglichen, wo diese bisher ohne Konzession Nutzungsrecht und Eigentumsrecht erhalten konnten. Die Lasten, welche dem Bewerber einer solchen Konzession auferlegt werden sollen, werden im ganzen denjenigen zu entsprechen haben, die für eine gewöhnliche Eigentumskonzession gelten.

Aus den vielen verschärften und teilweise neuen Bedingungen heben wir folgendes hervor:

Das Maximum der Konzessionsdauer soll von 80 auf 60 Jahre herabgesetzt werden, ausnahmsweise auf Gutheißen des Storthings nur auf 70 Jahre. Man will das Minimum der Konzessionsfrist gestrichen wissen. Sollte die Genehmigung für 40 Jahre oder weniger erteilt werden, so kann dem Bewerber, damit ihm das industrielle Unternehmen nicht gar zu unmöglich gemacht wird, ein Recht auf Kraftpachtung von der Anlage auf begrenzte Zeit zuerkannt werden, welche mit der Konzessionsdauer der Anlage zusammengezählt, das gesetzliche Maximum dieser nicht übersteigen darf. Beim Ablauf der Frist sollen die Kraftwerke mit der ihnen zugehörenden maschinellen Einrichtung und sonstigem Zubehör, außerdem auch Arbeiterwohnungen und anderen Gebäuden, im Besitz der Unternehmung, dem Staat unentgeltlich anfallen.[1]

40 Jahre nach der Konzessionserteilung soll der Staat berechtigt sein, die Anlagen einzulösen. Wird dieses Recht nicht sofort geltend gemacht, soll dem Staat alle späteren 10 Jahre dasselbe Recht zustehen, doch muß dem Unternehmer eine Mitteilung 5 Jahre zuvor gemacht werden. Es kann erwähnt werden, daß bei der Bemessung des Einlösungsgeldes die, für die von der gesamten Konzessionsdauer schon verflossenen Zeit zu berechnende Amortisation der sämtlichen, dem Unternehmer verursachten Anlagekosten in Abzug zu bringen sind.

Die bisherige Grenze für die je an Staat und Kommune abzugebende Energiemenge ist in der Regel beizubehalten, doch kann unter besonderen Umständen eine höhere Abgabe auferlegt werden. Zwar soll der Preis für diese Leistung wie bisher berechnet werden, wird er aber dabei, weil nur ein geringer Teil der ausnutzbaren Wasserkraft des Gefälles herangezogen ist, übermäßig hoch, so soll der Preis sich nach dem, unter ähnlichen Verhältnissen üblichen richten. Die Kraft kann nach den Bestimmungen des zuständigen Departements in den Kraftwerken von der Fernleitung oder vom Leitungsnetz genommen werden, gleichgültig ob die Leitung dem Unternehmer oder einem Dritten gehört. Werden dabei Unkosten verursacht, so sind diese vom Betreffenden: vom Staat oder Kommune zu tragen.

[1] Nach dem Gesetz vom Jahre 1909 könnten die Kraftwerke und ihre Einrichtung dem Staat anfallen. Diese Möglichkeit ist bisher immer in der Wirklichkeit benutzt worden.

Es wird nunmehr vorgeschlagen, daß an Staat und Kommune Abgaben auch bei der Konzessionserteilung entrichtet werden sollen. Diese dürfen zugunsten des ersteren nicht weniger als 10 Öre und in der Regel nicht mehr als 2 Kronen pro PS. betragen und werden für letztere zwischen 10 Ören und 1 Krone liegen. Zusammengerechnet dürfen sie 4 Kronen nicht überschreiten. Wenn jährliche Regulierungsabgaben auf dem Wasserfall lasten, so sollen diese in Abzug kommen. Bemerkenswert ist, daß der vorgeschlagene Wasserzins auf sämtlichen durch die Wasserkraftanlage ausgenutzten PS. ruhen wird und also nicht nur auf der durch die Anlage erhöhten Leistungsfähigkeit des Wasserlaufes.

Es ist für den Gedanken, in dem Aufblühen der Wasserkraftindustrie eine Förderung der ganzen Volkswirtschaft sehen zu wollen, bezeichnend, wenn man sich veranlaßt fühlt, durch den Entwurf nicht nur eine Begünstigung der Landwirtschaft, sondern auch die weitere Bearbeitung der Erzeugnisse innerhalb des Landes zu bezwecken, insofern sie einer solchen weiteren Behandlung zugänglich sind. Der norwegischen Industrie soll die Gelegenheit gegeben werden, einen gewissen Teil der Produkte zu einem Preis zu kaufen, der „demjenigen, welcher bei gewöhnlichem freien Verkauf erzielt wird", entspricht. Gleichfalls soll die Ausfuhr der Erzeugnisse vorzugsweise auf norwegischen Schiffen geschehen. Es sei auch erwähnt, daß in die Konzessionserlaubnis die Bedingung aufgenommen werden kann, daß die Energie nur für eine besondere Industrie oder für besondere Arten von Industrien verwendet werden darf. (Schon im Gesetz von 1909 enthalten.)

Unter dem Einflusse dieser Bestimmungen weist der Gedanke unwillkürlich auf vergangene Zeiten hin. Man erinnert sich an alte ökonomische Maximen aus dem Zeitalter des Merkantilismus. Wahrhaftig, oft scheint das Leben sich in einem Kreislauf zu bewegen. Welche Ironie liegt nicht darin, daß die wirtschaftlichen Doktrinen des meist unumschränkten Absolutismus in verjüngter Gestalt in der radikalen Demokratie erstehen sollen!

Der besprochene Entwurf sieht eine wesentliche Erweiterung der Pflichten vor, welche die Wasserkraftindustrie an ihrem Standort zu genügen hat. Dem Unternehmer soll auferlegt werden — wenn die Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen — den Arbeitern gesunde Wohnungen, Bauplätze für Einfamilienhäuser mit Weg-, Wasser-, Kanal- und elektrischen Lichtanlagen, genügend ärztliche Hilfe durch einen am Ort wohnenden Arzt zu verschaffen,

ein zweckmäßiges Krankenhaus anzulegen und die Kosten einer verschärften polizeilichen Aufsicht, wenn eine solche durch die Anlage erforderlich wird, zu tragen. Weiter soll der Unternehmer angehalten werden, sich nach den etwaigen Bestimmungen zu richten, welche für die Bekämpfung der Trunksucht unter den bei der Anlage beschäftigten Arbeitern gegebenenfalls erlassen werden müßten. Übrigens soll je nach den Verhältnissen das zuständige Departement weitere Bestimmungen zum Schutz der allgemeinen Interessen bei der Konzessionserteilung vorschreiben können.

Es wird vorgeschlagen, in das neue Konzessionsgesetz einen Paragraphen aufzunehmen, nach welchem bei dem Verkauf von Wasserfällen dem Staat ein primäres und der Kommune ein subsidiäres Vorkaufsrecht vorbehalten werden soll. Obwohl ein solches Vorkaufsrecht zugunsten der Kommunen mit Schwierigkeiten verbunden ist — z. B. dadurch, daß Interessen verschiedener Kommunen einander gegenüberstehen können — und obwohl die Kommunen mit Rückhalt in dem Gesetz von 1911 für gewisse Zwecke die Abtretung von Wasserfällen erzwingen können, findet man doch, daß ein Vorkaufsrecht zweckmäßig sein wird, weil durch dasselbe der Erwerb von Wasserkraft der Kommune oft billiger kommen kann. Man sucht natürlich der Möglichkeit vorzubeugen, daß die Kommune ihr Vorkaufsrecht zum Besten Dritter ausüben wird, um diesen von den schweren Lasten des Gesetzes zu befreien.

Die Bedingungen, welche im Konzessionsgesetz über den Erwerb von Energie enthalten sind, werden auch durch den Entwurf verschärft und stark erweitert, indem man die Erlaubnisbedingung den für die eigentliche Konzessionserteilung vorgeschlagenen Regeln möglichst anzunähern sucht. Nach den wenigen Bestimmungen vom Jahre 1909, den Ankauf von Energie betreffend, konnte jeder Bewerber ein Recht auf unbeschränkte Zeit erhalten. Nunmehr soll aber die Konzession — und man findet keinen Anlaß, Ausländern und ausländischen Gesellschaften den Kauf von Energie zu untersagen — zeitfristig sein und darf 60 Jahre nicht überschreiten. Die Abgabe an den Staat soll bis zu 4 Kr. erhöht werden können. Bei ihrer Bemessung wird insofern die Wasserkraftunternehmung, welche die Kraft liefert, dem Konzessionsgesetz unterliegt, auf ihre dadurch entstandenen Lasten Rücksicht zu nehmen sein. Die Abgabe wird jetzt für jede elektrische PS. zu berechnen und nicht nur wie bisher für die das konzessionsfreie Maximum (500 PS.) übersteigende Menge.

Es wird auch ein Einlösungsrecht für die letzt erwähnte Konzession vorgeschlagen; doch soll dieses nur fremde Staatsangehörige und Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht treffen, welche keinen völlig norwegischen Vorstand und kein norwegisches Grundkapital haben. Nach 40 Jahren kann das Einlösungsrecht geltend gemacht werden und erstreckt sich auf die zur Ausnutzung der Energie bestimmten Anlagen, Maschinen jeder Art usw., außerdem auch auf Arbeiterwohnungen und sonstige Gebäude im Besitz der Anlage. Das Entgelt wird in diesem Falle auf die Weise zu bestimmen sein, daß für Grundstücke die Summe bezahlt wird, welche sie nachweislich gekostet haben, während das übrige mit seinem technischen Wert einzulösen sein wird.

Erreicht dieser Entwurf die Gesetzesform, so wird die weitere Entwicklung der norwegischen Wasserkraftwirtschaft dabei im günstigsten Falle eine wesentliche Verlangsamung erleiden. Die Verfasser des Entwurfes sind sich dessen wohl bewußt gewesen, ja sie sehen darin geradezu einen seiner Vorteile. Es werden in Norwegen, so heißt es, von der Wasserkraft 1,5 Millionen effektive PS. zurzeit teils ausgenutzt, teils zur Verwertung herangezogen. Was für große Kapitalien in diesen Anlagen, wenn sie vollendet sind, stecken, und wie viele Menschen sie einst direkt und indirekt beschäftigen werden, ist schwer zu sagen. Im Verhältnis zum Kapitalvorrat des Landes werden sie auf ungeheuere Summen Beschlag legen, und das Aufgebot von menschlicher Arbeitskraft, welche diese Unternehmungen für sich beanspruchen werden, darf beispiellos in der Wirtschaftsgeschichte des Landes stehen. Eine allzu rasche Entwicklung bringt oft Schaden mit sich. Es muß den neuen Industriezentren Zeit gelassen werden, zur Ruhe zu kommen, und das politische Leben und die sozialen Verhältnisse in den neuen Städten müssen sich festigen. Der Übergang vom landwirtschaftlichen zum industriellen Leben darf nicht zu gewaltsam geschehen. Die Landwirtschaft — bisher der wesentlichste Wirtschaftszweig des Landes — muß sich in die neuen Verhältnisse einleben können, welche die Entwicklung zweifellos hervorbringen wird.[1]

Deswegen sind die Verfasser des Entwurfs zur Ansicht gekommen, daß das Gesamtinteresse die weitere Ausbildung der auf diesem Gebiete eingekehrten Prinzipien fordert und daß, insofern die dabei getroffenen Bestimmungen einen langsameren Gang der

[1] Vergl. hierzu den Gesetzesentwurf S. 3 u. 4.

Ausnutzung der Wasserkraft verursachen, nach verschiedener Richtung hin günstige Begleiterscheinungen herbeigeführt sein würden.

Zweifellos kann eine plötzliche und einseitige Entwicklung der Volkswirtschaft ungünstige Nebenwirkungen mit sich bringen. Darin aber schon beim Anfang der neuen Zeit einen Grund zur Unterbindung der Entwicklung sehen zu wollen, zeigt ein entschiedenes Mißtrauen für die Anpassungsfähigkeit der Volkswirtschaft an geänderte Verhältnisse. Man scheint zu sehr die Elastazität, welche Arbeit und Kapital in sich tragen, außer Acht zu lassen, die aber freilich nicht unmittelbar wirkt. Es sei zugestanden, daß das Konzessionsgesetz in bedeutendem Grade die Bewegungsfreiheit des Kapitals und der Arbeit auf diesem spezifischen Gebiet hindert. Insoweit die Wasserkraftindustrie ihr Kapital und ihre Arbeit aus anderen Wirtschaftszweigen des Landes bezieht, wird sich der Ausgleich hier ungehindert des Gesetzes vollziehen können, und das bleibt das Wesentlichere.

Mitte April dieses Jahres wurde in einer Staatsratssitzung beschlossen, dem Storthing einen neuen Gesetzesantrag über Wasserlaufregulierungen zu unterbreiten. Da er von einer radikalen Regierung eingereicht wurde, fußte er auf den seitens dieser Partei früher vertretenen Prinzipien und bringt deswegen in mehrfacher Hinsicht eine Änderung im bestehenden Recht. Wir wollen uns einstweilen damit begnügen, die wesentlichsten Punkte des Antrages wiederzugeben.

Der Gesetzesantrag legt dem Staat ein allgemeines und prinzipielles Regulierungsrecht zu. Die Erforderlichkeit einer Regulierungserlaubnis wird deswegen als Hauptregel aufgestellt, davon wird aber der Fall ausgenommen, wo kein allgemeines Interesse an das Unternehmen geknüpft ist (vgl. Seite 77 unter a, b, c, d, e). Das zur Zeit geltende Minimum der Konzessionsdauer wird gestrichen, das Maximum auf 60, bezw. 70 Jahre heruntergesetzt. Norweger und norwegische Unternehmungen sollen künftig keine auf unbegrenzte Zeit erteilte Regulierungserlaubnis erhalten können. Dagegen ist für Kommunen die fortdauernde Konzession aufrecht erhalten und erweitert worden.[1] Mit dem Erlöschen der Konzessionsfreiheit sollen die Anlagen mit zugehörigem Grund und Boden,

[1] Diese Bestimmung wird also Bergen und Trondhjem von Nutzen sein.

Gebäuden, Einrichtungen usw. dem Staat unentgeltlich anfallen können. Wird die Verleihung auf weniger als 50 Jahre erteilt, so soll der Staat ein Einlösungsentgelt gewähren, der restierenden Amortisation der Anlage entsprechend, wobei die gesamte Tilgung dieser für 50 Jahre festzusetzen ist. Dem Staat ist ein Einlösungsrecht nach 40jährigem Bestehen der Unternehmung vorzubehalten. Man befürwortet die Erhöhung der Regulierungsabgaben. Der Staat soll bis zu 2 Kr. für die gewonnene PS. verlangen können. Für die Kommunen bleibt das bisherige Maximum 1 Kr. beizubehalten. In besonderen Fällen dürfen die Gesamtabgaben bis zu 4 Kr. betragen. Mithin sollen Staat und Kommune über die Verwendung dieser Abgaben freier als bisher verfügen können. Umfaßt die Regulierung einen See, der dem Eigentumsrecht der Anstößer nicht völlig unterliegt, so wird die Abgabe von 2 Kr. auf 3 Kr. für die gewonnene PS. zu erhöhen sein. Die Einschränkungen, die dem Staat, wenn er die Regulierung selbst unternimmt, in seinem Verhalten den Wasserkraftnutzenden gegenüber durch das geltende Recht auferlegt werden, sind aufzuheben. Der Staat wird nunmehr in der Abfassung seiner Bestimmungen denjenigen, welche die erhöhte Leistungsfähigkeit des Wasserlaufes benützen, frei gegenüberstehen.

Übrigens ist man bestrebt, die Rechtsregeln mit den im Entwurf des neuen Konzessionsgesetzes enthaltenen möglichst in Einklang zu bringen.[1] [2]

[1] Es wird wohl von Interesse sein, an dieser Stelle auf den dem eidgenössischen Wassergesetzesentwurf von 1912 zugrunde gelegenen Gedankengang hinzuweisen.

Das Recht, Gesetze zu geben, ist dem Bund übertragen worden, damit er die Gewinnung und Verwertung der Wasserkräfte fördere. Der Gesetzgeber hat seine Aufgabe darin erblickt, daß der Abgabe, der fiskalischen Belastung, der Wasserkraftwerke eine Grenze gesetzt werden müsse. Es heißt somit in dem Entwurf, daß die von den Kantonen zu bestimmenden Leistungen das Wasserwerk nicht übermäßig belasten sollen. Es wird vorgeschlagen, den Wasserzins auf 3 frs. zu beschränken. Die auf Verleihung beruhenden Wasserwerke und die von solchen Werken erzeugte Energie dürfen nicht mit besonderen Steuern belastet werden. Es wird ein Einlösungsrecht für die auf höchstens 80 Jahre zu erteilende Verleihung vorgeschlagen. Der Betreffende soll aber Anspruch auf vollen Schadenersatz haben. Ein Anfallrecht, wie das im norwegischen Konzessionsgesetz oder in dem Entwurf zu dem neuen Regulierungsgesetz enthaltene, kennt der schweizerische nicht.

Der größte Teil der Wasserkräfte Norwegens wird voraussichtlich nicht für dieselben Nutzungen, wie in der Schweiz herangezogen werden können. Der Flächeninhalt der Schweiz 41 000 qkm., die Einwohnerzahl von 3,8 Millionen deuten darauf hin, daß ihre 8,5 Millionen ausnutzbaren PS. in Wasserkraft prozentual für gemeinwirtschaftliche Nutzungen eine weit größere Rolle spielen müssen, als die 8 Millionen PS. in dem 323 000 qkm. großen Norwegen für die 2,5 Millionen Einwohner. In letzterem scheint die großindustrielle Verwertung der elektrischen Energie von besonderer Bedeutung zu sein. Infolge dieser verschiedenartigen Verhältnisse muß sich die Wasserkraftpolitik in der Schweiz und in Norwegen öfters ungleich gestalten.

[2] Bei Beendigung dieser Arbeit hat keiner der zwei norwegischen Entwürfe die Gesetzesform erreicht.

Schluß.

Es ist in den vorhergehenden Abschnitten versucht worden, die norwegische Wasserkraftpolitik möglichst allseitig zu beleuchten. Zum Zwecke des Vergleiches haben wir eine allgemeine Übersicht über die Entwicklung der Wasserkraftwirtschaft und der an sie sich knüpfenden Wasserkraftpolitik gegeben. Ähnliche Verhältnisse führen leicht zu ähnlichen Vorkehrungen. Die Rechtsregeln, welche sich in den einzelnen Ländern auf die Wasserkraftwirtschaft beziehen, lassen in mancher Hinsicht wesentliche Vergleiche zu. Letzten Endes werden aber die Gesetze nur von dem Boden aus, aus welchem sie hervorgehen, in ihrer Eigenart zu erfassen sein.

Wir haben einen Überblick über den Entwicklungsgang der norwegischen Wasserkraftpolitik gegeben. Es muß auffallend sein, in wie geringem Grade die echt konservative Gesinnung, welche auf ein Festhalten am Überkommenen hinzielt, bei der Abfassung des neuen Wasserrechts zur Befürwortung gekommen ist. Das Eigentümliche der norwegischen Politik liegt eben darin, daß die fortschrittlichen Richtungen im Lande, die für die Sicherung der vollen demokratischen Selbstverwaltung, für eine Entwicklung in freisinniger Richtung unter der Handhabung der persönlichen Freiheit und für die Durchführung wohl abgewogener sozialer Reformen arbeiten, bei der konservativen Partei Anschluß finden, durch die ja eigentlich die reaktionären Tendenzen im Volke zum Ausdruck kommen sollten.

Einer umfassenden Ausführung bedarf es nicht mehr, um auseinander zu setzen, inwieweit eine Umwälzung in der rechtlichen

Stellung der Wasserfälle eingetreten ist. Die norwegische Wasserkraftwirtschaft war einst, und die Zeit liegt nicht allzuweit zurück, die am meisten individualistische, die sich wohl denken läßt. Die letzten Dezennien haben den Umschlag mit sich gebracht. Heute hat das norwegische Wasserrecht den äußersten Punkt in der anderen Richtung hin erreicht. Es sind uns keine Rechtsregeln anderswo bekannt, die auf diesem Gebiete den norwegischen an Schärfe gleichkommen. Durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse war der bisherige Bestand unzweifelhaft nicht mehr aufrecht zu erhalten. Die alten Rechtsregeln waren hinfällig geworden, neue mußten erstehen. Die Art und Weise, wie die Umbildung vor sich gegangen ist, liefert uns einen Beweis für die Neigung der heutigen Demokratie, auf dem Wege der staatlichen Befürwortung zum Extremen zu gehen.

Wir haben schon hervorgehoben, daß die Niederlassung großkapitalistischer Unternehmungen einer Demokratie, und insbesondere einer ausgeglichenen, wie der norwegischen, ein mannigfaltiges Problem bietet. Dem Gesetzgeber kommt die schwierige Aufgabe zu, den Verhältnissen gerecht zu werden und seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die praktische Ausnutzung der in der Wirtschaftstechnik gemachten Fortschritte in eine Bahn geleitet wird, welche die Verwertung der gegebenen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeit bezweckt, und zwar in einer mit dem allgemeinen Interesse übereinstimmenden Weise, daß also die neuen Betriebsformen auf die Volkswirtschaft günstig wirken und zu einer Hebung des allgemeinen Wohlstandes beitragen können. In einer Demokratie wird das Leitmotiv in dem sozialen Interesse daran liegen, daß die unteren Klassen der Bevölkerung zu größerer materieller und geistiger Unabhängigkeit gelangen, und daß den breiten Schichten die Errungenschaften der Kultur zugänglicher werden können, damit die notwendigen Bedingungen für die Teilnahme eines jeden an dem politischen Leben in Staat und Kommune, zu welcher er in der Demokratie berufen ist, vorhanden sein können.

Das letzte Jahrhundert hat zur Genüge gezeigt, daß der Egoismus allein als Richtschnur im Wirtschaftsleben die erforderliche Harmonie der Entwicklung nicht sichern kann. Die Divergenz der Interessen der einzelnen Wirtschaftssubjekte und der Gesellschaft wird oft die Ordnung wirtschaftlicher Verhältnisse von seiten des Staates notwendig machen, es sei als gesetzliche Regelung des wirtschaftlichen Handelns, als Unterstützung einzelner durch den Staat,

oder durch die Übernahme der in Frage kommenden wirtschaftlichen Tätigkeit durch den Staat.

Somit gehört insbesondere in der Demokratie unzweifelhaft eine Kultur- und Wohlfahrtsaufgabe zu den wesentlichsten Staatszwekken. Wie weit diese Aufgabe zu fassen ist, läßt sich schlechthin nicht beantworten, da die Auffassung der einzelnen vom Sein-Sollenden und der Glaube an die Zweckmäßigkeit des staatlichen Eingreifens zur Erreichung der gedachten Ziele das Gebiet verschieden abgrenzen wird. Überblickt man die wirtschaftspolitische Entwicklung der letzten Zeiten, so ergibt sich eine wachsende Zuversicht zu einer erfolgreichen regulierenden Tätigkeit des Staates. Der moderne Staat scheint auch in der Tat durch alle die Hilfsmittel, die ihm zu Gebote stehen, durch seine vielen und wohl unterrichteten Organe, ganz andere Bedingungen für die richtige Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu besitzen, als früher. Damit scheint der Staat — obwohl die wirtschaftlichen Vorgänge mit der Zeit verwickelter geworden sind — bei der Intervention im Wirtschaftsleben größere Aussicht auf Erfolg zu haben, die Entwicklung in gewisse beabsichtigte Bahnen zu drängen, oder, wenn man will, zu rationalisieren.

Wenn die Neigung zu jener Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Demokratien besonders stark hervortritt, so ist sie auf der einen Seite darin begründet, daß die politische Macht hier in den Händen der unbemittelten Klassen liegt, zu deren Gunsten, als die wirtschaftlich Schwächeren, die Intervention in erster Linie geschehen wird. Daß unter diesen Umständen die politischen Machthaber eine feste Zuversicht an die Zweckmäßigkeit der Staatseinmischung hegen, scheint leicht verständlich. Man begreift auch, daß auf der anderen Seite die breiteren Schichten der Bevölkerung, welche schließlich im realen Wirtschaftsleben keinen maßgebenden Einfluß auf den Verlauf der Dinge ausüben werden, eine besondere Neigung für Garantien haben, welche den Zweck einer Anpassung der Entwicklung an das allgemeine Wohlsein scheinbar verfolgen werden; Garantien, die nur in der Staatsintervention liegen können. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Anwendung dieses Mittels in der Wirklichkeit sich zweckmäßig zu zeigen braucht, und daß es mehr eine Förderung als eine Hemmung der Entwicklung bedeuten wird. Wenn deswegen das rationalisierende Element in demokratischen Ländern besonders stark hervortritt, so liegt der Grund dafür in den politischen Verhältnissen dieser Länder. Daraus geht hervor, daß die moderne De-

mokratie so auffallend oft eine Verachtung aller Tradition zeigt, wofür die durchgreifende Umbildung des norwegischen Wasserrechts ein eklatantes Beispiel bietet.

Die Zuversicht auf die Kraft des Staates, die wirtschaftliche Entwicklung in der für das Gemeinwesen günstigsten Richtung beeinflussen zu können, scheint von Übertreibung nicht frei zu sein. Wie die Verhältnisse liegen, so macht sich die Neigung bemerkbar, in dem Staat den vorzüglichen Lenker der menschlichen Fortschritte zu sehen und in ihm den wesentlichen Faktor der Schicksale der Individuen suchen zu wollen. Man scheint dabei zu übersehen, welche Anpassungsfähigkeit an die wechselnden Verhältnisse in dem freien Gang der Entwicklung selbst liegt, und daß der einzelne, indem er sein eigenes Interesse sucht, sogleich für das Gesamtinteresse arbeitet. Auch scheint man zu vergessen, daß die wachsende Staatsintervention die sehr bedenkliche Nebenwirkung einer Erschlaffung der persönlichen Initiative und des persönlichen Verantwortlichkeitsgefühl in sich trägt, die der Staat nie ersetzen kann, und welche, solange die wesentlichste Triebfeder des wirtschaftlichen Handelns das Eigeninteresse bleibt, allein den Fortschritt werden anbahnen können.

Überblickt man die norwegische Wasserkraftwirtschaft in ihrer jetzigen Lage, so ist sie auf die Verwertung von 1,5 Millionen eff. PS. angewiesen, wovon ein gewisser Teil zurzeit für die Ausnutzung zugänglich gemacht wird.

Der Staat hat bis jetzt die Ausnutzung seiner Wasserfälle nicht in Angriff genommen. Indessen wird in Verbindung mit der geplanten Umlegung einiger Eisenbahnlinien ein Teil seiner größeren Wasserfälle binnen einer nicht fern liegenden Zeit Verwertung finden. In Anbetracht der durch den gegenwärtigen europäischen Krieg erschwerten Finanzlage des Staates muß aber die Verwirklichung dieser Pläne vorläufig unterbleiben. Die Wasserfälle des Staates können indessen auch auf andere Weise ausgenützt werden, indem sie der Staat an Kommunen oder Einzelunternehmer wird verpachten können. In diesem Falle wird sich der Staat voraussichtlich mit der Anlage der Wasserkraftwerke finanziell nicht befassen, insbesondere, weil die Anlagen ihm nach einer gewissen Zeit ohnehin unentgeltlich anfallen werden.

Die Gründung von kommunalen Kraftwerken hat in der letzten Zeit rasche Fortschritte gemacht. Das Expropriationsgesetz vom

Jahre 1911 zugunsten der Kommunen hat die Entwicklung unzweifelhaft beschleunigt. Übrigens unterliegen diese Wasserkraftunternehmungen dem Konzessionsgesetz nicht. Die kommunalen Anlagen werden jedoch bei der Ausnutzung der Wasserkräfte des Landes kaum mehr als eine untergeordnete Rolle spielen. Sie werden natürlich auch Energie für Hausindustrie und Kleingewerbe abgeben können; doch scheinen diese letzteren Elektrizitätsnutzungen keine bemerkenswerte Zukunft für sich zu haben. Die Errichtung von kommunalen Wasserwerken zum Zwecke der Kraftabgabe an energienutzende Industrien wird auch, wie schon hervorgehoben, nach dem neuen Gesetzesentwurf nicht in Betracht kommen, da es eine Umgehung des Konzessionsgesetzes und insbesondere der Anfallsklausel bedeuten würde.

Die Ausnutzung der norwegischen Wasserkräfte wird deswegen im wesentlichsten ganz und gar durch das private Kapital geschehen müssen.

Vom Jahre 1906 bis August 1914 ist zum Erwerb und zur Ausnutzung von 1 156 000 eff. PS. die Erlaubnis erteilt worden. Hiervon werden auf die Zeit vor dem Konzessionsgesetz ungefähr 250 000 eff. PS. fallen. Die Energiemengen, die somit zur Ausnutzung kommen, sind in Anbetracht der bisherigen industriellen Lage des Landes zweifellos sehr erheblich. Auf Grund dieser statistischen Angaben sich ein Urteil zugunsten des Konzessionsgesetzes zu erlauben, scheint jedoch verfehlt. Man muß nämlich in Erwägung ziehen, daß die norwegischen Wasserfälle erst in den letzten Jahren, und insbesondere seit dem Emporkommen der elektro-chemischen Industrie einen wirtschaftlichen Wert gewonnen haben.

Im Gegenteil, in Anbetracht der verschiedenen Verhältnisse: der Fortschritte in der Elektrotechnik und der Elektrochemie, der besonders günstigen Ausnutzungsmöglichkeit der norwegischen Wasserkräfte in technischer Hinsicht, und in Anbetracht der steigenden Konjunktur der letzten Jahre, ist die Entwicklung der norwegischen Wasserkraftwirtschaft unseres Erachtens keine so rasche, wie man hätte erwarten dürfen.

Das ausländische Kapital ist in weit überwiegendem Grad an der Verwertung der Wasserkräfte beteiligt. Nach der erwähnten Angabe der Wasserbaukommission von November 1913 sollen bis dahin nach dem Konzessionsgesetz rund 25 000 PS. vom norwegischen und 1 000 000 PS. von wesentlich ausländischem Kapital erworben sein. So ungünstig jedoch, wie sich nach dieser Angabe

schließen läßt, wird sich das Verhältnis in Wirklichkeit kaum erstellen, da die Statistik anscheinend nicht Energiemengen, die von Kommunen und von solchen Unternehmern, welche dem Konzessionsgesetz nicht unterliegen, ausgenutzt werden, umfaßt, und da norwegisches Kapital an Betrieben, die im wesentlichsten als ausländisch gelten, erheblich beteiligt sein kann. Ein auffalliges Mißverhältnis wird sich indessen trotzdem bemerkbar machen. Zweifellos liegt der Grund hierfür teilweise, wie auch der Direktor des Wasserbauamts bemerkt, darin, daß das ausländische Kapital mit einem niedrigeren Zinsfuß als das norwegische arbeitet. Diesem Moment ist nach unserer Meinung jedoch eine allzugroße Bedeutung nicht beizumessen, da man für Kapitalanlagen im Ausland gewöhnlich eine Risikoprämie verlangen wird, welche den Unterschied jedenfalls teilweise aufheben dürfte. Ferner will man diesen Zustand dadurch hervorgerufen wissen, daß das ausländische Kapital wertvollere Patente besitzen wird als die Norweger, und daß diese schließlich die Enttäuschung erlebt haben, in ihrem eigenen Land mit Ausländern gleichgestellt zu werden. Wir glauben aber den Grund des Mißverhältnisses im wesentlichen auch darin suchen zu müssen, daß in einem Land, wo die Großindustrie bisher keinen festen Fuß gefaßt hat, wo man in dieser Hinsicht früher gewisse Enttäuschungen erleben mußte (Krise der Montanindustrie in den 60er Jahren) und wo das Kapital übrigens nur spärlich vorhanden ist, ein gewisser Skeptizismus verständlich wird, wenn es gilt, neue unerprobte Wege zu gehen, wodurch gewaltige Kapitalien aufs Spiel gesetzt werden. Hat deswegen das ausländische Kapital den Zugang zu der Wasserkraftwirtschaft des Landes gefunden, wie es der Fall gewesen ist, so ist es nicht ohne seine Vorteile geschehen, indem dasselbe als Bahnbrecher gute Dienste geleistet hat. Zeigt indessen die Entwicklung, daß im Land die Wasserkraftwirtschaft eine Zukunft für sich hat, — und alles scheint darauf hinzudeuten — so wird voraussichtlich das inländische Kapital sich fortan nicht von diesen Unternehmungen fern halten. Wenn jetzt die Wasserkraftindustrie die ersten Schwierigkeiten, mit welchen alle neuen Industrien zu kämpfen haben, glänzend überwunden hat, so wird das Kapital des Landes durch die Erwartung einer günstigen Kapitalanlage sich dieser Industrie nunmehr zuwenden. Dafür scheinen auch Beispiele aus der letzten Zeit vor dem Kriege zu sprechen. Eine angemessene Begünstigung der Einheimischen würde wohl dazu dienen, in besonderem Grade das inländische Kapital künftig auf die Wasserkraftwirtschaft hinzulenken. Insofern vom national-politischen Gesichtspunkt aus es wünschenswert ist, daß die Wasserkräfte des Landes im Besitz der Einheimischen sich befinden, scheint eine solche Bevorzugung nicht unangebracht zu sein.

Indessen wird sich das inländische Kapital voraussichtlich auch von selbst auf die Ausnutzung der Wasserkräfte des Landes werfen. Es ist übrigens unwahrscheinlich, daß das fremde Kapital, wenn seine Zulassung auch künftig wie bisher gestattet wird, sich die norwegische Wasserkraft zur Verdrängung der Einheimischen unterlegen wird, da es jedenfalls in der ersten Zukunft für den Wiederaufbau dessen verwendet werden muß, was durch den gegenwärtigen Krieg Schaden gelitten hat. Vom Gesetzgeber unabhängig, würden wohl deswegen die Verhältnisse durch ihre eigene Kraft die kapitalistische Emanzipation des Landes fördern.

Soll indessen das norwegische Kapital die kommenden Jahre sich an der Ausnutzung der Wasserkräfte des Landes betätigen können, so muß die notwendige Voraussetzung vorhanden sein, daß nämlich eine genügende Aussicht auf wirtschaftlichen Gewinn sich bietet. Bedeutende Energiemengen sind unter dem zurzeit geltenden Wasserrecht zur Aussnutzung gekommen. Viele der größten und der industriellen Verwertung am besten geeignete Wasserfälle sind dabei für die Wirtschaft herangezogen worden. Die künftigen Unternehmungen werden in dieser Hinsicht nicht ebenso günstig gestellt sein. Auch genießen die bestehenden Industrien den Vorteil, in einer Zeit mit niedrigerem Zinsfuß und Arbeitslohn unternommen zu sein, als diejenigen, die man unmittelbar nach Beendigung des Krieges erwarten kann. Schon darin werden erschwerte Umstände für die Neugründungen liegen. Schärfere Konzessionsbedingungen werden jene in einer gewissen Zeit — und wir meinen in einer sehr ungünstigen — vielleicht völlig unterbinden können. Denn bei dem Wiederaufbau der Weltwirtschaft, welcher nach dem Krieg zweifellos erfolgen wird, ist der konkurrenzfähigen Industrie eines Landes eine ungemein günstige Gelegenheit geboten, sich eine dauernde Kundschaft im Ausland zu erwerben.

Mit dem Konzessionsgesetz vom Jahr 1909 trug die radikalsoziale Partei in der Wasserkraftpolitik den Sieg davon. Wiederum wird dieses Problem in der inneren Politik einer neuen Erwägung unterzogen. Alles deutet darauf hin, daß man auf dem eingeschlagenen Wege weitergehen wird. Das verhüllte Ziel scheint, wie aus

den Tendenzen, welche jetzt in der Politik maßgebend sind, zu schließen ist, etwa in der Richtung eines künftigen Elektrizitätsmonopols der öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu liegen.

Wie sich der Staat in der Zukunft zu den Wasserkraftwerken, die ihm anfallen werden, verhalten wird, darüber läßt sich zurzeit nichts Sicheres sagen. Energiemengen werden an ihn übertragen werden, die — scheint es — allein in der Großindustrie ihre Ausnutzung erreichen können. Bei der Verwertung der Elektrizität wird deswegen der Staat voraussichtlich die Dienste der freien Initiative heranziehen müssen. Wie das geschehen wird, darüber wird die Zukunft nach den ihr eigenen Verhältnissen zu entscheiden haben.

Anhang.

Erwerbs- und Regulierungsbedingungen für eine Wasserkraftunternehmung.

(Entwurf vom Sommer 1914.)

I.

§ 1.

Die Leitung der Gesellschaft (Vorstand und Aufsichtsrat) muß ihren Sitz hier im Reiche haben und zu jeder Zeit ausschließlich aus norwegischen Staatsangehörigen bestehen.

Die Aktien der Gesellschaft müssen auf Namen lauten. Die Aktien können mit Rechtswirkung nur vom Staat, von norwegischen Kommunen, norwegischen Staatsangehörigen oder mit der Genehmigung des zuständigen Departements, auch von norwegischen Banken gezeichnet und erworben werden oder in deren Besitz übergehen; auch dürfen die Aktien nicht an andere verpfändet werden. Diese Bestimmung ist in den Aktienbriefen in norwegischer, deutscher, englischer und französischer Sprache abgefaßt. Das Aktienkapital soll während der Zeit der Errichtung der Anlage auf eine, wenigstens die Hälfte der Anlagekosten entsprechende Summe gebracht werden. Es braucht aber nicht 5 Millionen Kronen zu übersteigen.

Die Aktienmajorität der Gesellschaft darf nicht ohne besondere königliche Genehmigung jemand gehören, welcher Energie anderer Wasserfälle hier im Lande besitzt, nutzt oder pachtet, oder welcher die Aktienmajorität in einer anderen Gesellschaft hat, welche Energie aus einem solchen Wasserfall besitzt, nutzt oder pachtet. Die Statuten der Gesellschaft, sowie die sich auf sie beziehenden späteren Änderungen, sind dem zuständigen Departement zur Genehmigung vorzulegen. Ebenfalls können Beschlüsse der Generalversammlung, welche dem Vorstand allgemeine oder besondere Einschränkungen in seinem Wirkungsbereich auferlegen, nur dann Gültigkeit erlangen, wenn sie vom Departement gutgeheißen sind.

§ 2.

Die Gesellschaft muß den Ausbau der Wasserfälle und die geplante Regulierung spätstens 2 — zwei — Jahre, vom Datum der Konzessionserteilung ab gerechnet, anfangen, die ganze Kraft ausgebaut, die Regu-

lierung beendet, und die Anlage binnen weiteren 5 — fünf — Jahren in Betrieb gesetzt haben.

Der Betrieb darf nicht ohne königliche Genehmigung eine Zeit von fünf Jahren ununterbrochen niedergelegt werden, oder ununterbrochen auf weniger als ein Drittel der Leistungsfähigkeit der in der verflossenen Zeit eingesetzten maschinellen Einrichtungen eingeschränkt werden, ausgenommen was dem Staat oder der Kommune nach dem § 14 abgetreten sein müsse. Solche Betriebsunterbrechungen oder Einschränkungen dürfen ohne königliche Genehmigung niemals während des Laufes von 10 Jahren im ganzen 5 Jahre betragen.

Bei der Berechnung dieser Dauer ist die Zeit nicht in Erwägung zu ziehen, welche durch außerordentliche Ereignisse (vis major), Streik oder Lockout für die Ausnützung unmöglich gewesen ist.

Für die Übertretungen der in diesem Punkte behandelten Bestimmungen hat die Gesellschaft eine laufende Geldstrafe von Kr. 100.— — Hundert Kronen — pro Tag zu entrichten, an welchem die betreffenden Fristen verpaßt werden.

§ 3.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, bevor die Arbeit der Regulierung der Wasserfälle und der Ausbau der Wasserfälle angefangen werden, dem Departement detaillierte Pläne mit den erforderlichen Erläuterungen, Berechnungen und Kostenaufstellung der Regulierung und den Ausbau der Wasserfälle betreffend, vorzulegen, daß die Arbeit nicht in Angriff genommen werden kann, bevor die Pläne vom Departement genehmigt sind.

Die Arbeit soll in solider Weise ausgführt werden. Ihre Ausführung, sowohl als ihre spätere Erhaltung soll der öffentlichen Aufsicht unterstellt werden. Die damit verbundenen Kosten hat der Unternehmer zu tragen.

§ 4.

Die Gesellschaft soll sowohl bei der Regulierung des betreffenden Wasserlaufes, bei dem Ausbau der Wasserfälle und bei der Errichtung der Kraftwerke usw., als auch bei ihren Betrieben hier im Lande, die ihre Kraft von den Anlagen beziehen, Beamte und Arbeiter verwenden, welche Einwohner des Landes sind oder das Staatsbürgerrecht besitzen.

Das zuständige Departement kann Dispensationen von dieser Regel erlassen, falls besondere technische Erfahrung oder Schulung oder gleiche Rücksichten es erforderlich oder besonders wünschenswert erscheinen lassen. Geichfalls kann das Departement die Verwendung fremder Arbeiter erlauben, wenn diese das ganze vergangene Jahr festen Wohnort hier im Reiche gehabt haben.

Für jeden Tag, welchen jemand den obigen Bestimmungen zuwider, im Dienste der Gesellschaft steht, ist dem Fiskus eine laufende Geldstrafe bis zu 50 — fünfzig Kronen —, für jede Person zu entrichten.

§ 5.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei der Regulierung der betreffenden Wasserläufe, bei der Errichtung und bei dem Betrieb der Anlagen

und den diesen angegliederten der Gesellschaft gehörenden Betriebe norwegisches Material zu verwenden, wenn dieses ebensogut ist und rasch genug, und für einen Preis zu erhalten ist, welcher den ausländischen nicht um mehr als 10 — zehn — Prozent übersteigt.

Sollte in dieser Frage eine Einigung nicht erzielt werden, dann entscheidet das Departement.

Das zuständige Departement kann, wenn besondere Rücksichten es erfordern, von der Regel, bezüglich der Verwendung von norwegischem Material, eine Ausnahme gestatten.

Für Übertretungen von der in diesem Paragraphen behandelten Bestimmung hat die Gesellschaft für jedes Mal nach der Entscheidung des Departements eine Geldstrafe bis zu 15 % des Wertes zu entrichten. Die Strafe fällt dem Fiskus zu.

§ 6.

Versicherungen (sowohl Feuer- als Seeversicherung usw.) sollen soweit wie möglich bei norwegischen Gesellschaften, wenn diese ebenso günstige Bedingungen wie ausländische bieten, abgeschlossen werden.

§ 7.

Die Arbeiter dürfen nicht angehalten werden Waren anstatt Geld als Vergütung für die Arbeit anzunehmen, auch darf ihnen keine Verpflichtung in bezug auf den Ankauf von Waren (jedoch Sprengstoffe, Werkzeuge oder sonstige Arbeitsgeräte ausgenommen) auferlegt werden. Insoweit die Gesellschaft für die Arbeiter eine Verkaufsstelle eingerichtet hat, soll der Reingewinn nach revidierter Jahresbilanz für gemeinnützliche Zwecke für die Arbeiter verwendet werden. Über die Verwendung wird in Beratung mit einem Arbeiterausschuß zu bestimmen sein; sollte man nicht zur Einigung kommen, so kann dieser Ausschuß verlangen, die Frage dem zuständigen Departement zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die Kraftwerke und andere der Gesellschaft gehörende Betriebe, welche von diesem mit Kraft versorgt werden, einen Fonds zur Sicherung des betreffenden Armenbezirks zu bilden in Übereinstimmung mit den Rechtsregeln, welche nach dem Gesetz über das Armenwesen vom 19. Mai 1900, Kapitel 4, für Bergwerke erlassen sind. Gleichfalls ist die Gesellschaft verpflichtet, nach näherer Bestimmung des zuständigen Departements einen Fonds zur Sicherung des Armenbezirks anläßlich der Anlagearbeiten und der Errichtung der Wasserkraftwerke zu gründen. Der Fonds soll unter der öffentlichen Verwaltung stehen. Derjenige Teil dieses Fonds, welcher nicht zur Deckung der Kosten verwendet wird, welche der Kommune durch die Armenfürsorge für die an den erwähnten Anlagen beschäftigten Arbeiter entstehen, soll der Gesellschaft zurückbezahlt werden.

§ 9.

Insoweit es sich ergeben sollte, daß die notwendige ärztliche Aufsicht während der Anlegung der Unternehmung vom betreffenden Be-

zirksarzt nicht übernommen werden kann, soll die Gesellschaft nach der näheren Bestimmung der „Medicinalstyrelse" und nach den von dieser gestellten Bedingungen verpflichtet sein, ihren Arbeitern ausreichende ärztliche Hilfe durch einen oder mehrere ansässige Ärzte, die von der „Medicinalstyrelse" angestellt werden, und — wenn erforderlich — von der Gesellschaft bezahlt werden, zu beschaffen. Insoweit ein Kommunearzt oder ein anderer öffentlicher oder kommunaler Arzt in dem betreffenden Bezirk angestellt ist, und es sich herausstellen wird, daß er die erforderliche ärztliche Aufsicht gänzlich oder teilweise übernehmen kann, soll die Gesellschaft auf Verlangen einen im Verhältnis stehenden Anteil am Gehalt des Arztes vergüten. Die Rückzahlung soll von dem zuständigen Departement in Anbetracht der an der Unternehmung beschäftigten Bevölkerungszahl festgesetzt werden.

Die Gesellschaft soll jederzeit für ihre Arbeiter ein zweckmäßiges Krankenhaus mit Isolationslokal und ausreichender Ausstattung, nach einer von dem Departement zu bestimmenden Anzahl von Patienten berechnet, zur Verfügung stellen.

§ 10.

Sollte man finden, daß eine besondere polizeiliche Aufsicht durch die Anlagen erforderlich wird, so hat der Unternehmer außerdem die Pflicht, die damit verbundenen Auslagen zu entrichten.

§ 11.

An den Stauanlagen sollen die für eine Sprengung im Kriegsfall erforderlichen militärischen Vorkehrungen getroffen werden können, jedoch ohne daß der Unternehmer infolgedessen einen Anspruch auf Vergütung oder Ersatz für die damit verbundenen Schaden oder Einschränkungen in bezug auf die Anlagen oder deren Betrieb erheben kann; auch muß der Unternehmer ohne Vergütung für Kriegszwecke Vorkehrungen dulden, welche in diesem Falle notwendig werden sollten.

§ 12.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, wenn das zuständige Departement es verlangen sollte, den Arbeitern unter günstigen Bedingungen gesunde und zweckmäßige Wohnungen, Bauplätze für Einfamilienhäuser mit Weg-, Wasser-, elektrischen Lichtanlagen und Abzugsgräben, außerdem Platz für ein Versammlungslokal und für ein solches zu kooperativem oder anderem Handelsbetrieb u. a. zur Verfügung zu stellen.

Das zuständige Departement kann verordnen, daß die an den staatlichen Anlagen jederzeit geltenden Bestimmungen betreffs Baracken und dergl. bei den Anlagen der Gesellschaft Gültigkeit haben sollen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Anlagen in Gegenden zu errichten, wo eine städtische Ansiedelung zu erwarten ist, nach einem vom Departement gutgeheißenen Regulierungsplan.

Sollte bestimmt werden, daß das Baugesetz für diese Gegend Verwendung finden solle, dann soll die Gesellschaft einen Entwurf für

einen Regulierungsplan ausarbeiten lassen und diesen der Ortsbehörde vorlegen.

Bei der Feststellung des Regulierungsplanes kann das Departement, insoweit der Staat nicht schon den zweckmäßigen Boden besitzt, ohne Vergütung von der Gesellschaft die Abtretung von Grund und Boden zur Errichtung der für Post, Telegraph, Zollamt, Rechtslokale und Gefängnis notwendigen Gebäude verlangen.

§ 13.

Wird die Wasserkraft zur Gewinnung von elektrischer Energie ausgenutzt, so darf der Bewerber nicht ohne die Genehmigung des zuständigen Departements ein Abkommen zur künstlichen Erhöhung der Energiepreise hier im Reiche oder der Preise für die durch die elektrische Energie erzeugten Produkte treffen. Auch darf ohne die Genehmigung des Departements Energie an das Ausland nicht abgegeben werden.[1]

§ 14.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, je nach dem erfolgten Ausbau bis 5 % der ausgebauten Wasserkräfte der Kommune, in welcher die Kraftwerke angelegt sind, oder anderen Kommunen nach der näheren Bestimmung des zuständigen Departements, abzutreten; auch wird dem Staat das Recht vorbehalten, weitere 5 % der Kraft zu beanspruchen. Einschränkungen im Betrieb reduzieren nicht die vom Staat und Kommune beanspruchten Kraftmengen, vorausgesetzt, daß eine vis major, Streik oder Lockout es nicht notwendig machen, oder das Departement damit einverstanden sein sollte. Die Kraft wird nach einem Maximalpreis für die Deckung der Produktionskosten mit einem Aufschlag von 20 % berechnet, geliefert. Zu den Produktionskosten sind 6 % Zinsen des Anlagekapitals zu rechnen. Der Betrag der Produktionskosten wird nach Übereinkunft zwischen dem zuständigen Departement und dem Bewerber oder, wenn eine solche nicht getroffen sein sollte, nach gesetzlicher Abschätzung festzusetzen sein. Die Revision dieser Festsetzung kann sowohl seitens des Departements, als seitens der Gesellschaft alle 5 Jahre verlangt werden. Die Gesellschaft hat das Recht, jeweils 2 Jahre vorher eine Mitteilung über die Lieferung von Energie zu verlangen.

Die Kraft wird in der Form, in welcher sie produziert wird, geliefert.

Die elektrische Kraft wird aus den Kraftwerken oder aus der Fernleitung nach der Bestimmung des Departements bezogen.

Unterläßt die Gesellschaft die Lieferung dieser Kraft, wenn nicht eine vis major, Streik oder Lockout, die Lieferung verhindert, so ist die Gesellschaft verpflichtet, nach der Bestimmung des Departements eine Geldstrafe an den Fiskus bis zu Kr. 1.00 pro Tag für jede K. w., die unrechtmäßig nicht geliefert ist, zu zahlen. Der Staat soll nach der Anordnung des Departements berechtigt sein, den Betrieb der Anlage auf

[1] Dürfte in Norwegen selten in Frage kommen. (Bemerkung des Verfassers.)

Rechnung und Risiko der Gesellschaft zu übernehmen, soweit es für die Lieferung der festgesetzten Kraft notwendig wird.

§ 15.

Die Kraftgesellschaft ist während der Anlagezeit nach der Anordnung des Amtsausschusses verpflichtet, die öffentlichen Wege, deren Unterhaltungskosten insbesondere durch den Verkehr der Unternehmung erhöht werden, zu unterhalten und auszubessern. Nach der Anlage hat dieselbe Pflicht ihre Gültigkeit in bezug auf die öffentlichen Wege, deren Unterhaltungskosten insbesondere durch die Transporte der Gesellschaft erhöht werden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die anzulegenden Wege und Brükken der freien allgemeinen Benützung in dem von dem zuständigen Departement bestimmten Umfang zur Verfügung zu stellen.

Die Fernsprechanlage der Gesellschaft kann unter die staatliche Verwaltung gestellt werden. Dies hat jedoch für die inneren Leitungen zwischen den Kraftanlagen der Gesellschaft keine Gültigkeit.

Der Staat soll die Befugnisse haben, ohne Vergütung und in dem Umfang, in welchem es ohne wesentliche Schädigung geschehen kann, die Leitungen des Reichstelephons und des Reichstelegraphs über die Telephonstangen der Gesellschaft anzubringen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Departement.

§ 16.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des zuständigen Amtsausschusses:

a) Wege und Zugänge umzulegen, die unter Wasser gesetzt oder durch die Anlagen geschädigt werden,
b) Wege längs dem Magazin im Tale anzulegen,
c) Landungsplätze und Bootsschuppen an näher bezeichneten Stellen[1] zu errichten.
d) Für die Überfahrtmöglichkeit über den Fluß an näher bezeichneten Stellen[1] Sorge zu tragen und für die Fahrbarkeit zu sorgen, wenn „Eiswege" durch die Anlage zerstört werden.

§ 17.

Insofern die durch die Wasserkraft von der Kraftgesellschaft selbst erzeugten Produkte als Rohstoffe oder Halbfabrikate zu weiterer fabrikmäßiger Bearbeitung bestimmt sind, soll die Bearbeitung in möglichst großem Umfang hier im Reiche vor sich gehen.

§ 18.

Insofern die aus den Wasserfällen erzeugte elektrische Energie von der Kraftgesellschaft selbst zur Produktion künstlicher Düngemittel verwendet wird, dürfen beim Verkauf die Preise im Lande nicht höher

[1] Der Name hier ausgelassen. (Bemerkung des Verfassers).

gesetzt werden, als die Nettoausfuhrpreise nach dem Durchschnittspreise für die letzten 12 Monate berechnet, betragen.

Außerdem soll der norwegischen Landwirtschaft ein Quantum bis zu 10 % der Produktion zur Verfügung gestellt werden, nach der Produktion der vorausgehenden 12 Monate berechnet, jedoch nicht mehr als 5000 Tonnen von Düngestoffen mit ungefähr 20 % Stickstoffgehalt unter entsprechender Erhöhung oder Verminderung dieses Quantums, wenn der Stickstoffgehalt der Ware geändert wird.

Der Preis für das Quantum wird nach dem Durchschnittspreis netto, den die Düngemittel der Gesellschaft in den vorausgegangenen vier Wochen im Ausland erreicht haben, jedoch mit 15 % Ermäßigung, berechnet. Die Bestellung erfolgt durch das Departement für landwirtschaftliche Angelegenheiten. Jede Bestellung muß, um den Vorteil dieser Ermäßigung zu genießen, wenigstens 1000 Tonnen betragen.

Das Quantum, welches nach den vorausgehenden Bestimmungen abgenommen werden kann, wird von der Gesellschaft nach einer Mitteilung von wenigstens 14 Tagen zuvor in solchen Mengen zu liefern sein, wie von dem landwirtschaftlichen Departement bestimmt wird. Das landwirtschaftliche Departement trägt Sorge dafür, daß der Verkauf des erwähnten Quantums an den Konsumenten auf die Weise geschieht, daß die zu ermäßigtem Preise gekauften Stoffe weder in den Handel als gewöhnliche Handelsware kommen, noch als Rohprodukte in der weiteren Fabrikation verwendet werden.

Der Durchschnittspreis wird von dem nach Abschnitt III, § 2 der Konzession angestellten Kontrolleur berechnet.

§ 19.

Der Bewerber ist verpflichtet, sich nach den seitens des zuständigen Departements erlassenen Bestimmungen zur Bekämpfung der Trunksucht und des Schleichhandels mit berauschenden Getränken unter den an der Anlage beschäftigten Arbeitern zu richten.

§ 20.

Im Hinblick auf ein Recht des Staates zur Einlösung der Anlagen vor dem Erlöschen der Konzessionsfrist, sollen für diese Genehmigung die von den Staatsgewalten bei der bevorstehenden Revision der Konzessionsgesetzgebung für Wasserläufe zu fassenden Bestimmungen, Gültigkeit haben. Die näheren Bestimmungen betr. der Einlösung werden vom König in Anbetracht der eventuellen Rechtsregeln abgefaßt.

Jedoch soll die Einlösung nicht bevor, vom Datum der Konzession ab, 40 — vierzig — Jahre vergangen sind, oder im gegebenen Falle — im Anschluß an die Bestimmungen eines neuen Konzessionsgesetzes — von einem späteren Zeitpunkt, stattfinden.

Die Einlösung soll nicht nach ungünstigeren Regeln geschehen, als daß der Wasserfall und die zugehörigen Grundstücke und Berechtigungen — Regulierungsberechtigungen mit einberechnet — mit der Summe bezahlt werden, welche sie dem Bewerber nachweisbar gekostet haben,

unter Abzug von Amortisation im Verhältnis zu dem verflossenen Teil der Konzessionsdauer; und daß die Wasserbauanlagen und der übrige Teil der Kraftwerke mit sonstigen Anlagen auf dem Grund der Gesellschaft nach dem auf die Kosten des Staates eingeschätzten technischen Wert eingelöst werden.

§ 21.

Nach dem Verlauf von 65 — fünfundsechzig — Jahren vom Datum der Konzession an gerechnet, fallen die Wasserfälle mit allen Einrichtungen, durch welche der Lauf und das Bett des Wassers geändert werden, wie Stauanlagen, Kanäle, Schächte, Bassins, Rohrleitungen usw. und die für den Ausbau und die Wasserkraftanlagen erworbenen Grundstücke und Berechtigungen, Kraftwerke mit den ihnen gehörenden maschinellen Einrichtungen und übrigem Zubehör, sowohl als die Regulierungsanlagen mit zugehörigem Boden und übrigen Berechtigungen, und die in Hinsicht auf die Regulierung und den Betrieb der Kraftwerke aufgeführten Gebäude und Einrichtungen, dem Staate mit vollem Eigentumsrecht an.

Was dem Staate nicht anfällt, kann er nach dem auf seine Kosten abgeschätzten Wert einlösen, oder dessen Entfernung auf eine vom zuständigen Departement festgesetzte Frist verlangen.

Die Anlagen und deren maschinelle Einrichtungen sollen beim Erlöschen der Konzessionsfrist in völlig betriebsfähigem Zustand sein. Ob das auch der Fall ist, soll von nicht interessierten Dritten auf Kosten der Gesellschaft entschieden werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf ihre eigene Kosten der diesbezüglichen Entscheidung Folge zu leisten.

§ 22.

Die Gesellschaft verpflichtet sich in dem Maße, in welchem es ohne besondere Schwierigkeiten und Kosten geschehen kann, die Zerstörung von Pflanzen und Tiergattungen, von geologischen und mineralogischen Formationen, und im ganzen von Naturerscheinungen und Orten, von denen anzunehmen ist, daß sie eine wissenschaftliche oder geschichtliche Bedeutung besitzen, zu vermeiden. Insofern eine solche Zerstörung bei der Ausführung der Arbeit in bezug auf das vorausgehende nicht zu vermeiden ist, soll es dem naturgeschichtlichen Museum in Bergen oder der Universität rechtzeitig mitgeteilt werden.

Den betreffenden Ingenieuren oder Arbeitsführern ist der erforderliche Hinweis auf diese Bestimmung zu erteilen.

II.

§ 1.

Die Regulierungserlaubnis wird für eine Zeitdauer von 65 Jahren gegeben, von dem Datum der Erlaubnis gerechnet (verg. I. Punkt 21). Sie kann nicht übertragen werden. Sie und die Anlagen, die mit Bezugnahme auf dieselbe ausgeführt sind, sind mit dem betreffenden Wasserfall untrennbar verbunden. Veräußerung und Verpfändung der Regulierungsanlagen oder eines Teils derselben können nur in Verbindung mit den Wasserfällen geschehen. Die Anlagen können nicht ohne die Genehmigung der Staatsgewalten entfernt werden.

§ 2.

Für den Zuwachs an Wasserkraft, welcher durch die Regulierung den Besitzern eines Wasserfalles oder eines Betriebes am Wasserlauf zufließt, sollen diese folgende Abgaben entrichten:

Mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 4. August 1911 § 12a an die Kommunen, deren Interessen durch die Regulierungsanlagen berührt werden Kr. 0,50, während der ersten 10 Jahre, von dem Tage ab gerechnet, an dem Wasserkraft mit bezug auf die gegenwärtige Erlaubnis zum ersten Male ausgenutzt wird, Kr. 0,75 während der fogenden 5 Jahre und während der übrigen Konzessionsdauer Kr. 1.00 pro Naturpferdekraft jährlich.

Mit bezug auf § 12b desselben Gesetzes an den Staat ebenfalls Kr. 0,50 während der ersten 10 Jahre, Kr. 0,75 während der folgenden 5 Jahre und während der übrigen Konzessionsdauer Kr. 1,00 pro Naturpferdestärke jährlich.

Der Zuwachs wird unter Zugrundlegung des Tiefwasserstandes des Wasserlaufes berechnet, d. h. des Wasserstandes, welcher erfahrungsgemäß von der Regulierung das eine, oder das andere Jahr in 350 Tagen des Jahres erwartet werden konnte. Das was als Tiefwasserstand anzusehen ist, wird mit bindender Wirkung von dem zuständigen Departement auf Antrag der Wasserbaukommission entschieden.

Die Pflicht, die oben erörterte Abgabe zu entrichten, wird erst mit Beginn der Ausnutzung der durch die Regulierung erhöhten Leistungsfähigkeit der Wasserkraft bindend. Die erforderlichen näheren Bestimmungen betr. der Berechnung der von dem betreffenden Wasserfallbesitzer zu entrichtenden Abgabe, der Entrichtung dieser und der Kontrolle über den Wasserverbrauch sind vom Departement mit bindender Wirkung zu erlassen.

Die Regulierungsbecken werden nach einem vom König aufzustellenden Reglement zu behandeln sein. Die Behandlung soll unter der Leitung norwegischer Staatsangehöriger geschehen, die vom zuständigen Departement gutgeheißen sein müssen. Die Expropriationsgeschäfte dürfen nicht bevor das Regulierungsreglement festgesetzt ist, angefangen werden.

Insoweit das Becken nicht nach den Bestimmungen des Reglements gehandhabt wird, kann dem Inhaber der Konzession jedes Mal eine bis zu 5000 Kr. festgesetzte Strafe nach näherer Bestimmung des Departements auferlegt werden, die an den Fiskus zu entrichten ist.

§ 4.

Die Eigentümer der Regulierungsanlage sollen nach der näheren Bestimmung des Departements die hydrologischen Untersuchungen, die im öffentlichen Interesse für zweckmäßig erachtet werden, unternehmen und

dem Staate das dabei gewonnene Material zur Verfügung stellen. Die erlaubte Höhe beim Aufstauen und die niedrigsten Grenzen beim Entleeren, sollen durch feste und deutliche Markierungen gekennzeichnet werden.

§ 5.

Die Besitzer sollen ohne eine Vergütung der von ihnen ausgeführten Anlagen jede weitere Regulierung an dem betreffenden Wasserlauf dulden, wenn dabei der Nutzen der ihr erlaubten Regulierung nicht geschmälert wird, auch sollen sie ohne Vergütung die Betriebswasser abgeben, die der Staat bei etwaigen zukünftigen Kanalanlagen notwendig hat.

III.

§ 1.

Sowohl für die Erfüllung der Verpflichtung, die durch die Anlagen und deren Betrieb Dritten gegenüber entstehen, als auch für die Gewährleistung der in der Konzession aufgestellten Bedingungen, soll von dem Inhaber der Konzessionserlaubnis Sicherheit durch eine Geldsumme von Kr. 100 000 nach näherer Bestimmung des zuständigen Departements gestellt werden.

§ 2.

Die Gesellschaft soll sich den Bestimmungen unterwerfen, die von dem zuständigen Departement zum Zwecke der Kontrolle der Gewährleistung obiger Pflichten aufgestellt werden sollten.

Das zuständige Departement kann einen Kontrolleur anstellen, der die Befolgung der Konzessionsbedingungen zu überwachen hat, weshalb jede Sitzung der gesetzlichen Organe der Gesellschaft dem Kontrolleur voraus mitgeteilt werden soll, an welcher er sich auch soll beteiligen können, wenn dabei Fragen, welche Konzessionsbedingungen berühren, zur Erörterung kommen.

In dem Umfang, in welchem es für die Ausübung der Kontrolle erforderlich ist, sollen ihm auch die Bücher und Aktenstücke der Gesellschaft nach der diesbezüglichen näheren Bestimmung des zuständigen Departements vorgelegt werden.

Der Gehalt des Kontrolleurs wird vom Departement festgesetzt.

Die mit der Kontrolle verbundenen Auslagen sollen dem Staate seitens der Gesellschaft vergütet werden.

§ 3.

Insofern auf dem konzedierten Eigentum ältere Pfandrechte, Servituten von wesentlicher Bedeutung, Pachtberechtigungen oder ähnliche Lasten ruhen, ist die Gesellschaft verpflichtet, dieselben binnen 2 Jahren zu entfernen oder dafür zu sorgen, daß sie den in der Konzession auferlegten Bedingungen — darin auch Geldstrafen, die mit bezug auf die Konzession der Gesellschaft auferlegt werden sollten — den Vorrang

einräumen. Das zuständige Departement kann das Fortbestehen von Lasten untergeordneter Bedeutung erlauben. Alle die Lasten, die nach der gerichtlichen Bestätigung (vergl. § 5) dem betreffenden Eigentum auferlegt sind, welche zu der Zeit als die Anlagen dem Staate anfallen werden, bestehen sollten, werden hinfällig sein.

§ 4.

Erfährt die Gesellschaft solche Änderungen, daß die oben angeführten Bestimmungen in bezug auf die Zusammensetzung der Leitung der Gesellschaft nicht mehr erfüllt werden; wird die Bestimmung das Aktienkapital oder die Aktienmajorität betreffend, übertreten; (vergl. I § 1) oder werden die Bestimmungen in Abschnitt I § 13 oder 17, II § 1, III § 2 oder 3 übertreten, so wird die bei dieser Resolution erteilte Erlaubnis aufgehoben und die Gesellschaft den Bestimmungen im Gesetz über Erwerb von Wasserfällen, Bergwerken und anderem unbeweglichen Eigentum vom 18. September 1909 §§ 22 und 23 (vergl. § 25) unterworfen.

§ 5.

Indem die Gesellschaft die vorausgehenden Bestimmungen für Konzession zum betreffenden Eigentumserwerb, bezw. zur Regulierungsarbeit als für sich verbindlich erklärt und für das Eigentum maßgebend anerkennt, ist sie damit einverstanden, daß diese Konzession, die nicht ohne königliche Genehmigung übertragen werden kann, auf Kosten der Gesellschaft bei ihrem Gerichtsstand gerichtlich bestätigt wird, wie auch innerhalb der Gerichtsbezirke, wo die konzessionierten Güter und Anlagen u. a. sonst liegen.

Als Sicherheit für die Verpflichtungen, die in bezug auf diese Regulierungserlaubnis auf Eigentum und Gut am Wasserlauf lasten werden, soll außerdem die gerichtliche Bestätigung im Hypothekenbuch auf der Folie des betreffenden Eigentums und Guts erfolgen.

Die Gesellschaft soll binnen zwei Jahren dem Departement einen Plan über sämtliche seitens der Gesellschaft erworbene Güter und Berechtigungen übermitteln.

Literaturverzeichnis.

Altmann: Das Problem der Gerechtigkeit der Besteuerung (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1911.)

Amundsen: Lov om Vasdragsreguleringer i industrielt Öiemed av 4. August 1911. Christiania 1911.

Bachke: Koncessionslovene, Trondhjem 1910.

Block: Dictionnaire de l'Administration française, Paris et Nancy 1905.

Brandt: Forelaesninger over den norske Retshistorie, Christiania 1880—1883.

Brentano: Über Werturteile in der Volkswirtschaftslehre. (Arch. für Soz. Wis. etc. 1911.)

Einarsen: Fossespörsmaalet. Samtiden 1907.

— Vasdragslovene. (Statsökonomisk Tidsskrift 1910.)

Eymann: Das Wasserrecht für Bayern. Ansbach 1908.

Fleiner: Die Partialrevision der schweizerischen Bundesverfassung in den Jahren 1906—1913. (Jahrbuch des öffentl. Rechts, Bd. VIII, 1914).

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden, 1913.

Grünberg: Die staatliche Ausnutzung der Wasserkräfte der Schweiz, Zürich 1911.

Haff: Das Wasserkraftrecht nach den Entwürfen eines preuß. Wassergesetzes und dem badisch-bayerischen Rechte. Mannheim und Leipzig 1910.

Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft. Bern 1911.

Holtz und Kreutz: Das preußische Wassergesetz. Berlin 1914.

Jellinek: Allgemeine Staatslehre. Berlin 1914.

Keilhau: Det retslige Grundlag for Koncessionslovene. (Statsökonomisk Tidsskrift 1914.)

Kloess: Die deutsche Wasserwirtschaft. Halle 1911.

Leroy-Beaulieu: Traité de la Science des Finances. Paris 1912.

Morgenstierne: Das Staatsrecht des Königreichs Norwegen. (Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. XIII. Tübingen 1911.)

Motzfeldt: Den norske Vasdragsrets Historie indtil Aaret 1800. Christiania 1908.

Nochimson: Die elektrotechnische Umwälzung. Zürich 1910.

Norske Lovsamlinger, almindelige. Christiania.

Perlick: Die Luftstickstoffindustrie. Leipzig 1913.

Sars: Norges politiske Historie 1815—1885. Christiania.

Schweizerisches Bundesblatt.

Sirey: Recueil général des Lois et Arrêts. Paris.

Statesmans Yearbook.

Statistiske Aarböker for Kongeriket Norge. Christiania.

Storthingstidende.

Wagner: Finanzwissenschaft II. Leipzig 1890.

Weber: Die „Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. (Arch. für Soz. Wis. etc. 1904.)

Lebenslauf.

Als Sohn des Großkaufmanns, k. u. k. österreichisch-ungarischen Konsuls Jacob Kroepelien am 24. November 1891 in Bergen geboren, besuchte ich das humanistische Gymnasium der „Bergens Kathedralskole", woselbst ich im Frühjahr 1910 das Reifezeugnis erhielt. Das Wintersemester 1910 und das Sommersemester 1911 war ich an der königlichen Frederiks Universität in Christiania immatrikuliert. Ich hörte Vorlesungen über Philosophie und Nationalökonomie. Denselben Sommer 1911 übersiedelte ich nach Paris, wo ich die folgenden zwei Jahre an l'Ecole libre des Sciences politiques studierte. Nach absolviertem Examen wurde mir das Diplom der Schule erteilt. In den letzten vier Semestern — Winter 1913/14 bis einschließlich Sommersemester 1915 — war ich an der Großherzoglich Badischen Ruprecht-Carls-Universität in Heidelberg immatrikuliert.

Trygve Kroepelien.

MSH 25535

END OF
TITLE